57342

DIE LANDSTÄNDE DES ERZSTIFTS MAGDEBURG VOM BEGINN DES 14. BIS ZUR MITTE DES 16. JAHRHUNDERTS.

INAUGURAL-DISSERTATION
ZUR ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE DER HOHEN PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT DER VEREINIGTEN FRIEDRICHS-UNIVERSITÄT HALLE-WITTENBERG

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

VORGELEGT VON

KARL KRÜTGEN
AUS HALLE.

HALLE A. D. S. 1914.
Druck von Gebauer-Schwetschke G. m. b. H.

Diss.
Halle
1914.

Referent: Professor Dr. Heldmann.

AKAD. WISSENSCHAFTEN BERLIN

Die Arbeit erscheint auch als Heft VIII der „Forschungen zur thüringisch-sächsischen Geschichte".

Inhalt.

Seite

Einleitung 1

Kapitel I.

Die Stände des Erzstifts Magdeburg 2

§ 1. Domkapitel und Prälaten 2

§ 2. Grafen und Fürsten 4
Lehnsbeziehungen 5—8. Bündnisrecht 8—9.

§ 3. Ritterschaft 10
Niedergang des Feudaladels und Aufschwung des Ministerialenstandes. Gliederung der Ritterschaft 10.
a) Herrenstand 10—13.
b) Ministerialen; ministeriales und milites 13—14. Terminologie 14—17. Unfreiheit 17—18. Ämter 18—23.

§ 4. Städte 23
Aufschwung der Städte im Hochmittelalter 23. Städtebünde 24. Stellung zum Landesherrn 25. Anzahl der später landtagsfähigen Städte des Erzstifts 25—26.

Kapitel II.

Die Mitwirkung der Stände in Landesangelegenheiten seit 1300 27

§ 1. Einleitung. Grundlagen ständischer Wirksamkeit 27

§ 2. Rückblick auf die Zeit vor 1300 28
Wahl des Erzbischofs 28. Verwaltungstätigkeit 29—30.

§ 3. Der Rat 30
Entwicklung 30. Zusammensetzung 31. Anzahl und ständische Zugehörigkeit der Mitglieder 32—33. Tätigkeit 33—34. Bedeutung 35.

§ 4. Regierungswechsel und Sedisvakanz 35
Wahlkapitulationen 35—38. Ständische Kommissionen während der Sedisvakanz 38. Huldigung 38—39.

§ 5. Heranziehung der Stände in der äußeren Politik 39
a) Landfrieden 39—42.
Die Beteiligung der Stände an dem Landfrieden 39—41. Einungen 40.
b) Bündnisse und Verträge 42—43.

§ 6. Beteiligung der Stände an den inneren Angelegenheiten . . 43
a) Schiedsgerichte 43—45.
b) Militärwesen 45—48.
Ritter- und Söldnerdienst 45—47. Bedeutung der Städte für die Landesverteidigung 47. Burgenwesen 47. Stiftshauptleute 48.

Seite

c) Finanzwesen 48—58.
Typus der Finanzwirtschaft, Steigerung der Bedürfnisse, Verminderung der Geldquellen, Eingreifen der Stände 48—49. Ordentliche Bede 49—50. Außerordentliche Bede 51—52. Zoll und Geleit 52. Salz- und Bergregal 52. Münze 53. Judenschutz 53. Andere Einnahmen 54. Zerrüttung der Finanzen 54—55. Der ständische Einfluß 55—57. Zusammenfassung 57—58.

Kapitel III.

Landtage 58

§ 1. Ursprung und Zusammensetzung. Form der Verhandlungen 58
a) Ursprung der Landtage 58—60.
b) Zusammensetzung der Landtage 60—65.
Scheidung der einzelnen Stände 60—61. Die vier Kurien 61. Prälaten 62. Ritter 62—63. Städte 63. Grafen 63—64. Anwesenheitspflicht der Stände und des Erzbischofs 64. Kreis- und Reichsvertreter auf dem Landtage 65.
c) Form der Verhandlungen 65—70.
Berufung 65. Ort 66. Zeit 67. Periodizität 67. Dauer 67. Diäten 68. Gang der Verhandlungen 68—69. Abschiede 69. Ausschüsse 70.

§ 2. Wirkungskreis der Landtage 70
a) Die Rechte der Stände im allgemeinen 70—71.
b) Finanzwesen 71—74.
Der Dualismus im Finanzwesen 71—72. Steuerwesen 72—73. Sonstige Zweige der ständischen Finanzverwaltung 73. Zusammenfassung 74.
c) Gerichtswesen 74—75.
d) Sonstige Gebiete landständischer Tätigkeit 75—76.
e) Die Vertretungsbefugnis der Landstände 76—77.

Schluß 77

Einleitung.

Das Wesen der Landstände eines Territoriums besteht nach G. v. Below darin, „daß sie eng mit dem Territorium verwachsen sind, und daß der Herr des Territoriums verpflichtet ist, ihre Zustimmung bei wichtigen Regierungshandlungen einzuholen“[1]). A. Luschin von Ebengreuth aber sagt: „Landstände sind erst dann vorhanden, wenn gewissen Klassen der Landesbewohner in allgemeinen Landesangelegenheiten das Beraten des Fürsten als ihr Recht zusteht, oder dieser darüber hinaus in gewissen Fällen an deren Zustimmung gebunden erscheint.“[2]) Es wäre gleichwohl verfehlt, wollte man die Darstellung erst dort beginnen, wo die ständischen Verhältnisse eines Landes sich bereits in dieser Art befestigt haben. Man würde dann meist am Ende, nicht aber in den Anfängen der Entwicklung der Landstände stehen. Eine tatsächliche Mitwirkung einer größeren Anzahl von Untertanen in Angelegenheiten des Landes bestand auch schon vor der Periode der technisch sogenannten Landstände in verschiedenen Formen. Im fränkischen Reich nahmen, wenngleich nicht mehr das ganze Volk, so doch die mächtigeren Klassen an den Reichsversammlungen teil. Die karolingischen Provinziallandtage und die späteren, auf dem Lehnswesen beruhenden Hoftage waren ebenfalls solche Versammlungen gewisser Kreise der Bevölkerung[3]). Auf die Teilnehmer an diesen Hoftagen bezog sich vor allem jener Reichsspruch Heinrichs (VII.) vom 1. Mai 1231, nach dem den „maiores et meliores terrae“ maßgebender Einfluß auf die Unternehmungen des Landesherrn eingeräumt wurde[4]). Man darf darin noch keine Festlegung des Rechtes der Landstände im späteren Sinne des Wortes erblicken. Der Reichsspruch sollte kein neues Recht schaffen, er sollte vielmehr

[1]) G. v. Below, System und Bedeutung der landständischen Verfassung, in: Territorium und Stadt. München und Leipzig 1900 (Hist. Bibl. 11), S. 163ff. (zit. v. Below) S. 168. Siehe auch die Definition S. 28 Anm. 1.

[2]) A. Luschin von Ebengreuth, Die Anfänge der Landstände: Hist. Ztschr. 78, 1897, S. 431.

[3]) K. Maurer, Art. Landstände: Deutsches Staatswörterbuch von Bluntschli und Brater VI. Stuttgart und Leipzig 1861, S. 351 f.; G. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte III.[2] Berlin 1883, S. 554 ff.; H. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte II. Leipzig 1892, S. 125 ff.

[4]) Mon. Germ. hist. Const. II, S. 420, Nr. 305; K. Zeumer, Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Reichsverfassung im Mittelalter und Neuzeit.[2] Tübingen 1913, S. 52, Nr. 48.

die alte feudalistische Staatsordnung wieder festigen. Spangenberg, der zuerst die Ansicht vertreten hat, daß die Entstehung der Landstände nicht auf jenen Spruch zurückzuführen sei, meint, daß „die zarten Keime ständischer Entwicklung jener Zeit noch nicht zum vollen Bewußtsein kamen“[1]). Wenn man aber auch die Entstehung der Landstände nicht auf jenen Spruch zurückführt, so wird man doch zugeben müssen, daß er — wenigstens in seinen Folgen, d. h. der häufigeren Beteiligung gewisser Klassen an den Angelegenheiten des Landes — einen nicht zu verkennenden Einfluß auf die Entwicklung der landständischen Verfassung gehabt haben muß. In Fluß kam diese Entwicklung der Landstände mit dem Endziel der Bildung von Landtagen erst durch das immer stärker hervortretende Bedürfnis der Landesherren, durch eine Reform der Besteuerung ihren im 14. Jahrhundert meist in Verfall geratenen Finanzen aufzuhelfen. Infolge dieses Geldbedürfnisses der Landesherren gelang es meist dem finanzkräftigsten Stande, der bisher auf den Hoftagen nicht vertreten war, den Städten, sich unter den Ständen wie des Reiches, so auch der Territorien einen Platz zu erobern.

Für die magdeburgischen Stände ist die Frage bezüglich des Beginns der Darstellung insofern gelöst, als die ältere Zeit bis 1300 in großen Zügen bereits anderweitig behandelt ist[2]), es sich also von selbst ergab, mit dem 14. Jahrhundert zu beginnen.

□□□□□□□□□□□□

Kapitel I.

Die Stände des Erzstifts Magdeburg[3]).

§ 1. Domkapitel und Prälaten.

Unter den geistlichen Ständen des Erzstifts nahm das Domkapitel zu Magdeburg die erste Stelle ein. Seine Angehörigen waren fast ausschließlich Mitglieder des hohen und seit dem 14. Jahrhundert auch des niederen Adels, während Bürgerliche

[1]) H. Spangenberg, Vom Lehnstaat zum Ständestaat. Ein Beitrag zur Entstehung der landständischen Verfassung. München und Berlin 1912 (Hist. Bibl. 29), (zit. Spangenberg) S. 14 f.

[2]) W. Schum, Über die Stellung des Kapitels und der Laienbevölkerung zu den Wahlen und der Verwaltungstätigkeit der magdeburgischen Erzbischöfe bis zum 14. Jahrhundert: Hist. Aufsätze dem Andenken an G. Waitz gewidmet. Hannover 1886, (Schum) S. 389 ff.

[3]) Die folgenden vier Paragraphen über die Stände des Erzstifts sollen nur zum besseren Verständnis der späteren landständischen Verfassung dienen. Sie haben dagegen nicht den Zweck, die Fragen nach den politischen, sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen der betreffenden Stände zu lösen. Beson-

in ihm nur ganz vereinzelt anzutreffen sind[1]) Die Vorrangstellung des Domkapitels ist, da es sich um ein geistliches Territorium[2]) handelt, wohl begreiflich. Denn durch die Egerer aurea bulla de libertate ecclesiastica Friedrichs II. vom Jahre 1213[3]) war den Domkapiteln der maßgebende Einfluß auf die Wahl des Landesherrn, unter Ausschluß der hier und da noch in geringem Maße bestehenden Mitwirkung der Laienbevölkerung, eingeräumt worden[4]). Hierbei gewann das Kapitel aber zugleich durch die mit der Zeit immer mehr erweiterten Wahlkapitulationen[5]), die es mit den Erzbischöfen abschloß, nicht nur auf die geistlichen Angelegenheiten, sondern auch auf die Verwaltung und die äußere Politik des Territoriums bedeutenden Einfluß. Ein anderer wichtiger Faktor in der Entwicklung der Machtbefugnisse des Kapitels war das Recht, die Regierung des Erzstifts während der Sedisvakanz zu führen. Hierin lag eine um so größere Bedeutung, als das Kapitel sich damit aus der Reihe der übrigen Stände heraushob, um zeitweilig an die Stelle des Landesherrn zu treten. Freilich hat es dieses Recht, wie sich später zeigen wird, infolge erzbischöflicher Verfügungen mit Abgeordneten anderer Stände des Landes teilen müssen. Auf die Zusammensetzung, die Ämter, die allgemeinen Rechte und Pflichten, wie überhaupt die Verhältnisse des Kapitels näher einzugehen, erübrigt sich hier, da diese bereits in einer Spezialuntersuchung

ders möchte ich dies für die im dritten Kapitel behandelte Ministerialität betonen. Das dort Gesagte erhebt selbstverständlich nicht den Anspruch, für erschöpfend gehalten zu werden. Es soll vielmehr nur kurz die Stellung der Ministerialen innerhalb der Ritterschaft charakterisiert werden. Eine umfassende Untersuchung der Ministerialität des Erzstiftes Magdeburg wäre eine Spezialaufgabe. Vgl. dazu die Arbeiten von E. Molitor und K. H. Lampe, unten S. 10 Anm. 2 und S. 12 Anm. 1.

[1]) E. Weber, Das Domkapitel von Magdeburg bis zum Jahre 1567. Ein Beitrag zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der deutschen Domkapitel. Diss. Halle 1912, (Weber) S. 16 f.

[2]) Über die geistlichen Territorien vgl. A. Werminghoff, Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter: A. Meisters Grundriß der Geschichtswissenschaft II, 6. [2] Leipzig und Berlin 1913, S. 67 und 75, wo auch die einschlägige Literatur verzeichnet ist.

[3]) Mon. Germ. hist. Const. II, S. 58 f. Nr. 46.

[4]) Die kirchenrechtliche Anerkennung erhielt das ausschließliche Wahlrecht der Domkapitel durch das vierte Laterankonzil 1215; A. Werminghoff, a. a. O. S. 126.

[5]) Die von mir benutzten Wahlkapitulationen der magdeburgischen Erzbischöfe sind a) die Albrechts III. 1368, gedr. bei S. Lentz, Diplomatische Stifts- und Landeshistorie von Magdeburg. Cöthen und Dessau 1756, (Lentz) S. 527 f. b) Albrechts IV. 1383, gedr. bei I. P. von Ludewig, Reliquiae manuscriptorum. Frankfurt und Leipzig 1731, (Ludewig) XII, S. 471 ff. c) Günthers 1403, Kgl. Staatsarchiv zu Magdeburg, Urkunden Erzstift Magdeburg, Titel V 3b. (zit. U. E. M. Tit. . .). d) Albrechts V. 1513, I. Ch. Lünig, Teutsches Reichsarchiv. Bd. XIX. Leipzig 1710—1724, S. 288. — Weitere Kapitulationen aus der Zeit vor Albrecht V. sind gedruckt m. W. nicht mehr vorhanden.

geschehen ist[1]). Die aus der Landstandschaft entspringenden besondern Rechte und Pflichten des Kapitels werden später behandelt werden.

Nächst dem Domkapitel treten noch eine Reihe anderer Prälaten hervor. Ihre genaue Zahl ließ sich aus dem vorhandenen Material leider nicht feststellen. Der Prälatenstand wird gebildet durch die Äbte und Pröpste der Klöster und Stifter des Erzstifts. Daher ist es natürlich, daß ihre Zahl zu den verschiedenen Zeiten schwankte, je nachdem Klöster und Stifter neu gegründet oder eingezogen wurden. Man muß unter den Prälaten solche unterscheiden, die später mit dem Recht der Landstandschaft begabt waren, und die desselben entbehrten.

Ein Ausschreiben zu dem Landtag zu Calbe im Jahre 1542[2]) gibt die landständischen Prälaten an. Es werden insgesamt 26 berufen. Davon entfallen fünf Berufungen auf Kapitel: außer dem Domkapitel, das auch zum Prälatenstande gehörte, werden berufen die Kapitel zu St. Nikolaus und St. Sebastian zu Magdeburg, das Kapitel zu St. Peter und Paul in der Neustadt und das Kapitel der erzbischöflichen Hofkapelle St. Gangolph. Sodann wird allein für sich der Dompropst zu Magdeburg genannt. Es folgen acht Äbte, zu Berge, Mariental, Zinna, Marienzelle, Lenin, Ammensleben, Hildensleben und Rittershausen. Den Schluß bilden zwölf Pröpste, unter denen die von Gottes Gnaden zu Calbe, von U. L. Frauen zu Magdeburg und von St. Georgen zu Halle an erster Stelle stehen. Demnach beträgt die Zahl der landständischen Prälaten, wenn man die Kapitel als Einheiten annimmt, 26. Vergleicht man deren Zahl mit den im Landbuch des Erzstifts Magdeburg genannten steuerpflichtigen Prälaten und Klöstern, so bemerkt man, daß von den dort aufgezählten sieben Kapiteln und 25 Klöstern des Erzstifts nicht alle Landstandschaft besessen haben[3]).

Die große Zahl der übrigen Personen des geistlichen Standes kommt an dieser Stelle nicht in Betracht, da sie für die zu untersuchende landständische Verfassung nicht von Bedeutung gewesen sind.

§ 2. Grafen und Fürsten.

Unter den weltlichen Ständen des Erzstifts stehen an erster Stelle eine Reihe Grafen und Fürsten. Es sind sämtlich Herren

---

[1]) Weber, a. a. O.

[2]) Landbuch des Erzstifts Magdeburg, Kgl. Staatsarchiv zu Magdeburg, Akten Repertorium A 6, A 1 (zit. Landbuch) I. Teil, Einleitung, Bl. 10 r.

[3]) Kgl. Staatsarchiv zu Magdeburg, Akten Repertorium A 2, 545 (zit. Akt. Rep. . ., Nr. . .).

von Territorien, die meist an den Grenzen des erzstiftischen Gebiets lagen. Als solche waren sie dem Erzstift in keiner Weise untertan. Ihre ständische Abhängigkeit beruhte vielmehr nur auf den Lehnsbeziehungen, die sie durch Beleihung mit erzstiftischen Lehen eingegangen waren.

Recht eng scheinen die Beziehungen zu den Grafen von Anhalt[1]) gewesen zu sein. Einige Beispiele mögen dies andeuten. Bereits zu Beginn unserer Periode, im Jahre 1322, stellten die Fürsten Bernhard III. (1320—1348) und Albrecht II. (1316 bis 1362) dem Erzbischof Burchard III. (1307—1325) einen Lehnsrevers über das Schloß Gloworp aus[2]). Zwei weitere Urkunden zeigen, daß auch in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts Lehnsbeziehungen zwischen Magdeburg und den verschiedenen anhaltischen Fürsten bestanden. Zu Cöthen trafen im Jahre 1460 die Fürsten Georg (1405—1470), Rudolf (1423—1473) und Albrecht (1423—1475) zu Anhalt mit dem Erzbischof Friedrich (1445—1464) ein Abkommen, wonach dieser sie in der Behauptung ihres bisherigen Besitzes und in der Besitznahme der beim Ableben ihres Vetters Bernd, des Fürsten zu Anhalt-Bernburg, ihnen durch Erbschaft zufallenden Territorien unterstützen sollte. Dafür wollten sie die ererbten Gebiete dann vom Erzstift zu Lehen nehmen, obwohl dieselben vorher Allodien waren. Doch behielten sie sich die freie Verfügung über die Lehen betreffs Verkauf, Verpfändung und Verleihung, sowie die volle Gerichtsbarkeit vor[3]). Aus diesem Fall geht hervor, daß man hier das Lehnsverhältnis nur einging, um beim Antritt des Erbes Unterstützung zu haben, während man sich im übrigen möglichst von Verpflichtungen frei zu halten versuchte. Die hauptsächlichste Pflicht der fürstlichen Lehnsleute bestand nur in der Heeresfolge, und dies war für die Fürsten von Anhalt um so weniger eine Last, als angesichts der nachbarlichen Lage der beiderseitigen Territorien bei Gefährdung des Erzstifts auch die anhaltischen Lande wohl meist sowieso bedroht waren. Kurz darauf ging auch Anhalt-Bernburg ein Lehnsverhältnis zum Erzstift ein. Fürst Bernhard VI. (1404—1468) übertrug — zur Förderung seines Seelenheils, wie eine Urkunde berichtet[4]) — 1466 die Herrschaft über mehrere seiner Städte dem Erzstift, um sie von diesem als Lehen wieder zu empfangen.

---

[1]) Über die Zugehörigkeit der Grafen von Anhalt zum Reichsfürstenstand s. J. Ficker, Vom Reichsfürstenstand I. Innsbruck 1861, S. 201 ff.

[2]) O. v. Heinemann, Codex diplomaticus Anhaltinus. 5. Bd. Dessau 1881. (Heinemann) III, S. 287.

[3]) J. Chr. v. Dreyhaupt, Beschreibung des Saal-Kreises. Halle 1749. (Dreyhaupt) I, S. 148; H. Wäschke, Regesten der Urkunden des herzogl. Haus- u. Staatsarchivs zu Zerbst. Dessau 1909, Nr. 569 ff.

[4]) Dreyhaupt I. S. 155; Wäschke a. a. O. Nr. 666 ff.

Wie die Grafen von Anhalt waren auch die von Mansfeld[1]) magdeburgische Lehnsmannen. Dies zeigt eine Verkaufsurkunde Burchards von Schraplau vom Jahre 1335 über seine magdeburgischen Lehen Schraplau und Rebeningen für Graf Burchard von Mansfeld, in der er den Erzbischof Otto (1327—1361) bittet, den Grafen von Mansfeld damit zu beleihen[2]). Im Jahre 1440 stellen die Grafen Vollrad, Günther und Gebhard von Mansfeld dem Erzbischof Günther (1403—1445) und dem Kapitel einen Lehnsrevers über den Empfang der Lehen Seeburg, Schraplau und Rummelsburg aus[3]). Fünfzehn Jahre später empfangen die Grafen von Mansfeld sogar die Burg Mansfeld selbst mit aller Herrschaft, Gericht und Nutzungsrechten vom Erzbischof Friedrich von Magdeburg (1445—1464) zu Lehen[4]).

Für die Lehnsbeziehungen der Grafen von Barby liegen Zeugnisse besonders aus dem 14. Jahrhundert vor. Sie stammen aus den Jahren 1346[5]), 1372[6]) und 1377[7]) und enthalten Beurkundungen über Verkauf oder Vergebung von Lehen. Doch müssen auch weiterhin die lehnsrechtlichen Verbindungen zwischen Magdeburg und Barby fortbestanden haben, denn noch im Jahre 1514 beteiligt sich u. a. ein Graf von Barby an der feierlichen Einholung Erzbischof Albrechts V. durch die Stände des Erzstifts[8]).

Auch Brandenburg trug erzstiftische Lehen[9]). So belehnte Erzbischof Otto den Markgrafen Ludwig von Brandenburg († 1365) und dessen Bruder im Jahre 1336 mit Allem, was die Markgrafen bisher vom Erzstift zu Lehen besessen hatten[10]). Die Herzöge von Sachsen, Rudolf I. († 1356) und II. († 1370) empfingen 1355 einen Hof zu Döbeln[11]) und 1362 die Schlösser Schweinitz und Wiesenberg[12]) vom Erzbischof zu Lehen. Freilich tritt bei Brandenburg und Sachsen das subordinierende Moment

[1]) Ficker, a. a. O. S. 122. Im Gegensatz zu den anhaltischen Grafen erlangten die von Mansfeld erst 1595 die Fürstenwürde. Es sei hier zugleich hingewiesen auf die voraussichtlich 1915 in Halle erscheinende Dissertation von E. Hempel, Die Stellung der Grafen von Mansfeld zum Reich und zum Landesfürstentum.

[2]) Informatio iuris et facti in Sachen Magdeburg contra Mansfeld. Cölln a. d. Spree 1701, (Informatio) S. 226, Nr. 9.

[3]) Informatio, S. 268, Nr. 12.

[4]) Ebenda S. 270, Nr. 15, 1455.

[5]) Heinemann III, S. 566.

[6]) Ebenda IV, S. 296.

[7]) Ebenda IV, S. 361.

[8]) Dreyhaupt I, S. 189, § 5.

[9]) Vgl. W. Ruhe, Die magdeburgisch-brandenburgischen Lehnsbeziehungen im Mittelalter. Diss. Halle 1914 (auch Forsch. z. thür.-sächs. Gesch. H. 6), S. 57 ff.

[10]) Heinemann III, S. 476.

[11]) Ebenda IV, S. 64.

[12]) Ebenda IV, S. 180.

zwischen Lehnsherr und Lehnsmann noch weniger als bei den oben genannten Grafen hervor, da beide selbst genug Macht besaßen. Sie suchten die Belehnung wohl eher aus wirtschaftlichen, militärischen oder diplomatischen Interessen zu erlangen, jedenfalls nicht um den Schutz des Landesherrn zu genießen, wie dies Graf Günther von Barby tat, der sich 1446 für dem Erzstift geleistete Dienste einen Schutzbrief vom Erzbischof Friedrich III. ausstellen ließ[1])

Außer diesen mit einer gewissen Macht ausgestatteten Landesherren gehörten auch noch einige kleinere Grafen zu den Mannen des Erzstifts. Unter ihnen treten besonders die Grafen von Stolberg-Wernigerode hervor. Diese gerieten, nachdem sie vorher magdeburgische Lehnsleute gewesen waren, im Jahre 1381 in die Gefangenschaft des Erzbischofs und wurden von diesem gezwungen, Schloß und Stadt Wernigerode fortan vom Erzstift Magdeburg zu Lehen zu nehmen[2]). Freilich ließ ihr bisheriger Lehnsherr, der Markgraf von Brandenburg, sich sein altes Recht nicht kürzen. Nach längerem Streit mußte das Erzstift die Grafen wieder aus dem Lehnsverhältnis entlassen[3]). Aus späterer Zeit stammt ein Lehnsrevers, den Graf Botho zu Stolberg, Herr zu Wenigerode, gemeinsam mit den Grafen von Mansfeld dem Erzbischof Günther und dem Kapitel über die Burg Wippra als Lehen ausstellte[4]). Die Beziehungen der Grafen von Stolberg zum Erzstift dauerten dann noch weiter an[5]) und waren besonders eng zur Zeit Albrechts V., dessen Rat und Hofmeister Graf Botho zu Stolberg war[6]).

Neben den Grafen von Stolberg gehörten noch verschiedene andere Grafen, besonders aus der Gegend des Harzes, zu den Lehnsleuten des Erzstifts. So empfing Graf Heinrich von Blankenburg mit seinem gleichnamigen Sohne zusammen 1302 ein Lehen vom Erzbischof Burchard[7]). Derselbe Graf tritt 1302 in einer Verkaufsurkunde des Erzbischofs Burchard unter der Bezeichnung „dominus Hinricus, comes de Blanckenborg, miles

[1]) Dreyhaupt I, S. 126.
[2]) Ebenda I, S. 87.
[3]) K. D. Hüllmann, Geschichte des Ursprungs der deutschen Fürstenwürde. Bonn 1842, (Hüllmann, Fürstenwürde) S. 187 ff.
[4]) Informatio S. 268, Nr. 13, 1440.
[5]) Ernst, Administrator des Erzstifts, erteilt dem Grafen Heinrich zu Stolberg im Verein mit mehreren andern Grafen eine Belehnung: G. A. v. Mülverstedt, Regesta Stolbergica. Magdeburg 1885, Nr. 1912, 1480.
[6]) G. Hertel, Briefe zur Geschichte der Erzbischöfe Ernst und Albrecht V. von Magdeburg: Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg (Geschbll.) 18, S. 422, 1540. E. Jacobs, Briefwechsel Erzbischof Albrechts V.: Geschbll. 10, S. 298, 1517.
[7]) G. A. v. Mülverstedt, Regesta archiepiscopatus Magdeburgensis III. Mgdb. 1886, Nr. 1138.

sancte Magdeburgensis ecclesie" als Zeuge auf[1]). Im Jahre 1325 verpflichtete sich das Kapitel gegen die „edlen Mannen", Grafen Günther von Honstein, Mansfeld, Wernigerode, Hadmersleben, Falkenstein und Regenstein und mehrere Ritter und Städte, „den Erzbischof Burchard von Unrecht abzuhalten und ihn, wenn nötig, zum Schadenersatz anzuhalten"[2]). Ihre Bezeichnung als „Mannen" kennzeichnet die Genannten als Lehnsleute des Erzstifts. Außerdem sind bei den meisten Grafen und Rittern die Lehnsbeziehungen nachzuweisen, und auch die in der Urkunde genannten Städte sind nur solche des Erzstifts. Ein anderer Graf von Falkenstein wird in einer Urkunde Burchards III. vom Jahre 1316 als Zeuge genannt[3]). Mit den Grafen Günther und Albrecht zu Lindau, „seinen und seines Gotteshauses getreuen Mannen", schloß Erzbischof Dietrich (1361—1367) 1363 zu Wolmirstedt ein Bündnis[4]). Also auch diese haben zum Erzstift in Lehnsbeziehungen gestanden.

Der Umstand, daß der Erzbischof hier mit Mannen des Stifts ein Bündnis zu gegenseitigem Schutz schließt, ist ein Beweis für die lockeren Beziehungen, in denen die fürstlichen oder gräflichen Lehnsmannen zu ihrem Lehnsherrn standen. Einfache Ritter, die mit einem stiftischen Lehen begabt waren, wären ohne weiteres kraft des Lehnrechts verpflichtet gewesen, dem Erzbischof Kriegsdienste zu leisten. Verbündete der Landesherr sich auch mit ihnen, so geschah es wohl nur, wenn er sich nicht stark genug fühlte, sie zur Erfüllung ihrer Pflicht zu zwingen. Bei den größeren Vasallen dagegen hielt man es offenbar für geratener, sich ihrer Hilfe des öfteren durch Bündnisse zu versichern. Dem Bündnis mit den Grafen von Lindau folgen bald auch solche mit anderen gräflichen und fürstlichen Stiftsvasallen, von denen nur einige des Beispiels halber angeführt werden mögen. Vielfach sind die Grafen von Barby allein oder mit benachbarten Fürsten zusammen an Bündnissen mit dem Erzstift beteiligt. 1366 ist Günther von Barby der einzige Beteiligte[5]). 1379 vereinigten sich der Erzbischof Peter und andere mit dem Fürsten Otto III. (1354—1404) von Anhalt, Grafen Günther von Barby und den Städten Magdeburg und Halle gegen die Grafen von Wernigerode, die einen Sühnevertrag nicht erfüllt hatten[6]). Erzbischof Albrecht IV. und die Grafen von Barby

---

[1]) Dreyhaupt I, S. 47.
[2]) G. Hertel, Urkundenbuch der Stadt Magdeburg. 3 Bd. Halle 1892—96 (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen 26—28), (Ub. Magdb.) I, Nr. 316.
[3]) Heinemann III, S. 208.
[4]) Ebenda IV, S. 204.
[5]) Ebenda IV, S. 226.
[6]) Ebenda IV, S. 410.

schlossen 1388 mit den derzeitigen Fürsten von Anhalt ein Schutz- und Trutzbündnis[1]). Ebenso waren die großen Stiftsvasallen berechtigt, sich neben ihrem Lehnsherrn, dem Erzbischof, an einem Landfrieden zu beteiligen, wie dies ein Landfriede von 1346 zeigt, an dem neben Erzbischof Otto die Grafen von Anhalt, Mansfeld, Regenstein, Wernigerode u. a. beteiligt waren[2]). Aus diesen Beispielen geht hervor, daß die dem Stift durch Lehen verbundenen Fürsten und Grafen zweifellos das Bündnisrecht besaßen. Ja sie hatten nicht nur das Recht, sich an den vom Erzbischof abgeschlossenen Bündnissen selbständig zu beteiligen, sondern schlossen solche auch ohne jenen, jedenfalls aber nur unter der Bedingung, daß diese Einungen sich nicht gegen den Erzbischof selbst richteten. So verbündete sich die Stadt Magdeburg im Jahre 1405 mit den Grafen von Barby und den Edeln Herren zu Hadmersleben und Egeln auf drei Jahre[3]).

Wie wir später sehen werden, zogen sich die fürstlichen und gräflichen Vasallen mit der Zeit immer mehr von den Angelegenheiten des Stifts zurück. Dies zeigt besonders im 16. Jahrhundert ihre geringe Beteiligung an den Landtagen. Ihre Anwesenheit im Erzstift hatte meist nur noch dekorativen Zweck, wie dies bei der feierlichen Einholung Albrechts V. der Fall war, bei der Fürst Ernst von Anhalt († 1516), vier Grafen von Mansfeld und der Graf von Barby neben den Abgeordneten des Kapitels und der übrigen Stände zugegen waren[4]). Dieser Zug zum rein Höfischen in den Beziehungen der Grafen zum Erzstift zeigt sich auch schon sehr früh in der 1316 erfolgten Belehnung des Grafen Bernhard II. (1286—1320) von Anhalt mit dem Drostenamte[5]). Denn daß der Graf das Amt jemals wirklich selbst verwaltet haben sollte, ist kaum anzunehmen, da sonst die Hofämter an Ministerialen des Stifts verliehen wurden. Ich glaube vielmehr hierin eine Parallele zu den Erz- und Erbämtern des königlichen Hofes erblicken zu müssen[6]). Schließlich sei noch erwähnt, daß Angehörige der gräflichen Häuser häufig auch als Mitglieder des Domkapitels, vielfach sogar als Pröpste oder Dechanten, einen nicht zu unterschätzenden Einfluß auf die Angelegenheiten des Erzstifts besaßen[7]).

---

[1]) Heinemann V, S. 93.
[2]) Ebenda V, S. 336.
[3]) Ub. Magdb. II, Nr. 24.
[4]) Dreyhaupt I, S. 189, § 5, 1514. Desgl. bei der Einholung des Erzbischofs Ernst: I, S. 163, 1476.
[5]) Heinemann III, S. 209 f.
[6]) Ficker-Puntschart, Vom Reichsfürstenstande, II. Innsbruck 1911, S. 264 ff.
[7]) Vgl. hierzu die Verzeichnisse der Mitglieder des Domkapitels bei Lentz, nach S. 542 und bei Weber, S. 16 f.

§ 3. Ritterschaft.

Für die Ritterschaft des Erzstifts Magdeburg fällt in den Anfang unserer Periode gerade jene Veränderung in der ständischen Gliederung, die für den alten Feudaladel ein Sinken, für die aufstrebenden Ministerialen aber ein Steigen bedeutete. Zwar war 1231 vor König Heinrich durch das Reichsgericht das Urteil erlassen: „ut neque principes neque alli quilibet constituciones vel nova iura facere possint, nisi meliorum et maiorum terre consensus primitus habeatur“ [1]), wodurch die Selbständigkeit des Landesherrn zugunsten des feudalen Großgrundbesitzes hatte beschränkt werden sollen. Doch auch hierdurch konnte die Entwicklung nicht aufgehalten werden. Die bisher in den Territorien führende und einflußreiche Klasse des hohen Lehnsadels wurde zurückgedrängt durch die sich mächtig entwickelnden Stände der Ministerialen und Bürger. Ein stärkendes Moment in dem Kampf gegen den Feudaladel bedeutete für die Ministerialität auch das Aussterben vieler Adelsfamilien als eine Folge der Kreuzzüge. Die Lehen solcher Familien fielen an den Landesherrn zurück, der sie zur Stärkung des für seine Macht in militärischer Beziehung so wichtigen Ministerialenstandes verwandte, indem er sie teilte und an dessen Mitglieder als Lehen wieder vergab. Ferner erlitt im allgemeinen auch der alte Adel durch Übertritt mancher Familien zur Ministeralität Verluste [2]). Für das Erzstift Magdeburg im besonderen sind solche Fälle freilich nicht nachgewiesen. Besonders auf Verfassung und Verwaltung dehnten die Ministerialen auf Kosten des alten Adels ihren Einfluß aus.

a) Herrenstand.

Diese Entwicklung innerhalb der Ritterschaft kennzeichnet sich auch durch eine Gliederung in verschiedene Klassen, wie dies die Zeugenreihen in Urkunden beweisen. Diese lassen im Rahmen der Ritterschaft deutlich einen Herrenstand hervor-

---

[1]) Mon. Germ. hist. Const. II, S. 420, Nr. 305; K. Zeumer, Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Reichsverfassung im Mittelalter und Neuzeit [2] S. 52 Nr. 48; A. Luschin v. Ebengreuth, Die Anfänge der Landstände: Hist. Ztschr. 78, 1897, S. 429.

[2]) E. Molitor, Der Stand der Ministerialen, Breslau 1912 (O. v. Gierkes Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte H. 112), (Molitor) S. 87 ff. wendet sich gegen die bisher geltende Ansicht von zahlreichen Übertritten Freier zur Ministerialität. Er hält den Übertritt Freier für weit seltener als das Emporsteigen niederer Unfreier zum Ministerialenstand. Vgl. H. Spangenberg, Landesherrliche Verwaltung, Feudalismus und Ständetum in den deutschen Territorien des 13. bis 15. Jahrhunderts: Hist. Ztschr. 103, 1909, S. 473 ff. (zit. Spangenberg, HZ. 103) S. 477 f.

treten[1]). Die Angehörigen dieses Standes sind wohl meist Reste des alten Feudaladels. Auch Mitglieder gräflicher Häuser, die als deren Seitenlinien gräflichen Stand und Herrschaft verloren hatten, gehörten zu ihnen. Als solche lernen wir Angehörige der Familien von Hadmersleben und Barby kennen. In einer Urkunde von 16. Juli 1325 ist neben zwei „Grafen" von Hadmersleben ein „Herr" Gardune von Hadmersleben genannt[2]). 1381 tritt der Edle „Herr" Otto von Hadmersleben, Herr zu Egeln, als Zeuge auf[3]). Die soeben angeführte Urkunde des Jahres 1325 nennt auch einen Walter von Barby, „des Roseborch ist". Auch im Jahre 1405 werden die Herren von Hadmersleben in einer Urkunde genannt[4]).

Neben diesen Seitensprossen gräflicher Häuser gehörten dem Herrenstande solche Geschlechter an, die zwar keine Fürstengenossen waren, sich aber trotzdem in den Zeugenreihen von der Ministerialität scheiden lassen. Daß dieser Herrenstand noch bis ins 15. Jahrhundert hinein eine besondere Klasse der Ritterschaft bildete, beweist eine Verpfändungsurkunde Erzbischof Friedrichs vom Jahre 1447 über Schloß und Stadt Aken, in der den Gläubigern gestattet wird, bei Nichteinlösung der Pfandsumme die Pfandstücke weiter zu vergeben „an eynen andern unsirs gotishuses besessenen erbaren mann, ..., ussgenommen fursten, herren, steten . . . . ." [5]). Die Feststellung dieser Familien ist mit gewissen Schwierigkeiten verbunden, da die Terminologie in diesem Falle so unsicher wie möglich ist. Die Prädikate nobilis vir, edler mann, dominus, Herr, tragen nicht nur die Angehörigen des Herrenstandes, sondern auch die höhere Klasse der Dienstmannen führt mitunter diese Ehrentitel. Ebenso sind die Bezeichnungen miles, Ritter und Mann keine Kennzeichen, daß der so Bezeichnete dem Herrenstande nicht auch angehört haben könnte. Sehr treffend charakterisiert Roth von Schreckenstein die nach Zeit und Ortsgrenzen in ihrer Bedeutung wechselnden Titulaturen, indem er sagt: „Auch die Titel sind dem Kurs unterworfen" [6]).

---

[1]) Eine eingehende Darstellung s. bei O. Frhr. v. Dungern, Der Herrenstand im Mittelalter, Papiermühle 1908. (v. Dungern.) Vgl. hierzu jedoch A. Schulte, Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter. Stuttgart 1910 (Kirchenrechtl. Abhdl. von U. Stutz H. 63, 64), S. 314.

[2]) Ub. Mgdb. I, Nr. 316.

[3]) Dreyhaupt I, S. 87.

[4]) Ub. Mgdb. II, Nr. 24.

[5]) W. Zahn, Die Burg in Aken: Geschbll. 25, S. 335 ff.

[6]) K. H. Frhr. Roth v. Schreckenstein, Zur rechtlichen Bedeutung des Wortes nobilis: Ztschr. für die Geschichte des Oberrheins 41, 1887 (v. Schrekkenstein) S. 289. Eine eingehende Untersuchung der Terminologie s. bei v. Dungern, S. 272.

Diese äußerst verworrene Terminologie erschwert die Erkenntnis der Gliederung des Ritterstandes bedeutend. Nur dann darf man mit einiger Sicherheit annehmen, daß man es mit einem dem Herrenstand angehörenden Ritter zu tun hat, wenn der Einzelne ausdrücklich als nobilis vir oder dominus hervorgehoben ist, während die anderen an der gleichen Stelle nur die Bezeichnung milites, Mannen usw. tragen. Sind dagegen allen Zeugen insgesamt die Titel nobiles viri oder edle Herren vorausgestellt, so handelt es sich vielfach nur um Ministerialen der höheren Klasse, die, wie schon gesagt, auch diese Titel führen konnten. Außer der Titulatur sind jedoch, je nach dem Forschungsgebiet, auch lokale Verhältnisse zu berücksichtigen. Vor allem verfügte der Herrenstand meist auch über bedeutenden Grundbesitz.

Die Familien, die sich mit Hilfe der genannten Kriterien im Erzstift als dem Herrenstande angehörend erkennen lassen, sind folgende: Die von Hackeborn[1]), die von Heldrungen[2]), die von Herbisleben[3]), die von Hadmersleben[4]). Die von Querfurt sind als edle Herren bereits bekannt[5]). Es mag zweifellos noch mehrere solcher Familien des Herrenstandes im Erzstift gegeben haben; doch da bei einigen anderen die Standeszugehörigkeit nicht erwiesen ist, so muß davon abgesehen werden, sie hier zu nennen. Es erübrigt sich dies ja auch schon dadurch, daß bereits durch das Gegebene bewiesen ist, daß ein Herrenstand in der Ritterschaft des Erzstifts bestanden hat. In der Festsetzung der abgrenzenden Momente für diesen Stand glaube ich mich Schröder anschließen zu können, der das Entscheidende darin erblickt, daß der Herrenstand sich von den Gemeinfreien durch seine ritterliche Lebensweise und seine Standesprivilegien,

---

[1]) Ub. Mgdb. I, Nr. 316, 1325, sowie Nr. 309, 1324. Heinemann IV, S. 283, 1371. K. H. Lampe, Die bäuerlichen Ministerialen des 14. bis 16. Jahrhunderts im Erzbistum Magdeburg: Geschbll. 46, (Lampe) S. 29 f., hält die von Hackeborn für Ministerialen. Ich halte trotzdem auf Grund meiner Belegstellen, wo Angehörige dieser Familie als „nobiles" bezeichnet und in einer Reihe mit Grafen genannt sind, an meiner Behauptung fest, möchte aber zugleich die Vermutung aussprechen, daß der Gegensatz sich vielleicht durch das Nebeneinander zweier Familien gleichen Namens löst.

[2]) Dreyhaupt I, S. 87, 1381.

[3]) Ebenda.

[4]) Ub. Mgdb. I, Nr. 316. Dreyhaupt I, S. 87.

[5]) Ub. Mgdb. I, Nr. 316, 1325; Nr. 735, 1395. Das Geschlecht von Querfurt wird schon von A. L. Gebhardi, Genealogische Geschichte der erblichen Reichsstände in Deutschland. Halle 1776, S. 313, zu den „edlen Herrn" gezählt. Vgl. auch H. Holstein, Die Burggrafen von Magdeburg aus dem Hause der Edlen von Querfurt: Geschbll. 6, S. 33 ff.; H. G. Voigt, Die Edeln Herrn von Querfurt und ihre Burg. Halle 1913. (Neujahrsblätter, herausgeg. von der histor. Kommission für die Provinz Sachsen. Heft 37.)

von den unfreien oder ritterlichen Ministerialen durch seine Freiheit unterschied[1]).

b) Ministerialen.

Die zweite Klasse der Ritterschaft bilden die Ministerialen[2]). Das Hauptmoment der Unterscheidung dieser Klasse vom Herrenstand liegt in der persönlichen Unfreiheit. Von den nichtritterlichen Freien und niederen Unfreien unterschied sie sich durch ihre Ritterbürtigkeit. In ihrem Stande hat sich in unserer Periode bereits jene Trennung vollzogen, die von Zallinger eingehend behandelt worden ist[3]). Zallingers Theorie läßt sich allerdings, wie wir sehen werden, nicht im vollen Umfange auf die magdeburgischen Verhältnisse anwenden. Den Hauptunterschied sieht Zallinger darin, „daß die milites einfach bewaffnete, zum Kriegsdienst verpflichtete und verwandte Unfreie waren, während bei den Ministerialen zu dem Kriegsdienst noch der für sie charakteristische, ehrenvolle Hofdienst in den bebestimmten Hausämtern hinzutrat“[4]). Diese Trennung in der Ministerialität wird für das Erzstift Magdeburg bezeugt durch ein Weistum über die Dienstleute von Magdeburg, das von den Magdeburger Schöffen im Jahre 1369 für Breslau gefunden wurde[5]). Es heißt darin: „Sunt apud nos viri spectabiles ministeriales scilicet, qui in vulgari nostro nominantur dynstlude duplicis generis. Primi sunt qui sub se et suo omagio tenent

---

[1]) R. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 5 Leipzig 1907, (Schröder) S. 445 f., wo auch weitere einschlägige Literatur angegeben ist.

[2]) Die Frage nach dem Ursprung der Dienstmannschaft wird, da dieser bereits vor unserer Periode liegt, hier nicht behandelt. Vgl. hierüber A. Schulte a. a. O., S. 11 und Ph. Heck, Der Ursprung der sächsischen Dienstmannschaft: Vierteljahrschr. für Sozial- und Wirtschaftsgesch. V, 1907, S. 116 ff., wo sich auch die übrige Literatur findet.

[3]) O. v. Zallinger, Ministeriales und Milites, Innsbruck 1878, (v. Zallinger). Während v. Zallinger und Molitor ihren Untersuchungen über die Ritterschaft besonders süd- und westdeutsche Verhältnisse zugrunde legen, hat W. v. Sommerfeld, Beiträge zur Verfassungs- und Ständegeschichte der Mark Brandenburg im Mittelalter, Leipzig 1904 (Veröffentlichungen des Vereins für Gesch. der Mark Brandenburg 2), S. 140 ff., vor allem die Mark und deren Nachbargebiete berücksichtigt. Die Entwicklung der magdeburgischen Ministerialität im 11. und 12. Jahrhundert, also vor unserer Periode, streifen F. Rosenfeld, Ein Grabstein aus der Kirche zu Altenplathow: Geschbll. 41, S. 365 ff. und G. A. v. Mülverstedt, Ein v. Plathoscher Grabstein aus dem letzten Drittel des 12. Jahrhunderts in der Kirche zu Altenplathow: Neue Mitteilungen aus dem Gebiet histor.-antiquar. Forschungen 24, 1910, S. 47 ff.

[4]) v. Zallinger, S. 14.

[5]) E. Gaupp, Das alte magdeburgische und hallische Recht, Breslau 1826, (Gaupp), S. 347 ff. Die gleiche Trennung der unfreien Dienstmannschaft in ministeriales und milites findet sich auch im benachbarten Thüringen; R. His, Zur Rechtsgeschichte des thüringischen Adels: Zeitschr. des Vereins für thüringische Geschichte und Altertumskunde N. F. 14, 1904, S. 7 ff.

et habent milites, clientes, famuli, villani ceterique tales persone seculares . . .“ Hieraus geht also hervor, daß der Stand der eigentlichen „ministeriales“ die aktive und passive Lehnsfähigkeit besaß, während sich die „simplices milites“ mit der passiven, einschildigen Lehnsfähigkeit begnügen mußten. Beide Stände waren also auch lehnrechtlich getrennt[1]). Bis hierher läßt sich die Zallingersche Theorie auch auf die erzstiftischen Verhältnisse anwenden. An der Rittermäßigkeit der niederen Ministerialen, d. h. der sogenannten milites, möchte ich aber mit Lampe[2]) zweifeln und mich der Theorie Keutgens anschließen, der die niederen Ministerialen für solche Nachkommen ritterlicher Dienstmannen hält, die infolge ihrer Armut sich im Ritterstande nicht behaupten konnten[3]). Dabei mag allerdings die Grenze nicht zu scharf gezogen worden sein. Kam ein miles wieder zu Vermögen, so rückte er wohl wieder in den Ritterstand auf. Das Recht, die Rittermäßigkeit der simplices milites zu bezweifeln, liegt m. E. darin, daß diese sich in den Zeugenreihen nicht finden, vielmehr die dort als milites Bezeichneten sich meist als Angehörige der ersten Dienstmannenklasse nachweisen lassen. Wären die milites des Schöffenweistums ritterliche Herren gewesen, so wären sie wohl auch als Zeugen in den Urkunden herangezogen worden[4]).

Betrachten wir nun die für den ritterlichen Dienstmannenstand angewandten Ausdrücke etwas genauer[5]). Für die unfreien Ritter ist wohl die am wenigsten bezüglich ihrer Bedeutung anzuzweifelnde Benennung „ministerialis“ oder „Dienstmann“, die

---

[1]) Über die Heerschildstellung der Ministerialen s. Molitor, S. 163 f.

[2]) Lampe, S. 254 ff.

[3]) F. Keutgen, Entstehung der deutschen Ministerialität: Vierteljahrsschr. für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte VIII, 1910 S. 171 f. sieht den Hauptunterschied der beiden Dienstmannenstände in Magdeburg in dem verschiedenen Gerichtsstand vor dem Bischof und dem Stadtrichter (vgl. Gaupp a. a. O.) und hält die niedern Ministerialen für solche Nachkommen ritterlicher Dienstmannen, die aus wirtschaftlichen Gründen nicht in der Lage waren, das kostspielige ritterliche Leben der höheren Klassen weiter zu führen. P. Kluckhohn, Die Ministerialität in Süd-Ostdeutschland, Weimar 1910, in K. Zeumers Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reichs im Mittelalter und Neuzeit, IV, (Kluckhohn) S. 137, spricht den milites zwar die Rittermäßigkeit nicht ab, doch hebt er hervor, daß die Kluft zwischen ihnen und den ministeriales infolge der tatsächlichen Lebensverhältnisse groß war.

[4]) Molitor, S. 39 f. hält die milites und clientes des Schöffenweistums für ritterliche Mannen der ministeriales und betont den Unterschied zwischen den beiden Klassen im Gerichtsstand. Jedenfalls liegt aber nach Molitor kein Unterschied zwischen beiden Klassen im Beruf. Dies ist zweifellos zutreffend. Denn mag man die milites für ritterlich oder nicht ritterlich halten, in der kriegerischen Tätigkeit waren sie mit den ministeriales vereinigt.

[5]) Vgl. auch die Terminologie bei Kluckhohn, S. 116 f.

man selbstverständlich zu Anfang unserer Periode noch häufig findet, da gerade während des 13. und 14. Jahrhunderts der Hauptaufschwung der Ministerialität in den Territorien erfolgte. Bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts kommt zu dem allgemeinen Titel oft noch eine nähere Bestimmung hinzu, wie „ecclesiae nostrae“ [1]), „Magdeburgensis ecclesiae“ [2]), „sanctae Magdeburgensis ecclesiae“ [3]).

Der Ausdruck „milites“ ist in dem genannten Schöffenweistum unter Hinzusetzung von „simplices“ für die Dienstmannen zweiter Klasse gebraucht. Der Ton liegt m. E. hierbei auf „simplices“: man wollte damit „einfache Kriegsmannen“, aber nicht Ritter bezeichnen. Das Wort „miles“ wandte man nur in Ermanglung eines geeigneteren lateinischen Ausdrucks an. Im übrigen bezeichnete man aber als milites in der Bedeutung Ritter neben den freien Herren auch alle ritterlichen Dienstmannen, sofern man nicht durch Anwendung von ministerialis das Dienstverhältnis besonders betonen wollte. So finden wir als „milites“ mehrfach Angehörige solcher Familien genannt, die auf Grund anderer Belegstellen [4]) zweifellos der ersten Klasse, den Ministerialen, angehörten. Dies trifft z. B. zu bei Mitgliedern der Familien Alsleben [5]), Werberge [6]), Wederde [7]) und Wanzleben [8]). Ferner konnte auch ein freier Herr, wenn man nur seine Zugehörigkeit zu dem waffentragenden Stande betonen wollte, miles genannt werden, wie dies 1395 bei einem Herrn von Querfurt der Fall ist [9]).

[1]) Henricum ministerialem ecclesie nostre (Urkunde des Erzbischofs von Magdeburg 1299): G. Hertels Manuskript zu einem Urkundenbuch des Erzstifts Magdeburg, z. Zt. in Händen des Herrn Archivars Dr. Israël, Magdeburg (Original-Vidim. des Magdeburger Domkapitels, Reichsarchiv München, Domkapitel Fasc. 49). Als Regest bei R. v. Mansberg, Ehrbarmanschaft wettinischer Lande III. Dresden 1905, S. 194.

[2]) Conradus de Werberg, Henningus de Phule . . . ministeriales supradictae Magdeburgensis ecclesiae: Heinemann III, S. 13, 1301. Henricum militem de Alvensleue, ministerialem ecclesie Magdeburgensis: G. A. v. Mülverstedt, Cod. dipl. Alvensleb. I. Magdeburg 1879, Nr. 568, 1348.

[3]) Heinemanno de Alsleve, Hermanno de Warmsdorp . . . ministerialibus sancte Magdeburgensis ecclesie: Dreyhaupt I, S. 47, 1302.

[4]) Für die von Werberge, Wanzleben, Wederde s. Ub. Magd. I, Nr. 458, für die von Alsleben und Wederde s. Heinemann III, S. 16.

[5]) H. Holstein, Urkunden zur Geschichte von Neuhaldensleben: Geschbll. 10, S. 163 ff. (Holstein), Nr. 7, 1297; Nr. 9, 1300. In Nr. 7 handelt es sich außerdem um einen „Richardus dapifer de Alsleue“, und da nach v. Zallinger S. 14 nur die ministeriales, nicht aber die milites zu den ehrenvollen Hofämtern zugelassen waren, so wäre dies noch ein weiteres Argument, daß die Alsleben Dienstmannen höheren Grades waren.

[6]) Holstein Nr. 9.

[7]) Ub. Mgdb. I, Nr. 309, 1324.

[8]) Heinemann III, S. 366, 1327.

[9]) Strenuo militi domino Brunoni nobili de Querfurde: Ub. Mgdb. I, Nr. 735, 1395.

Die ganz verschiedene Anwendung des Wortes miles deutet darauf hin, daß durch die Ausbildung des Ritterstandes und die Verschmelzung der Ministerialen mit den freien Rittern zum niedern Adel die alte geburtsständische Gliederung in Freie und Unfreie verdrängt wurde durch die berufsständische Gliederung in ritterlich und nicht ritterlich Lebende. Der Ausdruck miles konnte zu Beginn unserer Periode jedem ritterbürtigen, dem Waffenhandwerk lebenden reisigen Manne beigelegt werden[1]).

Mit der Entwicklung des Rittertums hängt es auch zusammen, wenn wir bereits zu Anfang unserer Periode die Unterscheidung von Rittern und Knechten[2]), Knappen[3]), famuli[4]) finden. Diese Unterschiede sind lediglich sozialer Natur. Sie geben an, ob der Betreffende bereits das Rittergelöbnis abgelegt hatte und dem Ritterorden angehörte; rechtlich sind sie ohne Bedeutung[5]). Jedoch sind von den ritterbürtigen Knechten die aus dem niedern Dienstmannenstande zu trennen. Ebenfalls auf dem Einfluß des Rittertums beruht es wohl, wenn unfreie Ritter die Prädikate „nobilis vir" oder „Herr" tragen. So verschenkt Erzbischof Burchard von Magedeburg „nobilem virum Henricum pincernam de Appolde" an den Erzbischof von Mainz im Jahre 1299[6]). In einer Urkunde vom Jahre 1301 sind Zeugen „nobiles viri Conradus de Werberge, Henningus de Phule . . . ministeriales Magdeburgensis ecclesiae"[7]). Ich bin der Meinung, daß durch das Prädikat „nobilis vir" besonders angesehene

[1]) Diese Ansicht spricht schon K. D. Hüllmann, Geschichte des Ursprungs der Stände in Deutschland, [2] Berlin 1830 (Hüllmann, Stände), S. 450 ff. aus. Er gibt hier die Entwicklung der Bedeutung des Wortes miles. Er weist es anfangs allen Waffenführenden zu, dann allen berittenen Kriegern, schließlich aber nur noch den freien zu Pferde kämpfenden Rittern. Hierin ist er überholt. Die Vieldeutigkeit des Ausdrucks miles stellt J. Ficker, Vom Reichsfürstenstande II, herausgeg. von P. Puntschart, Innsbruck 1911, S. 218 ff. in ihrer chronologischen Entwicklung dar. Hiernach sank der Bedeutungswert des Wortes, indem dieses, ursprünglich zur Bezeichnung der freien Lehnsmannen gegenüber den unfreien Dienstmannen gebraucht, sodann den Gegensatz zwischen den Ritterbürtigen und nicht Ritterbürtigen angebend, schließlich vorzugsweise zur Benennung der unfreien Ritter wurde. Die Zallingersche Trennung der Ministerialen in ministeriales und milites lehnt Ficker bei den Ministerialen eines und desselben Herrn ab. Wo beide Klassen nebeneinander vorkommen, sind die milites Dienstleute eines dem Herrn der ministeriales im Range nachstehenden Herrn oder nach Ficker ritterliche, besser vielleicht reisige Eigenleute der ministeriales selbst. Vgl. hierzu auch die Besprechung von H. Fehr, Ztschr. der Savignystiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. 33 (1912), S. 555 f.

[2]) Heinemann III, S. 255, 1317; ebenda IV, S. 333, 1376.

[3]) Dreyhaupt I, S. 112 ff., 1426.

[4]) Heinemann III, S. 366, 1327; Ub. Mgdb. I, Nr. 357, 1335.

[5]) Vgl. Schröder, S. 456; Kluckhohn, S. 139 f.

[6]) S. S. 15 Anm. 1, und Hüllmann, Stände, S. 249.

[7]) Heinemann III, S. 13.

Ministerialen ausgezeichnet werden konnten[1]). Auch den Titel „Herr" führen bereits im 14. Jahrhundert Ministerialen[2]). Dies war nach Schröder ein Vorrecht derer, die das Rittergelübde abgelegt hatten, gegenüber den Knappen[3]). Im Rechtssinn wurde ein besonderer Herrenstand damit nicht bezeichnet[4]).

Es bleibt nun nur noch übrig, den Gebrauch der Bezeichnung „Mannen" im Magdeburgischen für unsere Zeit festzustellen. Offenbar wurde der Ausdruck in ähnlich wechselnder Bedeutung wie milites für Lehns- und Kriegsmannen verschiedener Stände angewandt. In einer Urkunde des Jahres 1324 werden die Angehörigen dienstmännischer Geschlechter, wie die Wederde, Alvensleben, Wanzleben u. a., als „edle Mannen" bezeichnet[5]), während ein Jahr später in einer anderen Urkunde eine Reihe von Grafen (von Mansfeld, Wernigerode, Hadmersleben) und freien Herrn (v. Hackeborn, Querfurt, Barby u. a. m.) ebenso benannt werden[6]). Es wurde also damals „Mann" einfach im Sinne von ritterlichem Lehnsmann gebraucht. Doch auch für die „simplices milites" scheint man das Wort verwandt zu haben. Hierauf deutet die Reihenfolge der am Landfrieden Erzbischof Dietrichs von 1363 Beteiligten. Der Erzbischof hat den Landfrieden abgeschlossen mit des „gotshuses dinstluten, mannen und stetten"[7]). In einem anderen Falle werden unter den Zeugen erst die Edlen genannt, die freie Herren sind, und ihnen folgen die „ehrbaren festen Mannen", in diesem Fall Ritter[8]). Für eine Scheidung der verschiedenen Stände ist diese Bezeichnung also in ihrer mannigfachen Anwendung ungeeignet.

Unfreiheit und Ritterbürtigkeit waren die charakteristischen Momente des Ministerialenstandes in seiner Blütezeit. Hiervon blieb bei der Umbildung der Ministerialen zum niedern Adel

---

[1]) Vgl. dazu die Ansicht Zallingers, S. 34 ff., über die nobiles mediocres, die hier auch vielleicht in Betracht kommen könnten. Ebenso möchte ich die von Roth von Schreckenstein, S. 299, genannten „homines nomen et characterem nobilitatis habentes" zum Vergleiche heranziehen, die ebenfalls dem Herrenstande nicht angehörten und trotzdem als nobiles bezeichnet wurden.

[2]) ... hern Herman von Wederden, des Gommern, und her Guncelin von Wantsleve die riddere: Ub. Mgdb. I, Nr. 309, 1324; ...den Rittern Herrn Heinrich und Hans von Alvensleben ...: Heinemann IV, S. 266, 1370; Herr Heinrich von Rode, Ritter ...: Dreyhaupt I, S. 87, 1381. Vgl. v. Dungern, S. 272 (Der Titel dominus).

[3]) Schröder, S. 456.

[4]) R. His a. a. O., S. 14, gibt für den Herrentitel bei Ministerialen die Erklärung, daß nur solche damit bezeichnet wurden, „die Häupter des Geschlechts oder wenigstens einer Linie desselben waren."

[5]) Ub. Mgdb. I, Nr. 309.

[6]) Ebenda I, Nr. 316; s. o. S. 8 und 11.

[7]) Ebenda I, Nr. 458.

[8]) Dreyhaupt I, S. 87, 1381.

nur noch die Ritterbürtigkeit. Doch zu Anfang unserer Periode war auch die Unfreiheit noch in vollem Maße erhalten. Dies beweisen mehrere Veräußerungen und Vertauschungen aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts[1]). Diese volle persönliche Unfreiheit, auf Grund derer die Ministerialen wie ein lebloser Besitz veräußert wurden, schwand im allgemeinen im Laufe des 14. Jahrhunderts[2]). An ihre Stelle trat in Magdeburg das eigentliche Vasallenverhältnis. Eine gewisse Abhängigkeit vom Herrn, hier also vom Erzbischof, hat sich aber bis weit ins 15. Jahrhundert hinein insofern erhalten, als für die Töchter der Magdeburger Ministerialen und für deren Nachkommenschaft die Unfreiheit bestehen blieb, und die Ministerialen selbst wie auch ihre Nachkommen verpflichtet waren, sich im (d. h. am) Dom begraben zu lassen[3]); es lag dieser Vorschrift der Sinn zugrunde, daß die Genannten auch nach dem Tode der Kirche angehören sollten. Zu den Kriegsdiensten wurden selbstverständlich die Ministerialen wie auch die freien Lehnsmannen herangezogen. Die Versehung der Hofdienste war die Aufgabe der Ministerialen[4]).

Wenn man die Besetzung der Hofämter in Magdeburg untersuchen will, muß man mit Ficker die Frage aufwerfen: Bestand Erblichkeit betreffs der Ämter, und wie waren sie besetzt[5])? Zur Beantwortung dieser Fragen führt die Betrachtung

[1]) S. o. S. 16, Anm. 6. Erzbischof Burchard II. von Magdeburg überläßt seine Ministerialin Margarete, Ehefrau des Ritters Heinrich von Torow, samt ihren Kindern dem Fürsten Otto I. von Anhalt: G. A. v. Mülverstedt, Regesta archiep. Magdeburg III. Magdeburg 1886, Nr. 1171, 1303. Tauschbrief der Äbtissin Jutta zu Quedlinburg mit dem Erzbischof und Domkapitel zu Magdeburg über einige Ministerialen: U. E. M. Tit. XXXII 11, 1312. Beurkundungen oder Vertauschungen von Ministerialen zwischen Hildesheim und Magdeburg: U. E. M. Tit. XXXII 12, 1315.

[2]) Schröder, S. 455.

[3]) Freilassung einer Ministerialin aus Dienst und Pflicht durch Erzbischof Albrecht IV.: Ub. Mgdb. I, Nr. 655, 1390. Eine Ministerialin bekommt die Erlaubnis, sich einen Begräbnisplatz frei zu wählen: ebenda II, Nr. 41, 1407. Erzbischof Günther befreit Anna, die Enkelin seines Dienstmannes Gode Korling von allen Diensten und Pflichten, zu denen sie nach ihrer Geburt verpflichtet war: ebenda II, Nr. 438, 1441. Freilassung einer Ministerialin und ihrer Kinder aus Dienst und Pflicht: ebenda II, Nr. 472, 1443. Vgl. hierzu auch G. A. v. Mülverstedt, Wer durfte im Dom zu Magdeburg im Mittelalter begraben werden? Zugleich ein Beitrag zur Geschichte des Ministerialenwesens im Erzstift Magdeburg: Geschbll. 6, S. 542 ff. Vgl. auch K. H. Schäfer, Pfarrkirche und Stift. Stuttgart 1903 (Kirchenrechtl. Abhandl., hrg. v. U. Stutz H. 3), S. 28 ff., wonach sich die Zugehörigkeit der Ministerialen zum Dom aus der früheren Hausgemeinschaft mit dem Herrn und dem Wesen der Personalpfarre erklärt.

[4]) Eine ausführliche Behandlung der Hofämter s. bei Kluckhohn, S. 146 ff.

[5]) J. Ficker, Die Reichshofbeamten der staufischen Periode: Wiener Sitzungsberichte 40, 1862, S. 447 ff. Derselbe, Vom Reichsfürstenstande II. Innsbruck 1911, S. 241 ff.

der Ämter im einzelnen, soweit dies bei dem zum Teil geringen Material möglich ist. Zu Beginn unserer Periode bestanden die Hofämter in Magdeburg schon seit langem. Zum erstenmal werden Marschall, Truchseß, Schenk und Kämmerer unter Erzbischof Ludolf (1192—1205) erwähnt. Ihre Ämter wurden damals als erbliche Lehen vergeben[1]).

Über das Amt des Marschalls ist wenig bekannt. Er hatte wohl die Stellung eines Kriegsministers, wenn man diesen modernen Ausdruck auf die damaligen Verhältnisse übertragen darf. Spuren seiner Tätigkeit im Erzstift finden sich selten[2]). Er wird in der späteren Zeit in den jedenfalls von ihm verrichteten Funktionen durch den Kriegshauptmann ersetzt[3]). Da die Ämter ursprünglich erblich verliehen wurden, so liegt kein Grund vor, beim Marschallamt daran zu zweifeln; Beweise bieten die wenigen vorliegenden Zeugnisse freilich nicht, da sie zeitlich zu weit auseinander liegen und anfangs öfter nur die Vornamen der Beamten bringen[4]). Im Jahre 1494 erscheint das Marschallamt mit dem eines erzbischöflichen Rats vereint, doch läßt sich hier nicht erkennen, wieweit es sich um das frühere Hofamt oder nur um den alten Titel handelt[5]), der zur Bezeichnung eines Beamten der allmählich sich ausbildenden Zentralverwaltung verwandt wurde. Seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts tritt zuweilen ein Obermarschall hervor. Ob dieser dem Marschall übergeordnet war oder ob es sich nur um ein Änderung des Titels handelt, ist nicht zu ersehen[6]). Unter

---

[1]) F. A. Wolter, Geschichte der Stadt Magdeburg. [3] Magdeburg 1901, (Wolter) S. 22. G. A. v. Mülverstedt, Regesta archiep. Magdeburg II. Magdeburg 1881, Nr. 29, 1194; Nr. 37, 1195; Nr. 46, 1195; Nr. 190, 1203.

[2]) Zum Vergleich, zu welcher Bedeutung das Marschallamt in einem größeren Territorium, als es das Erzstift war, gelangen konnte, verweise ich auf A. v. Wretschko, Das österreichische Marschallamt im Mittelalter. Wien 1897. In den dem Erzstift benachbarten anhaltischen Landen erlangte das Marschallamt ebenfalls keine große Bedeutung. Es gab sogar Zeiträume von 80 bis zu 150 Jahren, in denen hier das Marschallamt in den Urkunden gänzlich fehlt; U. Schrecker, Das landesherrliche Beamtentum in Anhalt im Mittelalter. (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, hrg. v. O. Gierke, 86. Heft.) Bresl. 1906, z. T. auch Diss. Halle 1906, S. 5 f. Über das Marschallamt in der Mark siehe H. Spangenberg, Hof- und Zentralverwaltung der Mark Brandenburg. Leipzig 1908, S. 51 ff.

[3]) Revers Hoyers, Grafen von Mansfeld, wegen seiner Bestallung als Kriegshauptmann durch Kardinal Albrecht: U. E. M. Tit. XXIX, 11, 1536.

[4]) . . . Thilo marscalcus . . .: Holstein, Nr. 7, 1297; Thilo marscalcus . . .: ebenda Nr. 9, 1300; . . . Thiderico marschalco . . .: Dreyhaupt I, S. 47, 1302; . . . Jorge von Luptitz unser marschalk . . .: Ludewig V, S. 215, 1424.

[5]) Hans Kotze, erzbischöflicher Rat und Marschall: Ub. Mgdb. III Nr. 880.

[6]) . . . Thime Rouchoupt, obirmarschalk . . .: Ludewig V, S. 204, 1467; . . . Thime Rauchhaupt, erzbischöflicher Obermarschall: Dreyhaupt I, S. 157, 1468.

Erzbischof Albrecht V. lernen wir auch einen Hofmarschall kennen[1]). Es ist wohl anzunehmen, daß es sich bei diesem wie auch bei dem Obermarschall nicht mehr um den Marschall im Sinne des alten Hofamtes mit vorwiegend militärischen Aufgaben handelt, sondern daß man in ihnen Beamte zu sehen hat, die der Hofhaltung oder wenigstens einem Zweig derselben vorstanden.

Bezüglich des Truchsessenamtes sind wir etwas genauer unterrichtet. Dies Amt war um 1300 im Besitz der Familie von Alsleben. Es findet sich damals öfter ein Träger dieses Namens, Richardus dapifer de Alsleue, unter den Urkundenzeugen[2]). Im letzten Drittel des 14. Jahrhunderts besaß das Amt die Familie von Schierstädt. In einer Urkunde vom Jahre 1372 heißt es: „... Heynrich von Thylen bruderen druste von Schirstede ..."[3]), demnach war das Amt nicht dem einzelnen, sondern der Familie übertragen, denn beide Brüder tragen den Titel druste. Das Drostenamt ist meines Wissens übrigens das einzige Hofamt in Magdeburg, mit dem auch auswärtige regierende Herren belehnt wurden. Im Jahre 1316 belehnte Erzbischof Burchard III. den Grafen Bernhard II. von Anhalt nach des Grafen Otto II. Tode mit dem Drostenamt des Erzstifts, „an nut unde an ghelde unde mit all deme rechte, als et sin veddere greve Otte von Anehalt ... ghehat hatte, ane so wat tu Drenleve tuhort an velde unde an dorpe"[4]). Hieraus geht hervor, daß mit dem Amte Einkünfte verbunden waren, und daß dieses schon länger in Händen anhaltischer Grafen gewesen sein mußte. Nun liegen zwar Urkunden, die auf eine Doppelbesetzung hinweisen, nicht vor. Doch wie wir sahen, war das Amt vorher wie nachher mit Ministerialen besetzt. Es ist also anzunehmen, daß es immer von Ministerialen verwaltet wurde. Die Grafen von Anhalt wurden demnach nur als mächtige stiftische Lehnsmannen ehrenhalber damit belehnt, und es ist zu vermuten, daß die wirklichen Amtspflichten, wie z. B. auch in dem Erzstift Salzburg und dem Hochstift Basel, von Ministerialen erfüllt wurden[5]). Diese Art der

[1]) ... Balthasar von Grote, unser Hofmarschall ..: Holstein, Nr. 27, 1538.

[2]) ... Richardus dapifer de Alsleue ... .: Holstein, Nr. 7, 1297; G. A. v. Mülverstedt, Regesta archiep. Magdeburg. III, Nr. 1045 und 1048, 1300; Heinemann III, S. 13, 1301 und S. 16, 1301.

[3]) Ebenda IV, S. 291.

[4]) Ebenda III, S. 210.

[5]) Ähnlich lag es im Erzbistum Salzburg, wo alle vier Hausämter an Fürsten umliegender Territorien verliehen waren. Die eigentlichen Amtspflichten dagegen wurden von dazu ernannten Ministerialen erfüllt; R. Mell, Abhandlungen zur Geschichte der Landstände im Erzbistum Salzburg: Mittl. der Ges. für Salzburger Landeskunde 43, 1903, S. 137 f. Die gleiche Doppelbesetzung der Ämter findet sich auch im Hochstift Basel. Den officiati principales entsprechen dort ebenso viele inferiores; J. Ficker, Vom Reichsfürstenstande II. Innsbruck 1911, S. 244.

Doppelbesetzung findet sich bei den anderen Ämtern nicht. Vielleicht war die Einrichtung des Drostenamtes als fürstliches Erbamt in Magdeburg nur ein Versuch, den man bald wieder aufgab. Denn die fürstlichen Hofbeamten beanspruchten eine entsprechende Ausstattung mit Lehen und waren außerdem für den nach der Landeshoheit strebenden Erzbischof infolge ihrer Macht und Selbständigkeit weniger angenehm als die von ihm weit mehr abhängigen dienstmännischen Hofbeamten[1]).

Die Persönlichkeit des Schenken tritt in Magdeburg wenig hervor. Im Jahre 1299 geschieht seiner Erwähnung. Erzbischof Burchard schenkt damals „nobilem virum Henricum pincernam de Appolde, ministerialem ecclesiae nostre“[2]) dem Erzbischof von Mainz. Seitdem besteht das Schenkenamt m. E. im Erzstift Magdeburg nicht mehr. Allerdings treten wiederholt bis zum 16. Jahrhundert Angehörige der Familie v. Flechtingen als „Schenken von Flechtingen“ in Beziehungen zu Magdeburg auf. So finden wir bei einer Aufzählung erzstiftischer Dienstleute im Jahre 1363 die Schenken von Flechtingen unter den ersten[3]); 1447 verpfändet Erzbischof Friedrich Schloß und Stadt Aken an Johann, Schenk von Flechtingen[4]); 1568 stehen die von Flechtingen in Beziehungen zu der magdeburgischen Ritterfamilie von Alvensleben[5]). Außerdem wird am Ende des 14. Jahrhunderts einmal die Bede von Sudenburg an „Jane Schenken von Donstede“ verpfändet[6]). Gleichwohl beweisen diese Zeugnisse das Fortbestehen des Schenkenamtes in Magdeburg nicht. Denn die Schenken von Flechtingen waren Erbschenken von Halberstadt[7]), mußten ihre Dienstlehen also von dort haben, während sie im Erzstift Magdeburg jedenfalls nur ein Ritterlehen besaßen. Und die Familie von Donstedt ist mit der von Flechtingen identisch[8]).

---

[1]) Vgl. H. B. Meyer, Hof- und Zentralverwaltung der Wettiner. Leipzig 1902, S. 31. Über weltliche Fürsten als Inhaber der Hofämter in geistlichen Fürstentümern s. Ficker a. a. O., S. 255 und A. Schulte a. a. O., S. 386.

[2]) Vgl. S. 15 Anm. 1.

[3]) Ub. Mgdb. I, Nr. 458.

[4]) W. Zahn, Die Burg in Aken: Geschbl. 25, S. 335 ff., Anhang, S. 342.

[5]) Die Schenken von Flechtingen verpachten ein Grundstück an Joachim von Alvensleben: G. A. v. Mülverstedt, Cod. dipl. Alvensleb. III. Magdeburg 1885, Nr. 549, 1568.

[6]) Heinemann V, S. 121.

[7]) E. H. Kneschke, Neues allgemeines deutsches Adelslexikon, Leipzig 1859—1870. VIII/IX, S. 130. A. Barth, Das bischöfliche Beamtentum im Mittelalter, vornehmlich in den Diözesen Halberstadt, Hildesheim, Magdeburg und Merseburg. Diss. Göttingen 1900 (Barth), S. 52, hat das Vorhandensein dieser halberstädtischen Schenken offenbar übersehen, da er sie sonst im Rahmen seiner Darstellung hätte erwähnen müssen.

[8]) Kneschke a. a. O.

Das Kämmereramt wurde in Magdeburg seit der Mitte des 13. Jahrhunderts mit einem Mitgliede des Domkapitels besetzt[1]). Weber hat hervorgehoben, daß von dem „canonicus camerarius" die „camerarii" des Laienstandes zu unterscheiden seien, die von jenem eingesetzt und ihm unterstellt waren. Diese waren für niedere Dienste bestimmt, während die Hauptaufgaben des Kapitels-Kämmerers in der Oberaufsicht über die Finanzverwaltung und Münze und in der Ausübung der Gerichtsbarkeit über die Juden bestand. Für das Vorhandensein solcher niederer, dem Laienstande angehörender Kämmerer bietet eine Urkunde aus dem Jahre 1302 ein Zeugnis, in der ein „Gherhardus dictus Bohemus, camerarius archiepiscopi" erwähnt ist[2]). Es handelt sich hier augenscheinlich um einen dem Bürgerstande angehörende Laien.

Außer in den drei erstgenannten Hofämtern wurden Mitglieder des aus der Ministerialität hervorgegangenen niederen Adels auch noch in einer Reihe anderer Ämter verwandt. So ist um 1300 mehrmals ein Burggraf Johannes von Louburg (Loburg) genannt[3]). Das Küchenmeisteramt kommt in Magdeburg zuerst 1220 vor[4]). Im Jahre 1345 wird von Erzbischof Otto dem Küchenmeister Kunen von Hessen der Zehnte in drei Dörfern versetzt[5]). Doch da Otto der Sohn des gleichnamigen Landgrafen von Hessen war[6]), so könnte die Urkunde wohl auch auf einen der heimatlichen Hofbeamten sich beziehen. Die Personen der Landesverwaltung und Verteidigung, wie Vögte, Amtleute[7]) und Hauptleute[8]), gingen ebenfalls oft aus dem niedern Ritterstande hervor. Bereits im Jahre 1371 wird ein „magister curiae nostrae, Marquardus de Dobrimiliz", genannt[9]). Zu besonderer Bedeutung kam das Hofmeisteramt unter Kardinal Albrecht. Der damalige Hofmeister, Graf Botho von Stolberg-Wernigerode, leitete die Landesverwaltung mit weitgehendem

[1]) Barth, S. 63; die Ministerialen-Kämmerer hörten in Magdeburg 1257 auf. Seitdem gehörten die Kämmerer dem Domkapitel an. Siehe hierüber Weber, S. 68.

[2]) Ub. Mgdb. I, Nr. 223.

[3]) Holstein, Nr. 7, 1297; Mülverstedt, Reg. archiep. Magdeburg III, Nr. 1035, 1299; Holstein, Nr. 9, 1300; Mülverstedt a. a. O. III, Nr. 1141, 1302.

[4]) Mülverstedt a. a. O. II, Nr. 602.

[5]) Hertels Manuskript (s. oben S. 15 Anm. 1).

[6]) Vgl. M. Kluge, Otto von Hessen, Erzbischof von Magdeburg. Diss. Halle 1911.

[7]) Heyßen von Stegvorde, unsers stiffts ampmann: Ludewig V, S. 215, 1424.

[8]) Hauptmann „Claws von Bismarke": Heinemann IV, S. 215, 1364; Meinecke von Schierstedt „unserm lieben getruwen hoptmanne": Ub. Mgdb. I, Nr. 476, 1367.

[9]) Heinemann IV, S. 283.

Einfluß und führte die Regierungsgeschäfte in Abwesenheit des Erzbischofs[1]). Er ist mit den bei Seeliger genannten Haus- und Landhofmeistern auf eine Stufe zu stellen[2]). Zum Schluß sei noch ein Beamter erwähnt, dessen Bedeutung unklar ist, nämlich „Frederich von Rideschеym, thorknechts rath", der als Zeuge in einem Lehnbrief des Erzbischofs Johannes für die Herren von Dieskau v. J. 1467 auftritt[3]).

Auf die rechtliche Stellung der Magdeburger Ministerialen hier näher einzugehen erübrigt sich, da die Quellen, die mir hierfür in erster Linie zur Verfügung standen[4]), bereits anderweitig eingehend benutzt sind[5]).

§ 4. Städte[6]).

Die Städte des Erzstifts standen zu Anfang des 14. Jahrhunderts mitten in der Zeit jenes großen wirtschaftlichen und zugleich politischen Aufschwungs, der die Städte Deutschlands in der Zeit vom 12. bis 14. Jahrhundert zu ihrer Blüte führte. Mit dem starken Steigen der Bevölkerungszahl Deutschlands in jenen Jahrhunderten im allgemeinen war zugleich ein Zuzug nach den Städten verbunden, der die Einwohnerzahl in diesen mächtig anwachsen ließ. Und wenn auch trotzdem der weitaus größte Teil aus kleinen Ackerstädten bestand, so brachte es doch eine Reihe von Städten zu ganz ansehnlicher Macht und Bedeutung. Unter denen des Erzstifts stehen Magdeburg und Halle an erster Stelle.

Sie verdanken ihren Aufschwung in erster Linie dem Handel und Verkehr. Je mehr die wichtigen Verkehrsstraßen nicht mehr wie in den ersten Jahrhunderten des Reiches nur an den Grenzen entlang führten, sondern auf Grund eines sich allmählich entwickelnden Straßennetzes auch das Innere des Landes durchquerten, zogen auch die Binnenstädte aus dem Handel reichen Nutzen. Für die Städte des Erzstifts kam besonders noch die Elbe- und in geringerem Maße die Saaleschiffahrt in Betracht, die ihnen zu Wasser eine Verbindung gewährte mit

---

[1]) S. oben S. 7.

[2]) G. Seeliger, Das deutsche Hofmeisteramt im späteren Mittelalter. Innsbruck 1885, S. 47 ff.

[3]) Ludewig V, S. 204.

[4]) Das Recht der Magdeburger Dienstmannen, gedr. bei Gaupp, S. 353 f. Weistum über die Dienstleute von Magdeburg ebenda, S. 347 f.

[5]) A. Hagedorn, Verfassungsgeschichte der Stadt Magdeburg: Geschbll. 20, S. 63 ff.

[6]) Schröder, S. 632 ff. S. auch das Kapitel über Stadtherrschaft bei K. Hegel, Die Entstehung des deutschen Städtewesens. Leipz. 1898, S. 43 ff.; H. Preuß, Die Entwicklung des deutschen Städtewesens. Leipz. 1906, S. 57 ff.

den norddeutschen Hansestädten. Der wirtschaftliche Aufschwung verlieh den Städten zum Teil auch die Kraft zu einer gewissen selbständigen Tätigkeit auf politischem Gebiet. Zahlreiche Urkunden berichten von den Städtebündnissen, Städtetagen und gemeinsamen Unternehmungen der Städte, besonders auf handelspolitischem Gebiet[1]).

Die nord- und mitteldeutschen Städte haben sich vielfach der Hanse angeschlossen oder erstrebten doch wenigstens den Anschluß an sie. Von den magdeburgischen Städten gehörten Magdeburg und Halle der Hanse an[2]). Das Ausscheiden Halles aus der Hanse erfolgte im Zusammenhang mit dem Verlust seiner Selbständigkeit im Jahre 1478. Magdeburg blieb noch bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts Mitglied des Bundes[3]). Der Hauptzweck der zahlreichen Bündnisse lag auf wirtschaftlichem Gebiet[4]). Die Gemeinsamkeit der Interessen führte die Städte zusammen. Die Vorbedingung für die Blüte und den Wohlstand der Städte war die Sicherheit der Handelsstraßen. Um ihretwillen verband man sich. Man sicherte sich gegenseitigen Schutz zu und unterhielt wohl auch Bewaffnete, soweit die Bürger nicht selbst wehrpflichtig waren[5]). Namentlich bildeten die Straßen, die die Mark Brandenburg berührten, zur Zeit der Quitzows und ihrer Genossen eine stete Gefahr für die nach Magdeburg ziehenden Kaufleute. Doch bald dehnte sich der Zweck der Bündnisse auch auf das politische Gebiet aus.

Hier verfolgte man besonders die Wahrung der bisher erlangten städtischen Freiheiten und Privilegien und, wenn möglich,

---

[1]) Für die Städte des Erzstifts vgl. hierüber Ub. Mgdb., besonders Bd. III. Siehe auch U. Kleist, Die sächsischen Städtebünde zwischen Weser und Elbe im 13. und 14. Jahrhundert. Diss. Halle 1892 (auch Ztschr. des Harzvereins XXV), S. 13 f., 15 f., 27, 30 f., 36, 66; G. v. Below, Das ältere deutsche Städtewesen und Bürgertum. (Monographien zur Weltgeschichte IV.) Bielefeld und Leipz. 1898 (2. Aufl. 1906), S. 13 f.

[2]) F. W. Hoffmann, Geschichte der Stadt Magdeburg. Neu bearb. von Hertel und Hülsse. Magdeburg 1885, (Hoffmann) I, S. 248. Halle wird zuerst am 4. März 1281 als Mitglied der Hanse in einer Urkunde genannt; G. Hertzberg, Geschichte der Stadt Halle. Halle 1893 (Hertzberg) I, S. 149; E. Daenell, Die Blütezeit der deutschen Hanse, II. Berlin 1906, S. 301.

[3]) O. Eschebach, Die Beziehungen der niedersächsischen Städte zur deutschen Hanse. Diss. Halle 1901, S. 129 f.

[4]) Daenell, a. a. O. II, S. 455 f.: „Die Bündnisse, welche von ihnen (den Städten) in kleineren und größeren Verbänden so überaus zahlreich geschlossen wurden . . ., hatten als letztes und höchstes Ziel ebenfalls im Auge, die ungehinderte Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen für ihre Mitglieder zu erzielen".

[5]) E. v. d. Nahmer, Die Wehrverfassungen der deutschen Städte in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Diss. Marburg 1888, S. 3 ff.

die Gewinnung noch größerer Selbständigkeit. Hierin sind freilich die Städte des Erzstifts nie zu dem höchst erreichbaren Ziele gelangt, obwohl gerade Magdeburg und Halle eifrig nach Reichsfreiheit gestrebt haben. Beide unterlagen schließlich doch in dem langandauernden Kampfe mit dem Landesherrn, nicht zum wenigsten infolge der Schwächung durch den zermürbenden inneren Kampf der Geschlechter und Zünfte, in den die Erzbischöfe des öfteren zu ihrem Vorteil einzugreifen verstanden. Magdeburg wird von Schröder seit dem 14. Jahrhundert zu den Reichsstädten gezählt, die, als sogenannte Bischofsstädte in mehr oder weniger loser Abhängigkeit von der Landeshoheit des Bischofs stehend, sich einen guten Teil ihrer Selbständigkeit gewahrt hatten [1]). Die Reichsfreiheit blieb aber für Magdeburg wie für Halle stets nur ein heiß ersehntes Ziel [2]). Je mächtiger die Erzbischöfe, desto geringer war die Freiheit Magdeburgs. Die übrigen Städte des Stifts waren meist Landstädte, von denen manche, wie z. B. Wanzleben [3]), den Erzbischöfen erst ihre Entstehung verdankten. Durch Erteilung von Privilegien [4]) und Bestätigung städtischer Willküren [5]) wird die landesherrliche Gewalt des Erzbischofs offenbar, die natürlich bei den einzelnen Städten je nach der erreichten Selbständigkeit verschieden war.

Es kann hier nicht der Ort sein, die Entwicklung der einzelnen Städte des Erzstifts darzulegen. Ich muß hierfür auf die stadtgeschichtliche Literatur verweisen [6]).

Unsere Aufgabe ist hier nur, diejenigen Städte festzustellen, die später als Landstände in Betracht kommen. Aufzählungen der gesamten Städte des Erzstifts sind leider aus früherer Zeit nicht vorhanden, und für die einzelnen Städte wäre es vielfach eine Spezialaufgabe, die Zeit der Stadtwerdung festzustellen. Die Landfriedensurkunde Erzbischof Dietrichs v. J. 1363 [7]) nennt

---

[1]) Vgl. A. M. Ehrentraut, Untersuchungen über die Frage der Frei- und Reichsstädte. Leipz. 1902, der besonders süd- und westdeutsche Städte berücksichtigt. Schröder, S. 658.

[2]) K. Heldmann, Die Rolandsbilder Deutschlands. Halle 1904, S. 157 ff.

[3]) F. Winter, Die Erhebung Wanzlebens zur Stadt 1376: Geschbll. 11, S. 209 ff. H. Bergner, Beschreibende Darstellung der älteren Bau- und Kunstdenkmäler des Kreises Wanzleben. Halle 1912, S. 156 f.

[4]) Steuerbefreiungsprivileg für Neuhaldensleben: Holstein, Nr. 7, 1297; Erzbischof Günthers Privileg für Sudenburg: Janicke, Geschbll. IV, S. 554, 1418; Marktprivileg für Neuhaldensleben: Holstein, Gschbll. 10, Nr. 24, 1526.

[5]) Bestätigung einer Willkür für die Sudenburg durch Erzbischof Johannes: Ub. Mgdb. III, Nr. 108, 1469; Bestätigung einer Willkür für die Sudenburg durch Erzbischof Ernst: ebenda Nr. 1221, 1503; Bestätigung einer Willkür für die Neustadt durch Erzbischof Ernst: ebenda Nr. 1225, 1503.

[6]) Diese findet sich zum Teil verzeichnet bei W. Schultze, Geschichtsquellen der Provinz Sachsen. Halle 1893.

[7]) Ub. Mgdb. I, Nr. 458.

nur die Städte zwischen Elbe und Bode. Als solche sind die neun Städte Magdeburg, Alt- und Neustadt, Sudenburg, Haldensleben, Großen-Salza, Wolmirstedt und Alsleben genannt. In einem Vergleich des Erzbischofs Günther (1403—1445) mit dem Bischof von Merseburg sind die zwölf Städte Magdeburg, Halle, Calbe, Neustadt, Staßfurt, Salze, Burg, Loburg, Möckern, Aken, Haldensleben und Sudenburg aufgezählt[1]). Alle zum Landtag berufenen Städte nennt erst das Ausschreiben zum Landtag zu Calbe im Jahre 1542[2]). Die Zahl der dort genannten Städte beträgt 28. Es sind dies in der Reihenfolge der Urkunde: Alte Stadt Magdeburg, Neue Stadt Magdeburg, Sudenburg, Halle, Jüterbog, Calbe, Großen-Salze, Barby, Aken, Löbejün, Glaucha, Schönebeck, Dahme, Haldensleben, Staßfurt, Loburg, Sandau, Oebisfelde, Wanzleben, Hadmersleben, Egeln, Alsleben, Könnern, Wettin, Wolmirstedt, Neumarkt, Querfurt, Möckern. Ein Prinzip in dieser Anordnung habe ich nicht entdecken können: weder alphabetisch noch geographisch, weder hinsichtlich der Größe noch der finanziellen Leistungsfähigkeit. Am nächstliegenden wäre noch eine Ordnung nach der Einwohnerzahl, doch ist eine solche wohl kaum zu beweisen.

Jedenfalls bleibt aber die Zahl 28 für die landtagsfähigen Städte des Erzstifts von 1542 bis zum Ende des 16. Jahrhunderts bestehen, denn im Landbuch des Erzstifts Magdeburg, dessen Nachrichten aus dem letzten Drittel des 16. Jahrhunderts stammen, sind als steuerpflichtige Städte dieselben 28 genannt[3]). Offenbar ist mit ihnen überhaupt die Zahl der Städte des Erzstifts in damaliger Zeit erschöpft. Es besaßen demnach alle Städte Landstandschaft, und man unterschied nicht wie in der benachbarten Mark Brandenburg zwischen Haupt- oder Immediatstädten einerseits und kleinen oder inkorporierten Städten andrerseits[4]). Die in der Neuzeit hinzukommenden Städte hatten damals, soweit sie als Siedlungen schon bestanden, kein Stadtrecht, wie dies z. B. bei Seehausen der Fall ist, welches im 15. Jahrhundert „auf den Stand eines offenen und unbedeutenden Fleckens herabgedrückt" war[5]).

[1]) Scheffer, Geograph. Notizen über das Herzogtum Magdeburg: Geschbll. 11, S. 339 ff., 1414.
[2]) Akt. Rep. A2, 545.
[3]) Landbuch, Bl. 10 r.
[4]) G. A. v. Mülverstedt, Die ältere Verfassung der Landstände in der Mark Brandenburg. Berlin 1858, S. 49 f.
[5]) Bergner a. a. O., S. 134.

Kapitel II.

Die Mitwirkung der Stände in Landesangelegenheiten seit 1300.

§ 1. Einleitung.

Im 13. Jahrhundert bereits ging die Landeshoheit[1]) ihrer Vollendung entgegen[2]). Das charakteristische Moment der früheren Landesherrlichkeit[3]), die Lokalverwaltung, wird von den Landesherren unter Heranziehung der Ministerialen allmählich zur Zentralverwaltung umgewandelt[4]). Die Anfänge hiervon zeigten sich schon bei Besprechung der Hofämter[5]). An die Stelle des Feudalstaates trat der Beamtenstaat. Ein Teil der Ministerialität bildete sich allmählich zu einem brauchbaren Beamtentum aus[6]). Doch mit dieser administrativen Konzentration ging in den Territorien eine andre Entwicklung Hand in Hand. Die Konzentration und die damit verbundene Neuorganisation der Verwaltung erforderten Geldmittel, die die Landesherren aus den ihnen bisher zur Verfügung stehenden Quellen nicht mehr schöpfen konnten. Erschwerend fiel dabei die beginnende Umänderung der Wirtschaftsstruktur zur Geldwirtschaft ins Gewicht. Ihr Geldbedürfnis führte die Landesherren dazu, die Untertanen zu besteuern. Doch das konnten sie aus eigener Macht bald nicht mehr, ohne auf den Widerstand der Stände zu stoßen. Hieraus ergaben sich anfangs außerordentliche, später ordentliche Beden, die mit Bewilligung der Stände erhoben wurden. Indessen darf man hierin nicht den alleinigen Ursprung der Landstände sehen wollen. Dieser liegt wohl zum Teil auch in den alten auf lehnsrechtlicher Basis beruhenden Land- und Hofdingen, wenn jene auch begrifflich von den späteren Landtagen unterschieden werden müssen[7]).

Das unterscheidende Moment war die stärkere Differenzierung zwischen Verfassung und Verwaltung. Während die alten Land- und Hofdinge das ganze Gebiet des primitivstaatlichen Lebens der werdenden Territorien in den Bereich ihrer Verhandlungen zogen, sollten sich die neuen landständischen Versammlungen im allgemeinen nur mit Verfassungsangelegenheiten beschäftigen.

---

[1]) Über die Landeshoheit s. I. Berchtold, Die Entwicklung der Landeshoheit in Deutschland. München 1863; K. v. Amira, Grundrißd es germanischen Rechts, in Pauls Grundriß der germ. Philol. V. [3] Straßburg 1913, S. 162 f.
[2]) Vgl. Schröder, S. 600 ff.
[3]) v. Amira, S. 162 f.
[4]) Vgl. Barth S. 58.
[5]) S. o. S. 18 ff.
[6]) Vgl. hierzu Spangenberg, HZ. 103, S. 480 ff.
[7]) Schröder, S. 628 f.

Verwaltung und Rechtsprechung waren Sache des Landesherrn und seines Beamtenrates. So kann man diese Differenzierung und Kompetenzabgrenzung als den Beginn des Ständestaates ansehen, für den der scharfe Dualismus zwischen Landesherrn und Landständen charakteristisch ist. Ein weiteres Moment der Unterscheidung gegenüber den alten Landdingen ist das Hinzutreten der Städte. Während jene, deren Kern die Ritterschaft bildete, einem feudalistisch-naturalwirtschaftlichen Zustand entsprachen, vertraten die Städte eine Verfassungs- und Wirtschaftsform, die jenem Zustand stark entgegengesetzt war. Die in der Sphäre des Landrechts erwachsenen Städte mit ihrer Geldmacht waren den Landesherren unentbehrlich. Daher haben sie einen besondern Anteil an der spezifisch landständischen Entwicklung gewonnen.

In dieser müssen wir zwei Perioden unterscheiden. Landstände im allgemeinen sind vorhanden[1]), sobald bestimmte Klassen dem Landesherrn gegenüber das Land vertreten, Landtage im besondern dagegen erst, sobald die Rechte der Stände sich zu Institutionen verfestigen. Der Betrachtung der ersten Periode möge zum besseren Verständnis ein kurzer Blick auf die Zeit vor Beginn des 14. Jahrhundert vorausgehen[2]).

§ 2. Rückblick auf die Zeit vor 1300.

Bezüglich der Wahl des Landesherrn nimmt die Entwicklung den normalen Verlauf wie in andern geistlichen Fürstentümern[3]). Fand ein Eingreifen des Königs nicht statt, so lag die Entscheidung der Wahl bei den Kanonikern am Dom zu Magdeburg. Bis zum 12. Jahrhundert nahmen zwar an der feierlichen Wahl die milites teil, jedoch ohne an der getroffenen Entscheidung der Geistlichkeit Änderungen vornehmen zu können, lediglich mit dem Recht der Zustimmung. Das Volk war nur in einer zwar nicht klar zu bestimmenden, aber doch sicher einflußlosen Weise beteiligt. Seit dem 12. Jahrhundert macht sich die Zurückdrängung der Laien von der Teilnahme an der Wahl bebemerkbar[4]). Gleichzeitig wird aber auch das ausschlaggebende

[1]) G. v. Below, Die landständische Verfassung in Jülich und Berg bis zum Jahre 1511: Ztschr. des bergischen Geschichtsvereins 21, 1885, S. 176: „Die Landstände des deutschen Mittelalters waren gewisse bevorzugte Klassen eines Territoriums in korporativer Vereinigung, die dem Landesherrn gegenüber das Land vertraten."

[2]) Der folgende kurze Abschnitt ist nur eingefügt, um die Zeit vor 1300 zu charakterisieren und nicht ohne Zusammenhang an die spätere Periode heranzutreten. Er fußt durchaus auf Schum a. a. O.

[3]) Vgl. Schröder, S. 510.

[4]) G. v. Below, Die Entstehung des ausschließlichen Wahlrechts der Domkapitel. Leipzig 1883, S. 4.

Recht des Kapitels infolge von Wahlstreitigkeiten, besonders in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, verringert. Der Papst versagte verschiedentlich die Bestätigung und verbot sogar dem Kapitel einmal jede weitere Wahlhandlung. Dieses Verbot wurde freilich nicht durchgeführt. Jedenfalls war die Laienbevölkerung von der Wahlhandlung gänzlich zurückgedrängt, ihr Zustimmungsrecht nach der Wahl zu einer nichtssagenden Förmlichkeit herabgesunken. Soweit nicht der Papst die Bestätigung versagte, oder der Kaiser — wie i. J. 1368 Karl IV.[1]) — durch Vermittlung des Papstes seinen Willen geltend machte, bestimmte das Kapitel allein den Landesherrn[2]).

Anzeichen für die Beteiligung von Geistlichen und Laien an der Verwaltung des Erzstifts finden sich schon im 11. Jahrhundert. Der Kreis, der damals Rat und Zustimmung zu den erzbischöflichen Verfügungen erteilte, war noch recht weit gezogen. Um nicht anderweitig Ausgeführtes noch einmal zu bringen, sei das Ergebnis in die Worte Schums zusammengefaßt: „Jede nähere Prüfung zeigt, daß im ganzen 12. Jahrhundert noch überall, wo es sich um Verfügungen über Stiftsgut und Verpflichtungen für das Stift handelt, in Magdeburg consilium und der consensus fidelium oder der fratrum et fidelium oder der clericorum et laicorum oder die Verbürgung des Kapitels und der Ministerialen notwendig war[3])." Auf das Vorhandensein eines Rates glaubt Schum in jener Zeit auf Grund der in den Zeugenreihen sich wiederholenden Namen noch nicht schließen zu dürfen, da er die Zeugen vielfach nur für Handlungszeugen, nicht aber für Konsenszeugen hält[4]).

Im Laufe des 12. Jahrhunderts macht sich ein allmähliches Zurücktreten des übrigen Klerus zugunsten des Domkapitels geltend. Dagegen stehen die Ministerialen in Fragen des stiftischen Lehnsbesitzes noch gleichberechtigt neben dem Kapitel. Doch auch hier findet sich zu Anfang des 13. Jahrhunderts schon eine Ausnahme, indem das Domkapitel als alleiniger Vertreter des Erzstifts seinen Konsens erteilt[5]). Unter Erzbischof Albrecht

[1]) Albrecht III. wurde 1368, obwohl das Kapitel Bischof Friedrich von Merseburg gewählt hatte, auf Wunsch Karls IV. durch Papst Urban V. bestätigt. K. Janicke, Die Magdeburger Schöppenchronik. (Chroniken der deutschen Städte VII.) Leipzig 1869, (Schöppenchronik) S. 256 ff.; Gesta archiep. Magdeburg.: Mon. Germ. hist. SS. XIV, S. 443; Erzbischof Peter war 1356 ebenfalls durch päpstliche und kaiserliche Vermittlung eingesetzt worden: Schöppenchronik, S. 260 ff.; Gesta archiep. Magdeburg. a. a. O., S. 444.

[2]) Über das Verfahren bei der Wahl s. Weber, S. 111 ff.

[3]) Schum, S. 411.

[4]) Ebenda S. 412.

[5]) Ebenda S. 413—15; G. A. v. Mülverstedt, Regesta archiep. Magdeburg. II, 192.

von Käfernburg (1205—1232) treten dann die Ministerialen zeitweilig fast völlig in den Hintergrund[1]). Die Macht des Kapitels dagegen steigt. Im Jahre 1260 vereinbaren die Domkanoniker ein Statut, welches dem Kapitel weitgehende Rechte einräumt, die sich bis auf die Aufsicht über die Ausübung des Münzregals erstrecken[2]). Seitdem läßt sich auch wieder ein stärkeres Hervortreten der Ritter bemerken, freilich ohne daß es ersichtlich wird, ob die Rechte des Standes in irgend welcher Art verfassungsmäßig festgelegt waren[3]).

Ein Markstein in der Entwicklung der ständischen Macht war der Verzicht Erzbischof Erichs (1283—1295) auf das Recht der Besteuerung im Jahre 1292. Als Gegenleistung wurde ihm dafür vom Kapitel und den Bürgern der Stadt Magdeburg eine einmalige freiwillige Abgabe, die erste allgemeine Bede, gewährt unter der Bedingung, daß nur im Falle dringender Not eine allgemeine Steuer mit Bewilligung des Kapitels und der Bürger zu Magdeburg dem Lande auferlegt werden dürfe[4]). Der Erzbischof hatte hiermit das Recht, direkte Steuern zu erheben, in die Hände dieser beiden hier zum ersten Male nebeneinander auftretenden Stände, Kapitel und Bürger, gelegt.

§ 3. Der Rat.

Den ersten sicheren Beweis für das Vorhandensein eines Rates bietet eine Urkunde vom Jahre 1263, in der von erzbischöflichen „consiliarii" die Rede ist[5]). Wichtige Aufschlüsse über die Mitglieder dieses Rates gibt eine Schenkungsurkunde vom Jahre 1303. Diese ist vollzogen „praesentibus illis, qui nostro adiuncti sunt consilio, videlicet honorabilibus viris Gernando preposito, Roperto de Mansvelt, camerario nostre ecclesie, necnon Hermanno de Wederde, domino de Warmstorp, Hinrico de Plozich militibus ac Thilone de Luckere et Bertramo Brandani burgensibus in Magdeburg"[6]). Der Rat ist also aus Vertretern der verschiedenen Stände zusammengesetzt, die zweifellos einen wenn auch nur beratenden Einfluß auf die Entschließungen des Erzbischofs ausübten. In diesem ständischen Rate liegt eine Gewähr für das Vorhandensein einer gewissen Organisation der Stände, obgleich deren Kompetenzen noch nicht fest umschränkt sind. Sicher ist, daß in diesen Anfangsstadien

[1]) Schum 415 f.
[2]) Schum, S. 421 f.; v. Mülverstedt a. a. O. II, 1491, März-April 1260.
[3]) Schum, S. 423 ff.
[4]) Schum, S. 427 f.; v. Mülverstedt a. a. O. III, 729; Wollter, S. 36; Spangenberg, S. 49; Danneil, Geschbll. III, S. 250.
[5]) Schum, S. 422; v. Mülverstedt a. a. O. II, 1572.
[6]) Schum, S. 431; v. Mülverstedt III, 1185.

der landständischen Verfassung der Einfluß des Kapitels den der übrigen Stände noch bei weitem überragte.

Man darf indessen in dem genannten Rate, obwohl er nach der Art seiner Zusammensetzung schon eine recht hohe Entwicklungsstufe erreicht zu haben scheint, kein Organ eines ständischen Regiments im wahren Wortsinn sehen. Der Rat war zwar insofern ein Bindeglied zwischen Fürst und Ständen, als er durch Mitglieder der Stände gebildet wurde. So konnten die Räte versuchen, im Sinn ihrer Standesgenossen auf den Landesherrn einzuwirken, doch als erzbischöfliche Beamte besaßen sie nur beratenden, keinen entscheidenden Einfluß[1]). Es ist stets nur vom Rat, nicht vom Konsens des Rates die Rede. Gegen das Bestehen des Rates als einer in ihrer Mitgliederzahl und ihren Kompetenzen scharf begrenzten Behörde im 14. Jahrhundert spricht der Umstand, daß am Schluß der Zeugenreihen so häufig noch die „plures alii fide digni" auftreten[2]). Wäre die Regierung vermittels des Rates schon völlig ausgebildet gewesen, so hätte es doch genügt, wenn dessen Mitglieder allein als Zeugen fungiert hätten. Gerade dies Moment scheint darauf zu deuten, daß in Magdeburg der Rat im 14. Jahrhundert zwar schon bestand, aber noch nicht als ein scharf umschriebenes Organ der Verfassung; vielmehr war es von dem Belieben der Erzbischöfe abhängig, auf Grund des früher geübten Brauches beliebig viel andere Leute zur Beratung hinzu zu ziehen. Wie es sich überhaupt später zeigen wird, daß in weittragenden Fällen die Erzbischöfe es vorzogen, einen oder mehrere Stände in ihrer Gesamtheit zu befragen, während sie sich ihrer Räte jetzt wie später nur als Verwaltungsbeamte bedienten, sie aber nicht als Vertreter der Stände ansahen.

Seine völlige Ausbildung erfuhr der Rat in Magdeburg analog der Entwicklung in den benachbarten wettinischen Landen erst im 15. Jahrhundert, indem jetzt neben hohen Beamten und Männern des erzbischöflichen Vertrauens ständige Berufsräte hinzugezogen wurden[3]). Die Berufung erfolgte durch den Erz-

---

[1]) Spangenberg, HZ. 103, S. 487, betont auch die Zwitterstellung des Rates, der je nach den Verhältnissen mehr ständischen oder mehr Beamtencharakter hatte.

[2]) F. Winter, Die Entstehung des Salzwerks zu Sülldorf und Sohlen-Baiendorf: Geschbll. 10, S. 34 ff.. 1299; Holstein, Nr. 9, 1300; Heinemann III, S. 208, 1316; ebenda III, S. 366, 1327; ebenda III, S. 535, 1343; F. Winter, Die Erhebung Wanzlebens zur Stadt: Geschbll. 11, S. 216, 1373.

[3]) Eine ähnliche Entwicklung zeigt sich auch in den wettinischen Landen, wo der Rat bis ins 14. Jahrhundert hinein nicht fest organisiert war. Die erste Ratsbestellung findet sich dort nicht vor 1379; H. B. Meyer, Hof- und Zentralverwaltung der Wettiner. Leipzig 1902, S. 22. Vgl. Schrecker a. a. O., S. 64 ff.

bischof[1]), doch war dieser in seinem Ernennungsrecht durch ein gewisses Gewohnheitsrecht beschränkt. Fast stets gehören zum Rat verschiedene Mitglieder des Domkapitels, vor allem Propst und Dechant[2]). Außerdem sind auch die höheren Verwaltungsbeamten, wie Kanzler[3]), Hofmeister[4]), Hofmarschall[5]), Stiftshauptmann[6]) und der Secretarius des Erzbischofs[7]), zuweilen Mitglieder des Rats. Selbst der erzbischöfliche Statthalter wird in einer Bestallungsurkunde zugleich als Rat bezeichnet[8]). Ihre Ratsqualität leitete sich aus einem bestimmten Amt her. Hervorgehoben sei, daß die genannten hohen Beamten nur zuweilen als Räte bezeichnet werden, eine dauernde Zugehörigkeit zum Rate bei ihnen nicht festgestellt werden kann. Vielmehr scheint es, daß dieselben nur durch erzbischöfliche Berufung hinzugezogen wurden. Von ihnen müssen wir die Räte unterscheiden, die ohne besonderes Amt nur als erzbischöfliche Räte bestellt waren. Sie werden in allen Zweigen der Verwaltung je nach Bedarf verwandt und sind oft Juristen. Ihre Abhängigkeit vom erzbischöflichen Statthalter ist in einem Revers des Markgrafen Johann Albrecht zu Brandenburg vom Jahre 1541 in einer merkwürdigen Weise charakterisiert[9]). Der Statthalter erklärt dort, daß ihm zwar vom Kardinal Albrecht vertraglich die Befugnis zugesprochen sei, die Hofräte, wie überhaupt alle Beamten, ein- und abzusetzen, doch sei dies nur geschehen, „um ihm mehr Gehorsam und Folge zu verschaffen". Vorkommenden Falles verpflichtet er sich, von seinem Rechte nur mit erzbischöflicher Genehmigung Gebrauch zu machen.

Die Zahl der Räte ist nicht genau zu bestimmen, da man nie sicher ist, ob man bei Nennung mehrerer Räte den gesamten Rat vor sich hat. Die Zahl wird stets etwas geschwankt haben, da der Erzbischof die höheren Beamten nach Belieben hinzuzog. Vermutlich betrug aber die Zahl der ständigen Mitglieder kaum mehr als acht bis zehn. Einen Anhaltspunkt bietet eine Beschwerdeschrift der Ritterschaft von 1564[10]), in der gefordert

---

[1]) Bestallungsurkunden für Hofräte: U. E. M. Tit. XXIX 3 b, 1499; 8, 1532; 10, 1533.
[2]) Ub. Mgdb. III, Nr. 602, 1486; U. E. M. Tit. XXIX 3 b, 1499; Akt. Rep. A 2, 67, Bl. 13 v.
[3]) Ub. Mgdb. III, Nr. 843 und 847, 1493; Akt. Rep. A 2, 67, Bl. 8 v.
[4]) G. Hertel, Briefe zur Geschichte der Erzbischöfe Ernsts und Albrechts V. von Magdeburg: Geschbll. 18, S. 417, 1519.
[5]) Ub. Mgdb. III, Nr. 880, 1494; Holstein, Nr. 27, 1538.
[6]) Ebenda.
[7]) Ebenda.
[8]) U. E. M. Tit. XXIX 12, Bl. 1 v., 1538.
[9]) Ebenda Tit. XXVIII 1 a, 1541.
[10]) Akt. Rep. A 2, 547 a, Bl. 5 v.

wird, „daß auch der Hofrat hinfürder beneben dem Herrn Kanzler mit vier Gelehrten, einem aus dem hochwürdigen Domkapitel und zweien von der Ritterschaft . . . möge bestellt werden". Dies würde acht Mitglieder ergeben. In einem Bruchstück der Artikel des Landtags zu Groß-Salze 1531 ist die Rede von nur je zwei verordneten Räten aus den beiden Stiftern von Magdeburg und Halberstadt, doch sollen diese Räte anscheinend zu einem besonderen Zweck eingesetzt werden[1]). Diese Scheidung zwischen ständigen Hofräten und solchen für einen besonderen Zweck weist auf eine ähnliche Erscheinung, die Trennung in Hof- und Landräte, in der benachbarten Mark hin[2]). Derselbe Artikel enthält auch die Bemerkung, daß nur im Stifte angesessene Männer zu Räten verordnet werden sollen[3]). Daß diesem sicher schon öfter gestellten Verlangen der Stände nicht immer entsprochen wurde, zeigt die Einsetzung eines Leipziger Juristen zum erzbischöflichen Rat[4]).

Betreffs der ständischen Zugehörigkeit der Räte scheint es, als sei die gleichmäßige Zusammensetzung aus allen drei Ständen, wie es sonst vielfach in geistlichen Fürstentümern der Brauch war[5]), im Erzstift Magdeburg in späterer Zeit zum Nachteil des bürgerlichen Elements nicht beobachtet worden, obwohl doch bereits 1303 ein aus allen drei Ständen zusammengesetzter Rat bestanden hatte[6]).

Die Tätigkeit des Rates erstreckte sich auf Verwaltung und Rechtsprechung. Jedoch wurden die einzelnen Aufgaben nicht ständig unter die Mitglieder verteilt, sondern die Beauftragung erfolgte von Fall zu Fall. Ein anschauliches Bild von der Stellung der Räte liefern einige erhaltene Bestallungsurkunden oder Reverse der angestellten Räte[7]). Der Betreffende wird nicht für einen bestimmten Zweig der Verwaltung angestellt, sondern er hat nach seinem Revers die Pflicht, jederzeit zum Nutzen und Vorteil des Landes und seines Herrn zu handeln. Besonders wird zuweilen hervorgehoben, daß er oft in Ausübung seines Amtes außerhalb der Hauptstadt oder des Landes weilen muß[8]).

[1]) Akt. Rep. A 2, 541, Bl. 4 v., unter der Bezeichnung im Repertorium: Deputation der Stände . ., 1529.

[2]) Diese Trennung weist für die Mark Brandenburg nach H. Spangenberg, Hof- und Zentralverwaltung der Mark Brandenburg im Mittelalter. (Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg 7.) Leipzig 1908, S. 111.

[3]) Vgl. Spangenberg, S. 65 (Landfremde Räte an deutschen Höfen).

[4]) U. E. M. Tit. XXIX 3b, 1499.

[5]) Spangenberg, S. 62 f.

[6]) Schum, S. 431.

[7]) U. E. M. Tit. XXIX 3b, 1499; 8, 1532; 10, 1533.

[8]) Vgl. B. Krusch, Die Entwicklung der herzoglich braunschweigischen Zentralbehörden bis zum Jahre 1584: Ztschr. des Hist. Vereins für Nieder-

Die Räte konnten mit jeder Aufgabe im Verwaltungsdienst betraut werden. Erwähnt sei, daß sie ihren Herrn auch auf Landtagen[1]) und dem Kaiser gegenüber[2]) vertraten. Doch waren sie stets an die erzbischöfliche Instruktion gebunden. Die Besoldung belief sich in zwei der von mir benutzten Quellen auf 100 Gulden jährlich, dazu Winter- und Sommerkleidung, einige Pferde und Knechte, Verpflegung und Entschädigung für im Dienst erlittenen Schaden, sowie Auslösung im Falle der Gefangennahme. In der ersten der drei obengenannten Bestallungsurkunden (1499) wird der Rat mit sechs Pfannen im Deutschen Borne im Tal zu Halle beliehen.

Die richterliche Tätigkeit des Rates bestand vor allem wohl darin, daß er die oberste Gerichtsbehörde des Landes darstellte. Er war oberstes Lehnsgericht an Stelle der alten Lehnskurien und Dienstmannengerichte, Ständegericht besonders für die Ritterschaft und Appellationshof für die Landgerichte. Doch wird gerade in dieser Beziehung ständischerseits die Forderung erhoben, daß nicht vorzeitig ein Prozeß den Landgerichten entzogen werden solle, sondern erst bei ordentlicher Berufung[3]). Am Ende unserer Periode verlangen die Stände, daß der Rat zum zuständigen Verwaltungsgericht in Klagen gegen die Haupt- und Amtleute gemacht werde, doch hier unter Vorbehalt der Appellation, die sich dann jedenfalls an den Landtag richtete[4]). Die Urkunde sagt dies letztere zwar nicht ausdrücklich, aber da es sich um eine Beschwerdeschrift der Stände handelt, so hätten diese wohl die Appellation nicht gefordert, ohne die Entscheidung für sich zu beanspruchen, zumal anzunehmen ist, daß der Rat als Verwaltungsgericht wohl meist im Sinne des Erzbischofs entschieden haben würde, also eine Appellation an den Landesherrn nicht viel Aussicht gehabt hätte.

Für das Bestehen des von Luschin von Ebengreuth unterschiedenen doppelten Rates von besoldeten Beamten und geschworenen Landherrn spricht in Magdeburg nichts[5]).

---

sachsen, 1893, S. 237: „Die Räte befanden sich häufig auf Reisen, denn als erstes Verwaltungsprinzip galt die Besichtigung auf den Augenschein. Aber auch die Unterhandlungen der Landesherrn untereinander konnten, wenn der schriftliche Weg nicht zum Ziele führte, nur entweder persönlich von den hohen Herrn oder durch abgesandte Räte geführt werden". Siehe auch Schrecker a. a. O., S. 74 f.

[1]) Akt. Rep. A 2, 540, 1483.

[2]) Ub. Mgdb. III, Nr. 602, 1486.

[3]) Akt. Rep. A 2, 541, Bl. 2 v., 1529.

[4]) Ebenda 547 a, Bl. 5 v., 1564.

[5]) A. Luschin von Ebengreuth, Die Anfänge der Landstände: Hist. Ztschr. 78, 1897, S. 441 ff.; derselbe, Österreichische Reichsgeschichte, Bamberg 1895, S. 177 ff.; die übrige Literatur, die sich an diese Streitfrage knüpft, s. bei Spangenberg, S. 70. Anm. 3 und 4.

Die Bedeutung des Rates lag wie in andern Territorien so in Magdeburg in seiner vermittelnden Stellung zwischen Landesherrn und Ständen. Er konnte den Landesherrn über die Wünsche der Stände unterrichten und ihn so vor Mißgriffen bewahren. Doch eine förmliche Vertretung der Stände ist der Rat in Magdeburg wohl nie gewesen. Wo der Erzbischof in seinen Handlungen verfassungsmäßig beschränkt war, war er es nur durch die Gesamtheit eines oder mehrerer Stände, nicht aber durch deren Angehörige im Rat.

§ 4. Regierungswechsel und Sedisvakanz.

Regierungswechsel und Sedisvakanz boten den Ständen besonders günstige Gelegenheiten, alte schon ausgeübte Gewohnheitsrechte verfassungsmäßig in den Wahlkapitulationen festzulegen oder während der Sedisvakanz ihren Einfluß weiter auszudehnen.

Die Wahlkapitulationen hatten ganz allgemein den Zweck, den Standpunkt des Kapitels den erzbischöflichen Rechten und Pflichten gegenüber klarzustellen. In ihnen kamen die fortschreitende Bedeutung und der schließliche Sieg der Stände und besonders des Kapitels zum Ausdruck, da sie eine dauernde Beschränkung der Rechte des Erzbischofs darstellten. Freilich war der Grad der Beschränkung verschieden und die praktische Handhabung stark beeinflußt von der Persönlichkeit des regierenden Erzbischofs und den allgemeinen Verhältnissen. Da die Wahlkapitulationen von dem Kapitel allein mit den Erzbischöfen abgeschlossen wurden, so ist es natürlich, daß im einzelnen in erster Linie die Interessen des Kapitels darin wahrgenommen wurden. Doch wurden auch viele dem allgemeinen Landeswohl zu gute kommende Grundgesetze festgelegt, die neben dem Kapitel den übrigen Ständen zum Nutzen dienten. Diese Verquickung kirchlicher und weltlicher Angelegenheiten ist für die Wahlkapitulationen in geistlichen Territorien überhaupt und besonders in Magdeburg charakteristisch.

Vorstufen zu Wahlkapitulationen finden sich in Magdeburg schon in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Zum ersten Male trafen die Domherren 1260 nach dem Tode des Erzbischofs Rudolf von Dingelstädt (1253—1260) ein Abkommen unter sich, indem jeder sich verpflichtete, im Fall seiner Wahl die Rechte und Gewohnheiten der Kirche zu wahren[1]). Ähnliche, alle Kanoniker bindende Verträge wurden in der Folgezeit öfters geschlossen. Ein Fortschritt ist darin festzustellen, daß anfangs das Kapitel in seiner Gesamtheit lediglich vor der Wahl die

[1]) Vgl. Weber, S. 97 ff.

Artikel vereinbarte, später diese dem gewählten Erzbischof und dem Kapitel vorgelegt, von ihnen beraten und in Form eines Reverses anerkannt wurden. Der letzte Schritt in der Entwicklung der Wahlkapitulation wurde 1368 getan, indem sich damals zum ersten Mal der Erzbischof Albrecht III. (1368—1371) allein auf eine Kapitulation verpflichtete[1]). Hiermit ist die charakteristische Grundform der Wahlkapitulation erreicht. In der Folgezeit erfuhr sie nur noch Erweiterungen bezüglich des Inhalts.

Insofern diese Kapitulation von Albrecht III. allein beschworen wurde, ist sie für die Zukunft grundlegend geworden, wenn sie sich auch formell noch bedeutend von den späteren Kapitulationen unterscheidet. Sie ist nämlich nur in einem Revers des Herzogs Rudolf von Sachsen erhalten[2]), der vor der Einführung des mit dem Erzbistum vom Papste providierten Albrecht III. nach Laut des Reverses „zwischen dem Ehrwürdigen ... Herrn Albrecht ... Erzbischof zu Magdeburg und seinen ehrbaren Vögten und Prokuratoren an einem Teil und den ehrbaren Amtleuten, Rittern, Knechten, Städten, Landen, Mannen und Leuten desselben Erzbistums zu Magdeburg am andern Teile" geteidingt hat; dann folgen die Artikel der Kapitulation. Der Erzbischof verpflichtet sich: 1. kein Stiftsgut zu veräußern, 2. den Haupt- und Amtleuten ihre im Dienst gehabten Auslagen zu ersetzen, 3. den Städten Magdeburg und Halle ihre Privilegien schriftlich, den übrigen Städten mündlich zu bestätigen und den Bürgern die Belehnung umsonst zu erteilen. Dies ist der Inhalt der noch recht wenig umfangreichen Kapitulation. Merkwürdig ist an ihr, daß des Kapitels gar nicht Erwähnung getan, vielmehr der Revers nach Verhandlung mit den weltlichen Ständen des Erzstifts abgeschlossen wird. Auch sind die vielen, den Kapitelkonsens betreffenden Artikel, die in den folgenden Kapitulationen so sehr hervortreten, noch nicht darin enthalten[3]).

---

[1]) Weber, S. 97 ff.

[2]) Lentz, S. 527 ff.

[3]) Über das Konsensrecht des Magdeburger Domkapitels s. Weber, S. 101 ff. Der Konsens war nötig: 1. zur Veräußerung von Stücken des Kirchenschatzes und der Ornate, 2. zur Erhebung von Steuern, 3. bei Veränderungen im liegenden Besitz des Stifts, 4. zur Kriegführung, 5. zum Abschluß eines Bündnisses, 6. zur Annahme eines Koadjutors, 7. wenn der Erzbischof resignieren wollte. Diese Bestimmungen sind in den verschiedenen Kapitulationen enthalten. Näheres vgl. Weber a. a. O. Da Weber Entwicklung und Umfang des Konsensrechtes genau darstellt, so werde ich im folgenden das Konsensrecht nicht mehr berücksichtigen, sondern die Entwicklung der Kapitulationen nur von dem verfassungsgeschichtlichen Gesichtspunkt aus betrachten, ob die darin enthaltenen Artikel allein die Interessen des Kapitels oder die des ganzen Landes wahrnehmen. Literatur über die Wahlkapitulationen siehe bei A. Werminghoff a. a. O. S. 126, Anm. 7.

Die immer steigende Erweiterung der Kapitulationen soll an einigen derselben erläutert werden. In der Kapitulation Albrechts IV. (1382—1403) vom Jahre 1383[1]) behandelt eine Reihe von Artikeln in der üblichen Weise die Rechte des Kapitels. Hervorzuheben ist, daß die Besteuerung des Kirchenguts nur mit Konsens gestattet ist. Ferner soll die Auslegung der Artikel vier Domherren zustehen. Einen weiteren Interessenkreis traf die Bestimmung, daß der Erzbischof die festen Plätze nicht nach Willkür vergeben durfte. Hierdurch war man davor gesichert, daß der Erzbischof mit Hilfe fremder Mächte im eigenen Lande die Untertanen bedrückte. Staatsrechtlich wichtig ist auch, daß der Erzbischof alle vom Kapitel während der Sedisvakanz vorgenommenen Handlungen zu bestätigen hatte.

Bedeutend erweitert erscheint die Kapitulation Günthers von Schwarzburg (1403—1445) als erwählten Erzbischofs zu Magdeburg (1403)[2]). Das Kapitel hat für sich, wie für die Allgemeinheit, wichtige Rechte dazu erworben. Besonders eine Reihe allgemein für das Territorium wichtiger Befugnisse sind der freien Verfügung des Erzbischofs entzogen. So wird vor allem das liegende wie das bewegliche Stiftsvermögen vor erzbischöflicher Mißwirtschaft und Verschwendungssucht gesichert. Der gesamte Besitz des Stifts mit Einschluß der Tafelgüter ist ohne Konsens nicht zu veräußern. So weit er verpfändet ist, soll er nach Möglichkeit wieder eingelöst werden. Die freie Besteuerung nicht mehr nur der Kirchengüter, sondern auch des ganzen Landes ist dem Erzbischof entzogen. Nur die übliche Herbst- und Maibede darf erhoben werden. Die Bestimmung über die Burgen wird erweitert, indem man jetzt klar ausspricht, daß sie nur mit landeingesessenen Mannen besetzt werden dürfen. Allgemein wichtig ist, daß für den Erzbischof und seine Beamten ein Gerichtsstand geschaffen wird, denn bei Streitfällen der Genannten mit Untertanen steht die Entscheidung fortan bei den Ständen mit Ausnahme der Städte. Speziell im Interesse der Ritterschaft liegt die Bestimmung, daß deren Lehen nur an Ritterbürtige vergeben werden dürfen. Schließlich ist die Zusicherung des Schutzes für alle Stände in dieser Kapitulation neu.

Man darf annehmen, daß mit dem Anfang des 15. Jahrhunderts die Wahlkapitulation inhaltlich fast ganz ausgebildet war. In der Folgezeit kommen nur noch Erweiterungen gewisser Punkte oder wenige neue Berechtigungen hinzu, die das Kapitel noch für erstrebenswert gehalten hatte. Wie ja aller Wahrscheinlichkeit nach überhaupt durch jeden neu hinzukommenden Artikel

[1]) Ludewig V, S. 471 ff.
[2]) U. E. M. Tit. V 3b, 1403.

das Kapitel Freiheiten des Erzbischofs sich aneignete, die es bei jenem als lästig empfunden hatte.

Erwähnt sei noch, daß später das Kapitel, um ganz sicher zu gehen, schon dem mit seiner Zustimmung eingesetzten Koadjutor eine Kapitulation vorlegte, wie dies 1505 bei Friedrich, Herzog zu Sachsen, geschah[1]). Dieser mußte das Versprechen abgeben, nach dem Tode des regierenden Erzbischofs in der üblichen Weise eine Bestätigung nachzusuchen und nicht etwa zugunsten eines andern auf das Erzstift zu verzichten, während seiner Koadjutorzeit aber „keine Administration noch Regiment" ohne Willen des Erzbischofs und des Kapitels vorzunehmen.

Während der Sedisvakanzen macht sich im 14. Jahrhundert neben dem Kapitel ein Hervortreten der übrigen Stände bemerkbar. Dies zeigt, daß die sonst an der Regierung nicht beteiligten Stände sich bemühten, wenigstens in diesem Falle nicht gänzlich sich der Herrschaft des Kapitels zu unterwerfen. Man sieht im Verlaufe des 14. Jahrhunderts mehrmals, daß die Erzbischöfe für den Fall ihres Ablebens Kommissionen einsetzten, die die Regierung führen sollten. Diese Kommissionen bestanden aus Domherren, Stiftsvasallen und Bürgern der Städte Magdeburg und Halle[2]). Seit dem Ende des 14. Jahrhunderts habe ich über derartige ständische Kommissionen keine Nachricht wieder gefunden. Man darf also wohl annehmen, daß seitdem das Kapitel die Regierung während der meist kurzen Sedisvakanzen allein führte.

Was die landesherrliche Huldigung anlangt, so ist diese zum ersten Male 1276 seitens der Bürger von Gloworp und Aken geleistet worden[3]). Auch in Zukunft sind Nachrichten über die Huldigung hauptsächlich von Städten[4]) und Dörfern erhalten, während die übrigen Stände, vor allem die Ritterschaft, dabei nur selten erwähnt werden[5]). Im Jahre 1382 wurde Erzbischof

---

[1]) U. E. M. Tit. V 9.

[2]) Das Nähere s. bei Weber, S. 109 ff., der das hier ohnehin spärliche Material schon benutzt hat.

[3]) Über die Huldigung in Magdeburg s. G. Fredy, Zur Entstehung der landesherrlichen Huldigung. Diss. Marburg 1899, S. 34 ff. Fredy läßt indessen mit Unrecht die Huldigung der Ritterschaft gänzlich unerwähnt.

[4]) Zur ersten Huldigung Magdeburgs s. Hoffmann I, S. 142; dieselbe fand 1333 statt. Über die Huldigung der Stadt Halle in den Jahren 1381, 1383, 1404 befinden befinden sich die Akten im städtischen Ratsarchiv zu Halle, reponierte Akten I B 1. Betreffs der Huldigung anderer Ortschaften des Erzstifts s. Fredy a. a. O.

[5]) Vgl. dagegen die Verhältnisse im Erzstift Köln, wo bereits 1147 alle Stände huldigten, Fredy a. a. O., S. 11. Im Bistum Hildesheim leistete ebenfalls nur der Rat der Stadt die Huldigung, s. O. Müller, Die Entstehung der Landeshoheit der Bischöfe von Hildesheim. Diss. Freiburg 1908, S. 45.

Friedrich dem II. († 1382) „von dem Lande und den Städten" gehuldigt[1]). Ob hierbei mit „Land" nur die niedere Dorfbevölkerung gemeint oder auch die Ritterschaft einbegriffen ist, bleibt zweifelhaft. Für das Jahr 1404 ist neben der Huldigung der Städte auch eine solche der Ritterschaft bezeugt[2]). Aus dem 16. Jahrhundert ist dann ein Landtag zu Halle bekannt, auf dem neben den Städten auch Grafen und Ritterschaft die Huldigung leisteten[3]). Aus diesen zeitlich weit auseinander liegenden Berichten scheint hervorzugehen, daß die Huldigung der Ritterschaft kein ständiger Brauch im Erzstift war. Die Huldigung hatte Vertragscharakter und schloß in sich das Treuversprechen der Untertanen und die Privilegienbestätigung durch den Landesherrn. Der Erzbischof empfing die Huldigung von den Städten nacheinander, d. h. indem er in den einzelnen Städten dieselbe persönlich entgegennahm, sofern er sich nicht durch seine Räte vertreten ließ. Ein beliebter Grund, die Huldigung zu verweigern, war oft das dem erwählten Erzbischof noch mangelnde Pallium[4]).

§ 5. Heranziehung der Stände in der äußeren Politik.

a) Landfrieden[5]).

Wenn im folgenden die Wirksamkeit der Stände in den einzelnen Zweigen des staatlichen Lebens untersucht wird, so werden natürlich in erster Linie die Fälle herangezogen, bei denen die Gesamtheit der Stände oder doch wenigstens ein Teil von ihnen handelnd und mitbestimmend hervortritt. Das Domkapitel darf dabei füglich ausscheiden. Für seine Mitwirkung an der Landesregierung könnte selbst eine Auswahl aus dem zahlreich vorhandenen Material doch nur Belegstellen bieten für die an anderer Stelle als Inhalt des kapitularischen Konsensrechtes aufgestellten Punkte[6]). Die Wahlkapitulationen zeigten bereits, daß dem Kapitel der weitestgehende Einfluß in der inneren wie der äußeren Politik des Erzstifts überhaupt eingeräumt war[7]), so daß es geradezu als Mitregent des Landesherrn erscheint.

[1]) Dreyhaupt I, S. 88.
[2]) Ebenda, S. 97.
[3]) Informatio, S. 271, Nr. 16, 1548; S. Walther, Singularia Magdeburgica. Magdeburg und Leipz. 1732, III, S. 73, 1548.
[4]) A. Werminghoff, Geschichte der Kirchenverfassung Deutschlands im Mittelalter. Hannover und Leipzig 1905, I, S. 295, Anm. 1.
[5]) Th. Lindner, Deutsche Geschichte unter den Habsburgern und Luxemburgern. Stuttgart 1890, I, S. 50.
[6]) Weber, S. 101 ff.
[7]) Vgl. S. 36 Anm. 3.

Die übrigen Stände stehen hinsichtlich ihres Einflusses hinter dem Kapitel weit zurück. Am ehesten läßt sich ein solcher noch in gewissen Angelegenheiten der äußeren Politik nachweisen. So kann man während des 14. Jahrhunderts beobachten, daß der Erzbischof des öfteren, wenn auch nicht durchgängig, zum Abschluß von Landfriedensbündnissen neben dem Kapitel auch die übrigen Stände hinzuzog. Freilich konnte hierbei die Zahl und die Art und Weise der sich beteiligenden Stände verschieden sein. In einem zugleich mit der Zusage militärischer Unterstützung verbundenen dreijährigen Frieden Erzbischof Burchards III. mit dem Herzog Otto von Braunschweig-Lüneburg im Jahre 1321 wurden nur die Grafen von Anhalt persönlich als aufgenommen erwähnt[1]). Es geschah dies offenbar, um sich die militärische Hilfe dieser wichtigen Vasallen zu sichern. Bedeutend weiter ging ein Landfrieden Erzbischof Ottos (1346) mit einer großen Zahl von Bischöfen, Fürsten, Grafen und Herren[2]). Hier erklärten die Abschließenden ausdrücklich, mit Vollbort ihrer Dienstmannen, Mannen und Städte zu handeln. Desgleichen richtete auch Erzbischof Dietrich einen Landfrieden „in eintrechtigen rate, willen und mit rechten wissen" seines Kapitels, seiner Dienstleute, Mannen und Städte auf[3]). In der Urkunde sind alle Beteiligten namentlich aufgezählt[4]). Noch einmal wird 1397 von einem Landfrieden gemeldet, den Erzbischof Albrecht IV. mit den Bischöfen von Hildesheim und Paderborn abschließt[5]), „umb eyntrechtigkeyt und fredes willen, umb gemeyner nucz willen unser lande und lute". Die Städte, Vasallen, Land und Leute, alle Untertanen, werden mit eingeschlossen. Von magdeburgischer Seite werden die großen Vasallen, die Grafen von Anhalt und Barby, die Herren von Querfurt und Schraplau persönlich erwähnt. Man sieht also, daß weiteren ständischen Kreisen beim Abschluß von Landfrieden nicht unerheblicher Einfluß eingeräumt wurde, indem sie entweder geradezu ihren Konsens erteilten, oder wenigstens als beteiligt erwähnt werden, woraus geschlossen werden mag, daß sie doch immerhin hinsichtlich ihrer militärischen oder finanziellen Leistungsfähigkeit nicht zu übergehende Faktoren waren, von denen die Durchführbarkeit der Landfrieden abhängig war.

Die unter ständischer Assistenz abgeschlossenen Landfrieden gehören in den Rahmen des damals in Deutschland weit ver-

[1]) Heinemann III, S. 278.
[2]) Ebenda V, S. 336, 1346.
[3]) Ub. Mgdb. I, Nr. 458.
[4]) Hoffmann I, S. 154; Dreyhaupt I, S. 76 f.
[5]) Heinemann V, S. 213.

breiteten Einungswesens. Wenn sie nicht den sonst üblichen Charakter rein ständischer Zweckverbände tragen, sondern zusammen mit dem Landesherrn geschlossen sind, so dürfte der Grund darin liegen, daß gerade je weiter nach dem Osten Deutschlands die Macht des Landesherrn um so stärker wurde, so daß es auch in Magdeburg den Ständen vielleicht nicht so leicht möglich war, sich selbständig zu irgend welchen Zwecken zu vereinigen. Doch ganz fehlen die Einungen auch im Gebiet des Erzstifts nicht. Vor allem gehören die schon erwähnten Städtebündnisse hierher, wenngleich diese ursprünglich wirtschaftlicher Natur waren[1]). Sie verfolgten seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts aber auch politische Ziele, indem sie ausdrücklich als Schutzbündnisse gegen Übergriffe der Landesherren geschlossen wurden[2]). Jedoch sind sie als Einungen weniger charakteristisch, da sie über mehrere Territorien hinweggreifend nur Defensivbündnisse waren, aber die Erreichung ständischen Einflusses auf die Landesverwaltung nicht zum Ziele hatten.

Noch eher könnte man in Bündnissen einzelner Mitglieder der Stände gelegentlich einer Fehde gegen den Erzbischof Einungen erblicken. Doch diese Verbindungen verfolgten oft nur einen vorübergehenden Zweck[3]), und der Anlaß dazu war zuweilen durchaus partikulär[4]) im Verhältnis zu den ständischen Interessen, welche die sogenannten Einungen zielbewußt auch auf friedlichem Wege verfolgten[5]). Das Einungswesen im Erzstift Magdeburg war also zum mindesten nicht in gleichem Maße wie in den süddeutschen Territorien ausgebildet. Zu den dortigen Ritterbünden gibt es analoge Erscheinungen in dem Stiftsgebiet nicht.

[1]) S. o. S. 24 f.

[2]) H. Westphal, Die Verhältnisse der wendischen Hansestädte untereinander, zu den Landesherren, zur Hanse. Diss. Greifswald 1911, S. 76 ff.

[3]) U. Kleist, Die sächsischen Städtebünde zwischen Weser und Elbe im 13. und 14. Jahrhundert. Diss. Halle 1892, S. 15. In den Jahren 1324 und 25 verbanden sich Magdeburg und Halle mit verschiedenen andern Stiftsständen, Herren und Städten, um gegen die Bedrückungen und Rechtsverletzungen des habgierigen Erzbischofs Burchard III. zu opponieren.

[4]) Vgl. z. B. Walther a. a. O. I, S. 4. Während des Streites Erzbischof Günthers mit der Stadt Magdeburg verbündete sich diese mit Markgraf Johann von Brandenburg, Herzog Heinrich von Braunschweig, dem Grafen von Ruppin, Halle, Quedlinburg, Aschersleben, Zerbst, Braunschweig und einigen Adligen im Lande; alle ziehen gegen den Erzbischof nach Calbe, 1433. Siehe auch Hoffmann I, S. 215 und W. Faust, Der Streit des Erzbischofs Günther II. mit der Stadt Magdeburg. Diss. Halle 1900, S. 2 ff. Den geringfügigen Anlaß des Streites, der zu dem Bündnis gegen den Erzbischof führte, bildete eine Erweiterung der Stadtbefestigungen Magdeburgs zum Schutz gegen die Hussiten, die der Erzbischof nicht dulden wollte, da dieselbe auf sein Gebiet übergriff.

[5]) v. Below, S. 228 f.; Spangenberg, S. 79.

b) Bündnisse und Verträge.

Wie bei den Landfrieden sehen wir auch sonst weitere ständische Kreise an der äußeren Politik des Erzstifts maßgebend beteiligt. Dies ist namentlich bei Bündnissen und Verträgen der Fall. Beispiele hierfür finden sich im 14. wie im 15. Jahrhundert. 1337 verbündete sich Erzbischof Otto mit dem Grafen Konrad von Wernigerode „mit rade unser manne“[1]). 1379 werden gelegentlich eines Bündnisses zwischen den Stiftern Magdeburg und Halberstadt der Fürst von Anhalt, der Graf von Barby und die Städte Magdeburg und Halle als selbständig an dem Vertrag beteiligt erwähnt[2]). In gewissem Sinne kann man auf Einfluß der Ritterschaft schließen, wenn in einem Bündnis zwischen dem erwählten Erzbischof Friedrich († 1382) und den Herzögen von Sachsen-Lauenburg und Braunschweig-Lüneburg Ritter zu Schiedsleuten für Streitigkeiten zwischen den Verbündeten bestimmt werden[3]). 1394 sind Angehörige der Stände beim Abschluß eines Schutz- und Trutzbündnisses mit den Fürsten von Anhalt aktiv beteiligt. Es ist dort gesagt, daß einige Edle, die Grafen von Barby und Querfurt, mehrere Ritter und der Kanzler mit „getheidigt“ hätten[4]). Diese sind aber jedenfalls weniger Mitglieder eines ständischen Rates, denn dann wäre auch das Kapitel dabei vertreten gewesen, als vielmehr Vertreter der beiden waffenführenden Stände, der Grafen und Ritter, die der Erzbischof hinzugezogen hatte, um sich der Geneigtheit dieser Stände bei dem militärisch wichtigen Vertrage zu versichern. Schließlich sei noch ein Grenzregulierungsvertrag von 1449 mit Brandenburg erwähnt, den Erzbischof Friedrich „mit wohlbedachtem Muthe, zeitlichen und guten Rathe seiner Räte, Mannen und lieben getreuen“ schloß[5]).

Aus dem Gesagten geht hervor, daß bei den großen Fragen der zwischenstaatlichen Politik noch mehr als bei den Landfrieden die ritterlichen Stände hervortreten. Das mag, wie schon betont, an der militärischen Bedeutung dieser Stände liegen. Mit dem Umschwung im Heerwesen, der sich später auch in unserer Gegend geltend macht, sinkt der politische Einfluß des Adels. Seit das Kriegführen eine Finanzfrage wurde, sahen sich die Landesherren genötigt, geordnete Beziehungen zu allen ihren Ständen zu schaffen. Hiermit hängt auch das Hervortreten der Städte im Erzstift zusammen, denn diese waren in

---

[1]) Heinemann III, S. 480.
[2]) Ebenda IV, S. 410.
[3]) Ebenda V, S. 31, 1382.
[4]) Ebenda V, S. 183.
[5]) Walther a. a. O. II, S. 64 ff; Ruhe, a. a. O. S. 78 ff.

finanzieller Beziehung der leistungsfähigste Stand. Im 14. und zu Anfang des 15. Jahrhunderts indessen sind die Beziehungen zu den Ständen noch durchaus nicht gefestigt. Die genannten Beispiele zeigten uns Fälle, in denen es der Erzbischof für nötig hielt, Stände zur Beteiligung bei Vertragsabschlüssen heranzuziehen. Daß dies aber keineswegs Pflicht des Erzbischofs war, beweisen die zahlreichen Bündnisse, die er allein oder nur mit dem auf Grund der Kapitulationen dazu berechtigten Kapitel abschloß[1]).

Das Recht zur Beteiligung an Bündnissen ohne den Erzbischof haben die dem Fürsten- und Grafenstande angehörenden großen Vasallen zweifellos besessen, da sie selbständige Herren von Territorien waren[2]). Die Städte erfreuten sich seiner zwar nicht als verbrieftes Recht, doch Magdeburg und Halle haben es in der Tat ausgeübt, und dies wurde auch, soweit sich die Bündnisse nicht gegen den Landesherrn richteten, geduldet[3]). Prälaten und Ritterschaft entbehrten des Bündnisrechtes wohl nicht, übten es jedoch nicht in dem Maße wie die beiden andern Stände aus.

§ 6. Beteiligung der Stände an den inneren Angelegenheiten.

a) Schiedsgerichte.

In der äußeren Politik zogen die Erzbischöfe nur von Fall zu Fall und, abgesehen von den Wahlkapitulationen, ohne verfassungsmäßige Verpflichtung einzelne oder mehrere Stände zu besonders wichtigen Akten nach freiem Ermessen hinzu, um sich dadurch auf alle Fälle die Willfährigkeit der betreffenden Stände für ihre Pläne zu sichern, während sie im allgemeinen selbständig oder doch nur gemeinsam mit dem Kapitel handelten. In der inneren Politik kann man dieselbe Tendenz der Landesherren wahrnehmen, sich nach Möglichkeit von den ständischen Einflüssen zu emanzipieren. Wir werden sehen, wie gering diese im 14. Jahrhundert waren.

Ein Ausfluß der durch das Interregnum eingerissenen Rechtsunsicherheit waren die durch Kompromiß der Parteien gebildeten Schiedsgerichte; wurden dieselben nicht nur für den einzelnen Fall, sondern für eine bestimmte Anzahl von Jahren geschaffen,

[1]) a) Bündnisse mit Kapitelkonsens: Heinemann III, S. 487, 1337; F. Winter, Burgwerben und Taucha, alte Lehnsstücke des Erzstifts Magdeburg: Geschbll. 11, S. 70 und 72, 1354; Ub. Mgdb. II, Nr. 495, 1444; b) Bündnisse ohne Konsens: Heinemann III, S. 203. 1316; ebenda III, S. 601, 1348; ebenda IV, S. 49, 1354; F. Kindscher, Zur Fehde des Fürsten Bernhard VI. von Anhalt mit der Stadt Magdeburg: Geschbll. 12, S. 57, 1415.

[2]) S. o. S. 8f.

[3]) S. o. S. 24f.

so trugen sie den Namen Austragsgerichte[1]). Diese den staatlichen Institutionen nicht zugehörenden Gerichte blieben auch nach dem Wiedereintreten geordneter Verhältnisse bestehen und taten so den staatlichen Instanzen, besonders dem Reichshofgericht, bedeutenden Abbruch, da man es vorzog, sich ihrer zu bedienen, um so weit schneller und billiger ein Urteil zu erlangen. Besonders in der ersten Form, also als Schiedsgerichte für einzelne Fälle, finden wir diese durch privates Übereinkommen geschaffenen Gerichte im Erzstift Magdeburg im ganzen 14. und 15. Jahrhundert[2]).

Die weitaus größte Zahl von ihnen diente der Entscheidung von Streitigkeiten zwischen dem Erzbischof und irgend welchen Mitgliedern eines Standes. Man vermied es dadurch, sich an den König zu wenden, der im Notfall noch immer angerufen werden konnte[3]). Die Richter des Schiedsgerichts wurden nach Übereinkunft der Parteien eingesetzt. Eine Beschränkung ihrer Anzahl bestand nicht, doch scheint die geringste Zahl vier gewesen zu sein, wozu dann meist noch der Obmann kam[4]). Im übrigen konnten einzelne Leute und auch ganze Körperschaften dazu berufen werden, wie dies z. B. mit dem Domkapitel[5]) und dem Rat von Magdeburg[6]) öfter geschah. Die Zusammensetzung des Gerichts bezüglich der ständischen Zugehörigkeit der Mitglieder war keiner Regel unterworfen. Sie richtete sich nach den Parteien und zuweilen wohl auch nach der Art des Streites. Der Erzbischof beauftragte mit der Vertretung seiner Interessen meist Stiftsministerialen[7]) oder Domherren[8]). Die andern Parteien verfuhren hierbei ebenfalls nach Belieben. Zuweilen waren auch mehr als zwei Stände unter den Schiedsrichtern vertreten; so saßen über einem Streit des Kapitels mit dem Erzbischof außer einem fremden Bischof der Graf von Barby, eine Reihe Angehöriger des Ritterstandes und Bürgermeister und Ratmannen von Magdeburg zu Gericht[9]). Ebenso wirkten zwischen Erzbischof Günter und der Stadt Halle Grafen, Domherren, Ritter und Bürger als Schiedsrichter[10]). Daraus, daß der Erzbischof

[1]) Schröder, S. 564.

[2]) Die mir bekannten Fälle reichen von 1313—1494, doch will ich hiermit natürlich keine absoluten Grenzen festsetzen.

[3]) Ub. Mgdb. I, Nr. 545; Schöppenchronik, S. 269; Böhmer-Huber, Regesta imperii VIII: Kaiser Karl IV., 1346—1378. Innsbruck 1877, Nr. 5765, 1377 April.

[4]) Ub. Mgdb. I, Nr. 265, 1313.

[5]) Ebenda I, Nr. 374, 1339; Dreyhaupt I, S. 112 ff., 1426.

[6]) Ub. Mgdb. I, Nr. 374, 1339; II, Nr. 326, 1434; III, Nr. 51, 1467.

[7]) Ub. Mgdb. I, Nr. 265, 1313; I, Nr. 309, 1324.

[8]) Ebenda I, Nr. 374, 1339; Hertel, Geschichtliche Nachrichten über die Saale bei Calbe: Geschbll. 31, S. 69, Urk. Nr. 14, 1455.

[9]) Ub. Mgdb. I, Nr. 553, 1379.

[10]) Dreyhaupt I, S. 112 ff., 1426; Ub. Mgdb. II, Nr. 203, 1427.

als Partei beteiligt war, geht hervor, daß er, wo er seinen Willen nicht durchsetzen konnte, sich dem Spruch der ständischen Schiedsrichterkollegien unter dem Zwang der Verhältnisse fügen mußte oder sich wenigstens in diesen Streitfällen ständischer Mitwirkung in den Formen schiedsrichterlicher Kollegien bediente. Daß für bestimmte Zwistigkeiten eine Verpflichtung des Erzbischofs zur Anerkennung ständischer Schiedsgerichte bestanden hätte, ist indessen nicht anzunehmen. Vielmehr traten diese nur da in Tätigkeit, wo es der Erzbischof nicht auf eine Kraftprobe ankommen lassen konnte oder wollte. Auch waren die ständischen Schiedsrichter jeweils von den Parteien eingesetzt und handelten nicht etwa als Vertreter der hinter ihnen stehenden Standesgenossen. Trotzdem ist aber nicht zu verkennen, daß durch diese Schiedsgerichte in streitigen Fällen ein gewisser Einfluß auf die Regierung ausgeübt wurde, zumal wenn es sich um die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen dem Erzbischof und den Angehörigen der Stände selbst handelte.

Mitunter kam es auch vor, daß bei Streitfällen, an denen der Erzbischof gar nicht beteiligt war, man sich der landesherrlichen Gerichtsbarkeit durch Anrufung von Schiedsrichtern zu entziehen suchte. So entschied der Rat von Magdeburg im Jahre 1434 einen Streit zwischen der Stadt Halle und der Talgemeinde daselbst[1]). Man war in Halle wohl auf diesen Ausweg verfallen, um dem Erzbischof nicht Gelegenheit zu geben, sich in die städtischen Angelegenheiten zu mischen[2]).

b) Militärwesen[3]).

Der Einfluß der weltlichen Stände auf die militärischen Angelegenheiten des Erzstifts war ganz unbedeutend. Dem Kapitel allein stand verfassungsmäßig das Recht zu, auf Grund der Wahlkapitulationen über Krieg und Frieden zu bestimmen[4]). Bei den andern Ständen lag dagegen die Pflicht des Kriegsdienstes, vornehmlich natürlich bei dem zum Waffenhandwerk geborenen Ritterstand[5]). Freilich stand im 14. Jahrhundert neben dem Ritterdienst schon das Söldnerwesen. So bekam 1372 der Stiftshauptmann Meinecke von Schierstedt den Auf-

[1]) Dreyhaupt II, Nr. 326, 1434.

[2]) Betreffs der Verwaltung der ordentlichen Gerichte verweise ich auf Barth, S. 74 ff.

[3]) Über das territoriale Heerwesen im allgemeinen vgl. F. W. Barthold, Geschichte der Kriegsverfassung und des Kriegswesens der Deutschen. Leipzig 1864, II, S. 62 ff; O. Hintze, Staatsverfassung und Heeresverfassung. (Vortrag gehalten in der Gehe-Stiftung.) Dresden 1906, S. 18 f.

[4]) Vgl. 36 Anm. 3.

[5]) Vgl. hierzu die teilweise noch strengere Kriegsdienstpflicht der Ritter in der Markgrafschaft Meißen: M. Luther, Die Entwicklung der landständischen Verfassung in den wettinischen Landen. Diss. Leipzig 1895, S. 39.

trag, für eine ihm übergebene Summe Söldner zu halten, mit denen er die Festen und das platte Land beschirmen und Ordnung halten sollte[1]). Es handelte sich hier wohl um die ständige Besatzung von Burgen. Die Ritter dagegen leisteten nur im Kriegsfalle Heeresfolge. Ein Ausfluß des Söldnerheeres mag es sein, daß die Ritter nicht mehr wie früher als Lehnsleute ohne weiteres verpflichtet waren, sondern für ihre Dienste zuweilen mit Geld entschädigt wurden[2]), wie auch den gräflichen Vasallen ihre Ausgaben im Dienste des Stifts mitunter zurückerstattet werden mußten[3]). Trotzdem konnte das Söldnerwesen das Ritteraufgebot lange nicht verdrängen, vielmehr erhielt sich dieses bis in den Anfang der Neuzeit hinein. Allerdings stand man davon nicht ab, das alte System durch neuzeitliche Errungenschaften zu verbessern. So ist aus dem Jahre 1542 ein gedrucktes „Aufgebot der Vasallen des Erzstifts, sich zum Kriege zu rüsten", erhalten, in dem nur Name und Anrede des jeweiligen Empfängers schriftlich ausgefüllt wurden[4]). Solche gedruckten Mobilmachungsbefehle — wenn der moderne Ausdruck hier erlaubt ist — erhielten alle zum Kriegsdienst verpflichteten ritterlichen Vasallen, die dann ihrerseits für die Bereitschaft ihrer Mannen zu sorgen hatten[5]).

An Stelle des unmittelbaren Dienstes trat im Jahrhundert der Wormser Reichsmatrikel die Möglichkeit, ihn durch Geld abzulösen. Das erste Beispiel dafür ist mir für unser Territorium aus dem Jahr 1550 bekannt. Die Ritterschaft hatte sich damals auf dem Landtage zu Salze bereit erklärt, mit Rücksicht auf die besondere Dringlichkeit des Falles — es handelte sich um die Belagerung Magdeburgs — anstatt des persönlichen Dienstes für jedes zu stellende Pferd zwölf Gulden für einen Monat zu zahlen[6]). Doch wird der Ritterschaft in einem besonderen Reverse vom Domkapitel ausdrücklich versichert, daß sie ihre Zusage „gutwillig und nicht aus Pflicht" gegeben habe, und daß die Dienstablösung durch Geld nicht zu einer „Einführung und Neuerung" werden solle[7]). Zu dieser Dienstablösung durch Geld in den Territorien führte naturgemäß schon die Entwicklung des Reichsheerwesens. Auch dort stand es ursprünglich im Ermessen des Königs, den per-

[1]) Heinemann IV, S. 290.
[2]) Ebenda IV, S. 260, 1369.
[3]) Ebenda IV, S. 291, 1372.
[4]) Akt. Rep. A 2, 318. Über gedruckte Landtagsausschreiben s. u. S. 65 f.
[5]) Vgl. hiermit den Heeresdienst der Stände in Kursachsen. Auch hier waren gedruckte Ausschreiben seit dem 16. Jahrhundert in Gebrauch. A. H. Burkhardt, Ernestinische Landtagsakten. (Thüringische Geschichtsquellen 8.) Jena 1902, (Burkhardt) I Einl., S. 46 f.
[6]) U. E. M. Tit. XXIV 7, Bl. I.
[7]) Ebenda Tit. XXII 129, 1550.

sönlichen Dienst gegen eine Geldzahlung zu erlassen, während später die Zahlung der Ritterpferdgelder zum ständigen Brauch wurde[1]).

Über den Kriegsdienst der magdeburgischen Städte berichten nur spärliche Quellen. Jedenfalls war die Pflicht der Städte zur Heeresfolge bedeutend lockerer als die der Ritter. Man traf mehr von Fall zu Fall Vereinbarungen[2]), wobei die Städte nach Möglichkeit ihren Geldbeutel zu schonen suchten. Die städtischen Aufgebote waren Bürgeraufgebote. Von einer bestimmten Vermögensklasse an war man zum Reiterdienst verpflichtet[3]). Anders stand es mit der Bedeutung der Städte im Interesse der Landesverteidigung. In dieser Hinsicht hatten die Städte das Recht und auch die Pflicht zur Befestigung, und sie handelten nur im eigenen Interesse, wenn sie dieselbe erfüllten. Nächst der Befestigung war der Wachdienst eine Aufgabe der Bürger[4]). Als Beispiel für das Befestigungsrecht der Städte möge ein Vertrag Erzbischof Burchards III. mit mehreren Edlen und Städten des Stifts vom Jahre 1324 dienen, in welchem der Erzbischof den Städten das Versprechen gibt, nicht ohne ihren Willen in oder an ihnen zu bauen[5]). Doch konnte zuweilen einer Stadt vom Erzbischof auch die Pflicht zur Befestigung auferlegt werden. So enthält die Stadtrechtsverleihung für Wanzleben (1376) die Bedingung, daß die Gemeinde zwar keinerlei Schoß oder Bede zu zahlen hat, dafür aber 15 Mark Silber jährlich zu Befestigungszwecken verwenden muß, worüber der erzbischöflichen Regierung Rechnung zu legen ist. Wird die Summe einmal nicht zum angegebenen Zweck verwandt, so ist der ganze Betrag als Steuer zu zahlen[6]).

Zur Landesverteidigung dienten auch die festen Burgen. Man unterscheidet erzstiftische Burgen und solche in Privatbesitz.

---

[1]) Schröder, S. 527 und 818.

[2]) z. B. Vertrag des Domkapitels mit der Stadt Halle wegen der Kosten, Schäden und der Beute im Fall eines Krieges: Heinemann III, S. 103, 1307; der Rat der Stadt Halle erklärt dem Erzbischof Friedrich, daß die Stadt nur in Verteidigungskriegen Beistand leisten könne: Ub. Mgdb. II, Nr. 545, 1447. Über die Bedeutung der Städte bezüglich des Heerwesens vgl. auch G. v. Below, Das ältere deutsche Städtewesen und Bürgertum. (Monographien zur Weltgeschichte VI.) Bielefeld und Leipzig 1898 (2. Aufl. 1906) S. 75 f.

[3]) F. Mojean, Städtische Kriegseinrichtungen im 14. und 15. Jahrhundert. Gymnasialprogramm Stralsund 1876, S. 3 ff.; G. L. v. Maurer, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland. Erlangen 1869, I, S. 493 f.

[4]) E. v. d. Nahmer, Die Wehrverfassungen der deutschen Städte in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Diss. Marburg 1888, S. 45 ff.; G. L. v. Maurer a. a. O. I, S. 485 f.

[5]) Dreyhaupt I, S. 58 f.

[6]) F. Winter, Die Erhebung Wanzlebens zur Stadt: Geschbll. 11 S. 209 ff. Die Verleihung des Stadtrechts, S. 220.

Jene standen dem Erzbischof natürlich ohne weiteres zur Verfügung. Sie unterstanden dem Befehl der vom Erzbischof eingesetzten Burghauptleute. Bezüglich der Privatburgen sicherte sich der Erzbischof des öfteren durch Öffnungsverträge das Besatzungsrecht für den Kriegsfall[1]). Die Öffnungsverträge wurden sogar für Burgen abgeschlossen, die gar nicht vom Erzstift, sondern von fremden Fürsten zu Lehen gingen[2]). Doch die Ritter stellten ihren Besitz nicht immer ohne Sicherheit zur Verfügung; sie suchten sich vielmehr durch Schadlosverträge gegen etwaigen Verlust zu decken[3]). Die erzstiftischen Festen unterlagen auf Grund der Wahlkapitulationen im Falle der Sedisvakanz dem Bestimmungsrecht des Kapitels, das auch auf die Einsetzung der Burghauptleute einen weitgehenden Einfluß ausübte[4]).

Die Stiftshauptleute wurden vom Erzbischof meist auf eine bestimmte Anzahl von Jahren eingesetzt; ob der Kapitelkonsens immer dazu eingeholt wurde, ist nicht nachzuweisen. Sie erhielten neben einer Besoldung in Münze auch noch Naturalien, wie Unterhalt, Pferdefutter, Kleidung u. ä.[5]). Aus der späteren Zeit (1536) ist auch noch die Bestallungsurkunde eines Kriegshauptmanns für die ganze Militärmacht der beiden Stifter Magdeburg und Halberstadt erhalten[6]). Er erhält 500 Gulden und hat dafür dem Erzbischof in jeder Weise kriegerisch zu dienen, nur nicht in Angriffskriegen gegen seine — des Kriegshauptmanns — eigenen Lehnsherren und den Kaiser.

c) Finanzwesen.

Die Finanzwirtschaft des Erzstifts Magdeburg entspricht der für so viele Territorien im 14. und zum Teil auch noch im 15. Jahrhundert typischen Form. Das ausschlaggebende Moment der Zeit ist der Mangel einer gründlichen Zentralisation. Zwar hatte der Kämmerer[7]) eine gewisse Bedeutung für die finanzielle Seite der Hofhaltung, doch einen beherrschenden und regelnden Einfluß auf die gesamte Landesfinanzverwaltung übte er bei weitem nicht aus. Zur Zerrüttung der Finanzen trug ferner der Umstand bei, daß gleichzeitig mit der Entwicklung einer strafferen Landesherrschaft sich auch das Geldbedürfnis des Landesherrn steigerte. Die bisher zur Verfügung stehenden

[1]) Heinemann III, S. 171, 1313.
[2]) Ebenda V, S. 74, 1387.
[3]) U. E. M. Tit. LI 7, 1432.
[4]) Ludewig XII, S. 471 ff., 1383.
[5]) Vgl. die Hauptmannsbestallungen bei Heinemann IV, S. 290, 1372 und U. E. M. Tit. XXIX 9, 1533.
[6]) Ebenda Tit. XXIX 11.
[7]) S. o. S. 22.

Mittel reichten nicht mehr aus, zumal wenn besondere Fälle, wie ein Kriegszug, eine Reichssteuer u. a., die Ausgaben plötzlich bedeutend erhöhten[1]). Die im Erzstift bestehende ordentliche Bede konnte den so gesteigerten Geldbedarf nicht decken. So griffen die Erzbischöfe zum Verkauf, meist aber zur Verpfändung von Grundstücken, ganzen Dörfern, Schlössern und Städten, um größere Geldmittel sofort zu erlangen. Ebenso verpfändete man Bede, Zölle, Geleit, überhaupt alle nutzbringenden Regalien. Hierdurch wurde natürlich das Stiftsvermögen und Einkommen immer geringer.

Den Ständen des Landes konnte dies nicht gleichgültig sein. Sie strebten danach, einen Einfluß auf die erzbischöfliche Finanzwirtschaft zu erlangen, wie ihn das Kapitel, wenn auch vielfach ohne den gewünschten Erfolg, schon bisher ausgeübt hatte. Die Landesherren wiederum sahen sich nach Erschöpfung ihrer Mittel genötigt, sich mit der Bitte um außerordentliche Beihilfen an die Stände zu wenden[2]). Diese benutzten die Notlage des Landesherrn, um wichtige Rechte zu erwerben[3]). So trat im Erzstift wie in andern Territorien eine Besserung der Finanzen erst mit dem Eingreifen der Stände ein, die nun die Möglichkeit hatten, mit Übernahme der Lasten Ordnung in den zerrütteten Verhältnissen zu schaffen. Die Zeit des 14. bis Mitte des 15. Jahrhunderts ist in Magdeburg die Zeit der Entwicklung, des Ringens zwischen der landesherrlichen und der ständischen Gewalt. Auf dem Höhepunkt der Verwirrung steht das Finanzwesen im 14. Jahrhundert. An eine einheitliche und planmäßige Finanzverwaltung ist noch nicht zu denken. Es empfiehlt sich daher, das Finanzwesen in seinen verschiedenen Zweigen zu betrachten, soweit dafür Quellen erhalten sind.

Wie in der benachbarten Mark Meißen, so hat auch im Erzstift schon im 13. Jahrhundert eine unter dem Namen Bede bekannte Steuer bestanden[4]). Denn im Jahre 1297 erläßt der

[1]) Vgl. Th. Fellner, Die österreichische Zentralverwaltung 1. Abt., I. Wien 1907, S. 5 f.

[2]) Spangenberg, H. Z. 103, S. 503: „Die schon in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunders mehrfach stark verschuldete Landesherrschaft geriet bei zunehmender Erschöpfung ihres Vermögens immer mehr in Abhängigkeit von den politisch einflußreichen Kreisen des Landes."

[3]) Spangenberg, S. 53, ist der Meinung, daß die Stände anfangs nicht die Absicht hatten, Rechte zu erwerben, sondern Befreiung ihrer Untertanen von der Bede und andern Lasten zu erreichen trachteten.

[4]) Die gleiche Steuer war auch in der benachbarten Markgrafschaft Meißen gebräuchlich; Luther, a. a. O., S. 14. S. auch G. v. Below, Zur Frage nach dem Ursprung der ältesten deutschen Steuer: Mittl. d. Inst. f. österreich. Geschichtsforschung XXV, 1904, S. 455 ff.; derselbe, Art. Bede im Handwörterbuch der Staatswissenschaften[3] II. Jena 1909, S. 735 ff.; A. Wagner, Finanzwissenschaft III. Leipzig 1889, S. 67 f.

Erzbischof Burchard (1296—1305) der durch Brand heimgesuchten Stadt Neuhaldensleben die gewöhnlichen und außerordentlichen Landessteuern[1]). Auf Grund zahlreicher Zeugnisse aus dem 14. Jahrhundert stellen sich die „gewöhnlichen Steuern" als eine jährliche Bede dar, die besonders von den Dorfgemeinden und den kleineren Städten des Erzstifts erhoben wurde[2]). Sie war eine Kollektivsteuer, die auf die Gemeinden, nicht auf die Einzelnen, umgelegt wurde. Zur Frage der Steuerpflichtigkeit könnte man vielleicht von späteren Verhältnissen aus einen Rückschluß tun. Das Landbuch des Erzstifts Magdeburg[3]) berichtet u. a. von einer Landsteuer, „die dem Erzstift oder dem Landesfürsten zum besten kommt". Zu ihr tragen die Prälaten für sich selbst, deren Dörfer, die Dörfer des Adels und der erzbischöflichen Ämter und die Städte außer Magdeburg bei. Es wäre immerhin möglich, daß diese Steuer sich aus jener alten Bede entwickelt hat; freilich ist sie zur Zeit des Berichtes von der Bewilligung der Landstände abhängig. Daß aber im 13. und 14. Jahrhundert die Prälaten schon dazu beitrugen, ist nicht anzunehmen, da nie eine der zahlreichen Anweisungen und Verpfändungen dieser Bede auf deren Güter lautet. Die Steuerfreiheit der Ritterschaft des Erzstifts ist im Gegensatz zu der des Bistums Hildesheim unzweifelhaft bezüglich der von ihr selbst bewirtschafteten Güter[4]). Ihre Hintersassen dagegen trugen zu den Steuern bei[5]). Die Zahlungstermine dieser ordentlichen jährlichen Bede waren Frühjahr und Herbst, doch wurde meist im Herbst der größere Teil erlegt, was jedenfalls mit der besseren Zahlungsfähigkeit der Landgemeinden nach der Ernte zusammenhing[6]). Über den Ertrag der Steuer ist mangels ausreichender Quellen nichts festzustellen.

---

[1]) Holstein, Nr. 7.

[2]) Z. B. a) Dörfer: Ub. Mgdb. I, Nr. 474, 1366; Nr. 602, 1385; Nr. 619, 1386. b) Städte: Ub. Mgdb. I, Nr. 330, 1328; G. Hertel, Geschichtliche Nachrichten über die Saale bei Calbe: Geschbll. 31, S. 69, Urk. Nr. 8, 1364; Ub. Mgdb. I, Nr. 533, 1374; Nr. 618, 1386; Heinemann V, S. 121, 1390.

[3]) Landbuch Bl. 9 v.

[4]) O. Müller, Die Entstehung der Landeshoheit der Bischöfe von Hildesheim. Diss. Freiburg 1908, S. 89 ff., stellt ebenfalls eine landesherrliche Bede bereits im 13. Jahrhundert für das Bistum Hildesheim fest, sucht aber die Steuerpflicht aller Untertanen, sogar der Ritterschaft für ihre gesamten Besitzungen, nachzuweisen.

[5]) Über die Steuerpflicht der bäuerlichen Bevölkerung im Erzstift Magdeburg vgl. F. Danneil, Geschichte des magdeburgischen Bauernstandes. Halle 1898, II, S. 173 ff. Die Bauern zahlten an den Landesherrn, die Kirche, die eigene Gemeinde und an die Grund- und Gerichtsherren. Anstatt der Geldabgaben waren sie zuweilen auch zu Naturalleistungen und persönlichen Diensten verpflichtet.

[6]) Für die Zahlungstermine vgl. die unter Anm. 2 genannten Urkunden.

Von dieser ordentlichen jährlichen, aber nicht allgemeinen Steuer ist jene andere zu unterscheiden, die vielfach auch den Namen Bede trägt. Es handelt sich hier um eine außerordentliche Steuer, die in bestimmten Fällen zur Deckung außerordentlicher Bedürfnisse erhoben wurde. Das Recht zu deren Erhebung hatte bereits Erzbischof Erich 1292 in einem Fall dringender Not gegen einmalige Zahlung aufgeben müssen[1]). Forthin sollte jede außerordentliche Steuer von dem Konsens des Domkapitels und der Bürgerschaft von Magdeburg abhängig sein. Das Domkapitel verfehlte auch nicht, sich später sein Zustimmungsrecht in den Wahlkapitulationen verbriefen zu lassen[2]). Im Laufe des 14. Jahrhunderts sind solche außerordentliche Beden noch ziemlich selten. Im Jahre 1309 bewilligte die Stadt Magdeburg dem Erzbischof Burchard eine solche. 1398 wurde eine allgemeine Landsteuer von Prälaten, Mannen, Städten und Dörfern mit Konsens des Kapitels erhoben. Im 15. Jahrhundert sind außerordentliche Steuern häufiger; besonders unter der Regierung Erzbischof Günthers (1403—45) waren sie zur Schuldendeckung notwendig[3]). In dieser Zeit findet sich zuerst eine nähere Angabe über die Art der Steuer. 1437 wurde zur Deckung der durch Kriege entstandenen Schulden eine Steuer im ganzen Lande erhoben in Form einer Abgabe des zehnten Pfennigs vom Vermögen aller Untertanen[4]). Die Häufung direkter Steuern gerade in den Zeiten Erzbischof Günthers scheint beeinflußt zu sein durch die Versuche, die in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts erfolgten, um eine direkte Reichssteuer, den gemeinen Pfennig, durchzuführen, Versuche, die am Widerstand der Reichsstände schließlich scheiterten[5]). Eine 1469 „von allen weltlichen Landleuten" erhobene Bede führt schon nahe an die später zu behandelnde Periode der Landtage heran, in der das Steuerwesen ganz unter den Einfluß der Stände geriet[6]). Das Charakteristische an diesen außerordentlichen

---

[1]) Danneil a. a. O., S. 174; derselbe, Bäuerliche Verhältnisse im Magdeburgischen: Geschbll. 3, S. 250; Wolter, S. 36; Spangenberg, S. 49; H. Bielfeld, Geschichte des magdeburgischen Steuerwesens von der Reformationszeit bis ins 18. Jahrhundert. (G. Schmollers Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen 8.) Leipz. 1888, (Bielfeld), S. 3 f.

[2]) Z. B. Kapitulation Albrechts IV.: Ludewig XII, S. 471 ff., 1383; Juramente Günthers: U. E. M. Tit. V, 3 b, 1403.

[3]) Bielfeld, S. 4.

[4]) Dreyhaupt I, S. 122, § 34.

[5]) A. Wagner, a. a. O., S. 48; E. Gothein, Der gemeine Pfennig auf dem Reichstag von Worms. Diss. Breslau 1877, S. 1 ff.; J. Sieber, Zur Geschichte des Reichsmatrikelwesens. Diss. Leipzig 1910 (auch Leipziger hist. Abhandl. H. 24), S. 28 ff.

[6]) Bielfeld, S. 5.

Beden ist jedenfalls, daß sie der Erzbischof nicht nach eigenem Ermessen erheben durfte, sondern zum mindesten des Kapitelkonsenses dazu benötigte.

Eine weitere Einnahmequelle bildeten für den Erzbischof Zoll und Geleit, die auf den Straßen seines Territoriums zu Lande und zu Wasser erhoben wurden. Ursprünglich vom König verliehen, standen sie, solange die Stände keinen Einspruch erhoben, zur freien Verfügung des Erzbischofs[1]). Dies beweisen die Befreiungen von Zoll[2]) durch den Erzbischof, wie auch die Verpfändung[3]) desselben. Über die Einnahme des Zolles im 14. und 15. Jahrhundert ist nichts bekannt. Besondere Zollbeamte sind nie genannt. Nur eine Urkunde wirft etwas Licht auf die Handhabung dieses Zweiges der Verwaltung. Im Jahre 1457 verpachtete der Erzbischof die Eintreibung des Zolles in Magdeburg an einen gewissen Tile Hogenbode auf drei Jahre gegen Zahlung einer Pauschalsumme[4]). Ob diese Verpachtung eine Ausnahme oder ein meistgeübter Brauch war, ist nicht festzustellen. Zur Errichtung neuer Zölle bedurfte der Erzbischof der Genehmigung des Königs, wie die Verleihung eines Zolles in Städten und Märkten an Erzbischof Günther durch König Wenzel zeigt[5]).

Die allenthalben im Erzstift eifrig betriebene Salzgewinnung war ebenfalls für die Kasse des Erzbischofs bedeutsam. Zu Salze[6]), Sülldorf[7]), Staßfurt[8]) und Halle[9]) und wohl noch an

---

[1]) Die Stadt Magdeburg beanspruchte bezüglich des Zoll- und Stapelrechts in mancher Beziehung eine Ausnahmestellung, worüber es zu langwierigen Streitigkeiten mit dem Erzbischof kam. Vgl. I. Mänss, Geschichte des magdeburgischen Stapelrechts: Geschbll. 38, S. 132 ff.; R. Weißenborn, Die Elbzölle und Elbstapelplätze im Mittelalter. Halle 1901 (auch Diss. Halle 1900), S. 150 ff.; K. Heldmann, Die Rolandsbilder Deutschlands. Halle 1904, S. 166.

[2]) Erzbischof Albrecht IV. erklärt den Kaplan Nikolaus Glusow und seinen Bruder „geleythys und tzollis fry und legdig" bezüglich der Saaleschiffahrt: Ub. Mgdb. I, Nr. 705, 1392.

[3]) Verpfändung von Zoll und Geleit zu Groß-Salze: ebenda I, Nr. 634, 1388; Verpfändung der Fähre in der Neustadt: ebenda II, Nr. 61, 1410; Verkauf von Zoll und Geleit zu Wolmirstedt: ebenda III, Nr. 36, 1467.

[4]) Ebenda II, Nr. 713.

[5]) U. E. M. Tit. XLV 1 und 2, 1405.

[6]) F. Winter, Statuten und Verträge der Pfännerschaft zu Salze: Geschbll. 8, S. 257 ff.; Ub. Mgdb. III, Nr. 240, 1475.

[7]) F. Winter, Die Entstehung des Salzwerks zu Sülldorf und Sohlenbeiendorf: Geschbll. 10, S. 34 ff.

[8]) Heinemann V, S. 227, 1398.

[9]) Über das Besitzrecht an den Talgütern zu Halle s. E. M. Lambert, Das Hallische Patriziat, Halle 1866, S. 37 ff., 80 ff. Über den Streit zwischen dem Erzbischof und der Stadt Halle betreffend das Besteuerungsrecht der Solgüter s. Hertzberg I, S. 294 ff.; betreffs des erzbischöflichen Einflusses

anderen Orten befanden sich Salinen, aus denen der Erzbischof Einkünfte bezog, die in Abgaben der mit der Ausbeutung Beliehenen bestanden. Als Oberlehnsherr übte er auf die Verwaltung der Salzwerke seinen Einfluß aus. Desgleichen brachte der Bergbau durch die darauf lastenden Abgaben dem Erzbischof mancherlei Einkünfte[1]).

Ferner war das Münzrecht ein vom Erzbischof ausgeübtes Regal von beträchtlichem Nutzwert. Die technische Leitung hatte ein vom Erzbischof eingesetzter Münzmeister. Die Oberaufsicht und Jurisdiktion in Münzangelegenheiten gehörten zu den Obliegenheiten des Kämmerers[2]).

Als letztes recht einträgliches Regal sei der Judenschutz genannt[3]). Die Schutzbriefe lauteten meist auf mehrere Jahre. Die Juden eines Ortes wurden insgesamt in den Schutz aufgenommen. Sie zahlten dafür eine Steuer in Form einer Pauschalsumme und erhielten neben der allgemeinen Zusicherung des Schutzes ihren besonderen Gerichtsstand vor dem Kämmerer; auch durften sie im Prozeß sich durch einen Eid auf ihr Gesetz reinigen, wenn es sich nicht um „handhaftige Tat" handelte[4]). Der Schutzbrief des Erzbischofs Johann vom Jahre 1466 enthält auch das Versprechen, ihnen zur Einbringung ihrer Außenstände zu verhelfen. Im gleichen Briefe werden sie freilich auch zur Zahlung einer außerordentlichen Steuer im Falle besonderer Not des Landes verpflichtet, was dem Landesherrn die Möglich-

---

auf die Talverwaltung vgl. die dritte Talordnung 1475 und die vierte Talordnung 1482, bei Dreyhaupt I, Anhang: Hondorff, Beschreibung des Salzwerks zu Halle, S. 151 ff. und 157 ff.

[1]) Schieferbrüche und Kupfergewinnung im Erzstift: Dreyhaupt I, S. 129, § 7, 1448; Erlaubnis zum Brechen von Spat gegen Abgabe des Zehnten: ebenda S. 130, § 10, 1450; Erlaubnis zur Salpetergewinnung gegen Abgabe von jährlich einer halben Tonne desselben: Ub. Mgdb. III, Nr. 197, 1473; Erlaubnis zum Bergbau gegen Abgabe des Zehnten: ebenda Nr. 286, 1477. Vgl. G. Lorenz, Gebhard von Alvenslebens Topographie des Erzstifts Magdeburg (1655): Geschbll. 35, S. 35 ff. (auch Diss. Halle 1900).

[2]) Weber, S. 68 und 99. Da hier das Münzwesen in großen Zügen bereits dargestellt ist, sehe ich von weiteren Ausführungen ab. Die ständischen Einflüsse auf dasselbe siehe am Schluß dieses Abschnittes.

[3]) Vgl. A. Riemer, Die Juden in den niedersächsischen Städten des Mittelalters: Ztschr. des hist. Vereins für Niedersachsen, 1908, S. 23 ff. (auch Diss. Göttingen 1907); J. Rösel, Die Reichssteuern der deutschen Judengemeinden von den Anfängen bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts: Monatsschrift für Gesch. des Judentums 54, 1910, S. 218 ff. (auch Diss. Halle 1910). Näheres speziell über die Stellung der Juden in Magdeburg s. bei E. Forchhammer, Beiträge zur Geschichte der deutschen Juden mit besonderer Beziehung auf Magdeburg und die benachbarte Gegend: Geschbll. 46, S. 336 ff.

[4]) Vgl. hierüber die verschiedenen Schutzbriefe der Erzbischöfe: Ub. Mgdb. I, Nr. 518, 1372; Nr. 785, 1399; Dreyhaupt I, S. 98, 1410; Ub. Mgdb. II, Nr. 517, 1446; III, Nr. 27, 1466.

keit gab, sie nach Belieben zu schröpfen[1]). Während bisher ganze Gemeinden in Schutz genommen wurden, finden sich 1477 auch Schutzbriefe für einzelne Juden, in denen merkwürdigerweise wieder von Naturalabgaben die Rede ist[2]).

Außer den hier genannten Einnahmen standen dem Erzbischof sicher noch aus andern Quellen, wie Gerichts- und Lehnstaxen, Zehnten usw., Gelder zu, doch ist davon abgesehen, diese wie auch seine kirchlichen Einkünfte aus der Erzdiözese noch im einzelnen zu nennen, da hier keine ausführliche Darstellung des stiftischen Finanzwesens gegeben werden soll, sondern nur ein Abriß, um daran die ständische Tätigkeit in diesem Zweige der Verwaltung zu erläutern.

Vielleicht hätte sich mit den kaum unerheblichen Einnahmen eine geordnete Finanzwirtschaft ermöglichen lassen, wenn die Verhältnisse nicht schon zu Anfang des 14. Jahrhunderts gar zu zerrüttet gewesen wären. Wurde anfangs nur in einzelnen Fällen zur Veräußerung von nutzbaren Grundstücken und Rechten gegriffen, um diese sobald als möglich wieder einzulösen, so war es dann später bei Steigerung der Bedürfnisse nicht mehr regelmäßig hierzu gekommen. Daher sieht man sich bereits um 1300 einer wirtschaftlich recht verworrenen Lage der Stiftsregierung gegenüber, die sich im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts steigert. Schon jeder neue Erzbischof verursachte durch seine Konsekration und die damit verbundene Romreise Kosten, zu deren Deckung im Notfall Verpfändungen erforderlich waren[3]), was sehr wohl verständlich ist, wenn man an Beispielen sieht, welche außerordentlichen Kosten die Erwerbung des erzbischöflichen Palliums verursachte[4]). Während hier aber nur eine augenblickliche Notlage die Ursache war, wurde später bei jeder Gelegenheit verpfändet oder verkauft, da sich keine andere Gelegenheit mehr fand, größere Mittel flüssig zu machen. Man bezahlte Schulden auf diese Weise[5]), löste alte Pfänder ein[6]),

[1]) Ub. Mgdb. III, Nr. 27.
[2]) Ebenda III, Nr. 279, 1477.
[3]) Das Domkapitel verkauft das Schloß Grabow, um die Kosten der Konsekration, Bestätigung und Verleihung des Palliums an den erwählten Erzbischof Heinrich III. zu decken: Heinemann III, S. 81, 1306; der erwählte Erzbischof Heidenreich verkauft auf Rat des Kapitels zwei Hufen, um die Kosten seiner Romreise zu bestreiten: Ub. Mgdb. I, Nr. 319, 1326.
[4]) Die Gesamtsumme, die für die Erwerbung des Palliums 1465 aufgewandt wurde, betrug 4067 Dukaten, 61 rhn. Gulden und 6 Neugroschen; F. Kindscher, Kosten des Magdeburger Palliums: Geschbll. 21, S. 103 ff. Die Kosten der Konsekration Albrechts von Brandenburg betrugen 1079 Dukaten. Sie wurden durch Vermittlung des Bankhauses der Fugger in Rom gezahlt; A. Schulte, Die Fugger in Rom 1495- 1523. Leipzig 1904, I, S. 95.
[5]) Ub. Mgdb. I, Nr. 258, 1312; ebenda I, Nr. 476, 1367.
[6]) Ebenda I, Nr. 474, 1366.

verschaffte sich die Mittel für einen Kriegszug[1]) und ähnliches, und wenn wirklich der Versuch gemacht wurde, alte Schulden zu tilgen, so mußten zu diesem Zwecke meist neue kontrahiert werden. Man stand nicht einmal davon ab, ganze Schlösser und Städte mit allen Nutzungsrechten zu versetzen[2]). Es ist natürlich, daß bei einer derartigen Wirtschaftsweise der Besitz des Stifts zusammenschmolz, und daß die Stände des Landes daher nach einer Möglichkeit suchten, Einfluß auf die finanziellen Verhältnisse zu bekommen.

Diesen erlangten die einzelnen Stände in ganz verschiedenem Maße. Das Kapitel hatte sich meist durch die Wahlkapitulationen im Finanzwesen des Stifts ein weitgehendes Konsensrecht gesichert[3]). Das Recht, zur Erhebung der außerordentlichen Bede seinen Konsens zu geben, besaß es schon seit 1292[4]). Doch nicht nur zur Erhebung, sondern auch zum Erlaß oder zur Verpfändung der Bede gab das Kapitel seine Einwilligung[5]). Ebenso findet man in den andern Zweigen des Finanzwesens wie Judenschutz[6]), Befreiung von Naturalzins[7]), Salinenwesen[8]) und Münzangelegenheiten[9]) die Zustimmung des Kapitels, die in den Urkunden, die Verpfändungen von Besitz und Rechten betreffen, gewöhnlich vorhanden ist. Indessen ist der Konsens nicht immer eingeholt worden. Er findet sich nur häufig. Wenn ein Erzbischof mächtig genug war, um seinen Willen zu behaupten, oder was noch öfter vorgekommen sein mag, wenn es weniger wichtige Angelegenheiten betraf, wird er sehr oft selbständig gehandelt haben. Hieraus ist das Fehlen des Konsenses in Urkunden erklärlich, wo man ihn erwarten sollte. Ein anderer Grund hierfür könnte freilich darin liegen, daß der Konsens in einer besonderen Urkunde erteilt wurde, die später verloren ging.

---

[1]) Ub. Mgdb. I, Nr. 603, 610, 616, alle v. J. 1385.

[2]) Verpfändung von Schloß Alsleben und Stadt Könnern: Heinemann IV, S. 307, 1373; Verpfändung von Haus, Schloß und Stadt Möckern mit allem Zubehör durch das Domkapitel: G. A. v. Mülverstedt, Cod. dipl. Alvensleb. II, Magdeburg 1882, Nr. 47, 1416; Verpfändung von Schloß und Stadt Aken: W. Zahn, Die Burg in Aken: Geschbll. 25, S. 342, 1447.

[3]) Darüber s. Weber, S. 108 f.

[4]) S. o. S. 30.

[5]) Kapitelkonsens zum Erlaß der Bede: G. Hertel, Geschichtliche Nachrichten über die Saale bei Calbe: Geschbll. 31, S. 69, Nr. 8, 1364; Kapitelkonsens zur Veräußerung der Bede: Ub. Mgdb. I, Nr. 533, 1374 und Heinemann V, S. 101, 1389.

[6]) Ub. Mgdb. I, Nr. 785, 1399.

[7]) Ludewig V, S. 28, 1393.

[8]) Winter (vgl. S. 52 Anm. 7), S. 34 ff., 1299.

[9]) Ub. Mgdb. I, Nr. 798, 1400; II, Nr. 874, 1464.

Der Konsens der weltlichen Stände ist bedeutend seltener. Das Steuerbewilligungsrecht, welches neben dem Domkapitel die Bürgerschaft von Magdeburg 1292 erwarb[1]), sollte ursprünglich zwar für das ganze Territorium Kraft haben. Es hat aber den Anschein, als sei dies Recht in dieser allgemeinen Bedeutung sehr bald nicht mehr ausgeübt worden. In erster Linie gab Magdeburg seinen Konsens, wenn es sich um von ihm selbst zu zahlende Steuern handelte. Bei Besteuerung anderer Stände suchten wohl die Erzbischöfe sich einer Befragung Magdeburgs zu entziehen. Die Stadt wird es, so lange es nicht den eigenen Geldbeutel betraf, haben geschehen lassen. Im übrigen treten die Städte im 14. Jahrhundert, wenn sie nicht gerade selbst zur Zahlung herangezogen wurden, in Finanzangelegenheiten des Landes noch völlig zurück.

Häufiger ist die Ritterschaft an allgemein wichtigen Geschäften, wenn nicht mit Konsens, so doch in anderer Weise beteiligt. So heißt es einmal bei Versetzung des Gerichts zu Frohse, daß der Erzbischof „mid gudeme vorrade mid volge unde vulbord ... synes capittels ... unde ok mid witscop syner manne" handele[2]). Der Erzbischof hatte es also ohne Zweifel für gut erachtet, auch mit der Ritterschaft über den Fall zu sprechen. Ebenso scheint im Münzwesen diesem Stand zuweilen ein gewisser Einfluß zugestanden zu sein; als 1400 Erzbischof Albrecht IV. mit dem Kapitel Abmachungen über die Prägung eines neuen Pfennigs traf, wurden in eine Kommission zur Überwachung der Ausmünzung auch zwei Mitglieder der Ritterschaft eingesetzt[3]). In einer späteren Kommission zum gleichen Zwecke werden als Mitglieder vom Erzbischof nur „etzliche der unsern" genannt[4]). Möglicherweise waren in gleicher Weise wieder Ritter beteiligt. Vollzog das Domkapitel allein irgendeinen Akt von finanzieller Bedeutung, so zog es zuweilen Mitglieder der Ritterschaft als Zeugen hinzu, wie dies 1306 bei der Verpfändung des Schlosses Grabow der Fall war, wo Edle und Ritter neben Domherren als Zeugen fungierten[5]); man könnte vielleicht auch an eine Beratung des Kapitels durch die Zeugen denken. Schließlich sei noch einer auffallenden Mitwirkung von Rittern in Finanzangelegenheiten gedacht. Im Jahre 1370 leisten die Ritter Bernhard von Sprone und Meinecke von Schierstedt Bürgschaft für eine Schuldentilgung durch den Erzbischof[6]). 1372 verspricht Erzbischof

[1]) S. o. S. 30.
[2]) Ub. Mgdb. I, Nr. 668, 1390.
[3]) Ebenda I, Nr. 798, 1400.
[4]) Ebenda II, Nr. 874, 1464.
[5]) Heinemann III, S. 81, 1306.
[6]) G. A. v. Mülverstedt, Cod. dipl. Alvensleb. I, Magdeburg 1879, Nr. 768.

Peter dem Fürsten Johann II. von Anhalt die Bezahlung einer Schuld; hierfür sagen dieselben Ritter gut[1]). Desgleichen verbürgen sich 1389 eine Anzahl Ritter für die Zahlung einer Schuld durch den Erzbischof[2]). Ob die Ritter hiermit einen Druck auf den Erzbischof zwecks Regelung der Finanzangelegenheiten ausüben wollten, oder ob die Bürgschaft eine rein persönliche Verpflichtung war, kann man leider aus den Quellen nicht ersehen. Es ist aber wohl anzunehmen, daß die Bürgschaft aus einem gewissen Interesse an einer geordneten Finanzverwaltung übernommen wurde.

Faßt man die Betrachtung über die Beteiligung der Stände im Finanzwesen zusammen, so ist ersichtlich, daß an erster Stelle das Kapitel steht. Sein Einfluß beruht vor allem darauf, daß es kraft seines ausschließlichen Wahlrechts die Möglichkeit hatte, sich in jeder neuen Wahlkapitulation seine alten Rechte bestätigen zu lassen und neue zu erwerben, daß ferner die Mitglieder des Kapitels, fast ständig wenigstens in der Mehrzahl bei einander lebend, durch geschlossenes Auftreten sich dem Erzbischof gegenüber besser in ihrer Stellung behaupten und leichter die Wahrung ihrer Rechte beobachten konnten. Gerade hierin hat man das Moment zu sehen, welches für die weit geringere Beteiligung der andern Stände ausschlaggebend ist.

Die Ritterschaft des Stifts scheint im 14. Jahrhundert nie durch allgemeine Versammlungen oder Vereinigungen den Versuch gemacht zu haben, zu den Angelegenheiten des Landes korporativ Stellung zu nehmen; wenigstens deuten die vorhandenen Quellen auf derartiges nicht hin. Allerdings muß man aus den wenigen vorhandenen Zeugnissen doch schließen, daß die Erzbischöfe, wenn auch nicht regelmäßig, so doch von Fall zu Fall, die Ritterschaft oder wenigstens einige von deren Mitgliedern zur Verhandlung in besonders wichtigen Fragen hinzuzogen, teils aus eigenem Antrieb, weil sie sich der Zustimmung dieses Standes versichern wollten, teils vielleicht auch, indem sie hierin einem Verlangen der Ritterschaft nachgaben.

Für die Städte dagegen kann das Fehlen eines Zusammenschlusses nicht der Grund gewesen sein für ihre geringe Beteiligung an den allgemein wichtigen finanziellen Maßnahmen des Landes. Man braucht sich dazu nur an die Städtebünde jener Zeit zu erinnern[3]). Die Ursache ist eher darin zu suchen, daß die Städte in ihrer Kirchturmspolitik nur geringes Interesse für allgemeine Fragen des Landes hatten. Nur sobald es sich

[1]) Heinemann IV, S. 291.
[2]) Ebenda V, S. 110.
[3]) S. o. S. 24.

um ihren eigenen Geldsäckel handelte, begannen sie lebhaftere Beteiligung zu zeigen. Im übrigen waren sie froh, vom Landesherrn möglichst unbehelligt gelassen zu werden. Daher ist es nicht verwunderlich, daß die Erzbischöfe die Städte, solange sie ihrer nicht bedurften, nicht heranzogen.

Diese ursprünglich nur betreffs der Finanzverwaltung gezogenen Schlüsse haben zugleich allgemeine Bedeutung für die ganze Landesverwaltung. Das Kapitel hat verfassungsmäßig einen starken Einfluß, den es je nach der Lage der Verhältnisse noch auszudehnen sucht. Der Einfluß der übrigen Stände ist bei weitem geringer, aber doch vorhanden. Verfassungsmäßig ist den Laienständen zwar kein Recht eingeräumt; wenigstens liegen keine grundlegenden Gesetze vor, durch die ihnen solche Rechte zuteil geworden wären. Besessen haben sie aber zweifellos ein wenn auch beschränktes Gewohnheitsrecht, in wichtigen Landesangelegenheiten neben dem Kapitel ihre Ansicht zu vertreten. Daß man die Stellung der weltlichen Stände im 14. und 15. Jahrhundert im Erzstift Magdeburg nicht klarer erkennen kann, liegt am Fehlen der hierüber unterrichtenden Quellen. Eine Weiterentwicklung des ständischen Einflusses muß aber erfolgt sein, sonst könnten nicht am Ende des 15. Jahrhunderts Landtage hervortreten.

Zwei Stände nehmen schon vor der Zeit der Landtage eine Sonderstellung ein. Es sind dies die nicht dem Domkapitel angehörenden Prälaten und die Grafen. Die Prälaten spielen in dieser Zeit noch gar keine Rolle; sie treten als Mitglieder der Landstände erst später hervor. Die Grafen beteiligten sich, wie schon erwähnt, vornehmlich an Angelegenheiten der äußeren Politik, wie Bündnissen und Verträgen, indem sie hierbei vielfach als selbständige Landesherren interessiert waren. Den inneren Angelegenheiten entzogen sie sich möglichst, einmal wohl um ihren Geldbeutel zu schonen, und sodann um sich mit den landsässigen Untertanen nicht auf eine Stufe zu stellen.

□□□□□□

Kapitel III.

Landtage.

§ 1. Ursprung und Zusammensetzung. Form der Verhandlungen.

a) Ursprung der Landtage.

Bevor im folgenden die Landtage in ihrer Organisation wie in ihren Kompetenzen zur Darstellung gelangen, soll auf den

mutmaßlichen Ursprung der Landtage im Erzstift Magdeburg eingegangen werden. Denn in der bisher behandelten Zeit waren Landstände[1]) zwar vorhanden, doch von ihrem Zusammentritt zu geordneten Landtagen war noch nicht die Rede. Trifft man aber gegen Ende des 15. Jahrhunderts plötzlich Nachrichten über Landtage, bei denen eine korporative Teilnahme von Ständen wahrzunehmen ist, so müssen bestimmte Momente zu dieser Entwicklung gedrängt haben. Bisher hatte der Erzbischof den Konsens von Ständen nur dort eingeholt, wo er entweder auf Grund rechtlicher Abmachungen daran gebunden war oder doch die Zustimmung für notwendig hielt. Nach G. v. Below bedurfte der Landesherr der ständischen Einwilligung besonders, wenn es sich um „Eingriffe in die individuelle Rechtssphäre seiner Untertanen" handelte, also in erster Linie um kriegerische Leistungen, die das übliche Maß übertrafen, und um neue Abgaben[2]). Über die außerordentlichen militärischen Leistungen sind wir für unser Territorium leider nicht so gut unterrichtet, doch werden die oben erwähnten Entschädigungen der Vasallen für Kriegsdienste mit Geld mit solchen außerordentlichen Leistungen auf militärischem Gebiet zusammenhängen[3]). Die außerordentlichen Steuern wurden bereits oben erwähnt[4]). Zu ihrer Erhebung bedurfte der Erzbischof ständischen Konsenses. Doch waren im 14. Jahrhundert diese Steuern noch selten. Sobald sie sich aber im Laufe des 15. Jahrhunderts mehrten[5]), ließen die Landtage nicht mehr lange auf sich warten.

Mit Steigerung der Bedürfnisse häuften sich die Fälle, in denen der Erzbischof gezwungen war, die Stände um außerordentliche Abgaben anzugehen. Die Stände ihrerseits erfüllten die Forderungen vielfach nur, wenn ihnen vom Landesherrn Zugeständnisse gemacht wurden. Die Zusicherung der Rechte der Stände brauchte dabei nach v. Below nicht einmal immer formell erfolgt zu sein, vielmehr genügte es oft, daß die Stände einmal erst eine entscheidende Rolle gespielt hatten, um dadurch den Erzbischof zu ihrer Hinzuziehung auch ferner zu veranlassen[6]). Wurde diese Mitwirkung der Stände häufiger und regelmäßiger, und waren mehrere Stände daran beteiligt, so haben wir darin einen der Faktoren zu sehen, die geeignet

[1]) Über Landstände vgl. K. v. Amira, Grundriß des germanischen Rechts, in Pauls Grundriß der germ. Philol. V. [3] 1913, S. 64 f.
[2]) v. Below, System und Bedeutung der landständischen Verfassung, S. 170.
[3]) S. o. S. 46.
[4]) S. o. S. 51 f.
[5]) Bielfeld, S. 5.
[6]) v. Below, S. 175 f.

waren, zur Entwicklung einer Landtagsverfassung beizutragen. Es war nicht erforderlich, daß diese durch einen verfassungschaffenden Akt des Erzbischofs oder durch gewaltsamen Druck seitens der Stände ins Leben gerufen wurde; in Magdeburg deutet nichts auf eine solche spontane Entwicklung hin. Ich schließe mich hierin vielmehr Spangenbergs Meinung an, nach der sich der Übergang der verfassungsmäßigen Bewilligung von Steuern häufig unmerklich vollzog[1]). Eine weitere Gelegenheit zur Erweiterung der ständischen Rechte und zur Ausbildung einer Verfassung war der Regierungswechsel. Hier hat sich freilich in Magdeburg vor allem das Kapitel durch die Kapitulationen Einfluß auf die Regierung verschafft, während die übrigen Stände bei dieser Gelegenheit recht in den Hintergrund traten[2]). Der Regierungswechsel war gerade in Magdeburg für die Verfassungsbildung nicht in dem üblichen Maße bedeutungsvoll, weil hierbei die übrigen Stände, vom Kapitel abgesehen, zu wenig beteiligt waren. In erster Linie war es dagegen die immer häufiger werdende Bewilligung außerordentlicher Steuern, die allmählich zur Bildung eines Landtags in Magdeburg führte.

Die erste Nachricht über einen Landtag stammt aus dem Jahr 1478[3]). Es ist zwar daraus nicht zu schließen, daß dies der erste Landtag gewesen sein müsse. Aber jedenfalls wird der Landtag, wenn nicht in dies Jahr, so doch in diese Zeit fallen, da auch in der Mark der erste Landtag erst 1472 stattfand[4]). Der Kristallationspunkt zur Bildung der Landtage dürfte wohl für die anderen Stände das Domkapitel gewesen sein, indem dieses den Kern der Landtagsorganisation bildete.

b) Zusammensetzung der Landtage.

Die Zusammensetzung der Landtage aus den verschiedenen Ständen entbehrte anfangs noch der scharfen Grenzen, die später gezogen wurden, wenn auch das Prinzip der ständischen Gliederung von vornherein deutlich erkennbar ist. Vor allem ist man in der Scheidung der einzelnen Stände von einander ungenau. So ist 1481 in einer Urkunde die Rede von „Fürsten, Prälaten,

---

[1]) Spangenberg, Vom Lehnstaat zum Ständestaat, S. 140.

[2]) v. Below, S. 175 führt Thronstreitigkeiten und Thronerledigungen als wichtigen Faktor für die Erweiterung der ständischen Rechte an.

[3]) „Und darauff hische Appell von Tettaw die alle uffn montagk nach Michelis (5. Okt.) zum Saltze zum landtage, den meine herre mit seinen fursten, heren und stedten da halden will“ (1478): M. Spittendorfs Denkwürdigkeiten (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen XI). Halle 1880, S. 393.

[4]) Dieser erste allgemeine Ständetag der Mark bewilligte eine Landbede und erhielt zugleich das Recht auf Mitwirkung bei gewissen Regierungshandlungen; vgl. H. Spangenberg, Hof- und Zentralverwaltung der Mark Brandenburg im Mittelalter. Leipzig 1908, S. 386.

Herren, Ritterschaft und Städten“[1]). Die Unterscheidung von Herren und Ritterschaft fiel im 16. Jahrhundert fort. In der Regel war das Kapitel nur ein Glied der Prälatenkurie. Zuweilen aber findet man auch das Kapitel besonders neben den Prälaten genannt[2]). Der Grund liegt darin, daß das Kapitel zwar zu den Landständen gehörte, aber doch infolge seines überaus weit reichenden Einflusses auf viele Regierungsangelegenheiten zugleich auch den andern Ständen gegenüber ähnlich wie in Trier die Stellung eines Mitgliedes der Regierung einnahm, wodurch es über die andern Mitglieder des Prälatenstandes emporgehoben wurde[3]). Ferner macht sich eine Scheidung zwischen gräflichen und fürstlichen Territorialherren, die auf Grund einer Lehnsbeziehung oder eines sonstigen Besitztitels den Ständen angehörten, und den übrigen Ständen des Erzstifts bemerkbar. Ein Beispiel hierfür liefert bereits ein Landtag von 1483. Die hierauf bezügliche Urkunde redet von einer Antwort „der Fürsten und der Versammlung“[4]). Diese Scheidung dauerte auch weiter fort, denn nach einer andern Quelle erschienen 1548 auf dem Landtag zu Halle „die Stände des Erzstifts . . . neben den Gesandten von Anhalt, Mansfeld und Barby“[5]). Desgleichen unterschied man „die Geschickten der Städte“ von den „beiden Herren Ständen“, d. h. Prälaten und Ritterschaft[6]).

Spätestens 1530 war die Gliederung des magdeburgischen Landtags in vier Kurien, wie sie das Landbuch des Erzstifts Magdeburg als Norm angibt[7]), eingeführt. Denn ein Schreiben Karls V. aus diesem Jahre an die Stände des Erzstifts ist gerichtet an Prälaten, Grafen, Ritterschaft und Städte[8]). Über Zusammensetzung und Mitgliederzahl der verschiedenen Kurien unterrichtet sehr gut das einzige in den Beständen des Magdeburger Staatsarchivs erhaltene Landtagsausschreiben vom Jahre 1542[9]). Es gibt freilich nur einen Querdurchschnitt, der auch nur für das eine Jahr absolute Gültigkeit hat. Da es aber weniger auf die in jedem Jahr geltenden Zahlen als auf eine

[1]) Akt. Rep. A 2, 80, Bl. 2 r.
[2]) Ebenda 541, Bl. 1 r., 1529; U. E. M. Tit. XXIV 2, Bl. 1 r., 1541.
[3]) A. Werminghoff, Geschichte der Kirchenverfassung Deutschlands im Mittelalter. I, Hannover und Leipzig 1905, S. 246.
[4]) Ub. Mgdb. III, Nr. 514.
[5]) Informatio, S. 271, Nr. 16.
[6]) U. E. M. Tit. XXIV 2, Bl. 2 v., 1541.
[7]) Landbuch, Bl. 4 v.
[8]) Akt. Rep. A 2, 543. Ähnlich ist die Zusammensetzung der Landschaft des geistlichen Fürstentums Fulda aus dem Stiftskapitel, der buchischen Ritterschaft, verschiedenen Kollegiatstiftern und den Städten des Fürstentums; H. Simon, Die Verfassung des geistlichen Fürstentums Fulda. Diss. Marburg 1912, S. 34.
[9]) Akt. Rep. A 2, 545.

allgemeine Vorstellung von den Verhältnissen ankommt, so ist der folgenden Darstellung der vier Kurien das genannte Aktenstück zugrunde gelegt.

An erster Stelle steht, wie dies in einem geistlichen Territorium natürlich ist, die Prälatenkurie[1]). Die Gesamtzahl ihrer Stimmen beträgt 26. Davon entfallen fünf auf Kapitel, nämlich das Domkapitel, die Kapitel zu St. Nikolaus und St. Sebastian in der Altstadt, St. Peter und Paul in der Neustadt und das Kapitel von St. Gangolf, der erzbischöflichen Hofkapelle. Diese Stimmen waren Kollektivstimmen, indem die Mitglieder jedes Kapitels zusammen je eine Stimme führten. Hierauf deutet der Umstand, daß als Mitglied der Prälatenkurie an nächster Stelle der Dompropst von Magdeburg genannt ist. Er hatte also nicht schon als Angehöriger des Domkapitels Landstandschaft. Die übrigen 20 Stimmen werden von acht Äbten und zwölf Pröpsten für die ihnen unterstellten Klöster geführt. Das Kriterium ihrer Landstandschaft lag aber m. E. in der Vertretungsgewalt nicht sowohl ihrer Klöster und Stiftskonvente, als vielmehr des zu den Klöstern und Stiftern gehörenden Grundbesitzes, wie ja auch für die Ritterschaft das Recht der Landstandschaft an Grundbesitz gebunden war. Es war also nicht ein persönliches, sondern ein dingliches Recht[2]).

Die zum Landtag berufenen Mitglieder der Ritterkurie[3]) sind nach bestimmten Bezirken geordnet. Der erste Bezirk ist der Saalkreis; denn an erster Stelle ist der Hauptmann des Amtes Giebichenstein genannt. Sodann folgen das Amt Querfurt, das Land zu Jerichow und das Amt zu Jüterbog und Dahme. Die Zahl der Stimmen aus diesen vier Kreisen beträgt 171. Deren Verteilung ist sehr verschiedenartig. Neun Stimmen kommen erzbischöflichen Beamten zu, dem Stiftshauptmann, sieben Amtleuten und dem Möllenvogt zu Magdeburg. Durch sie wurde der Erzbischof selbst Landstand seines Territoriums, da sie die direkt unter ihm stehenden Gebiete vertraten. Ehrbare Mannschaften, d. h. ritterliche Besatzungen von Burgen, sind im Besitz von sieben Stimmen, jedenfalls auch Kollektivstimmen. Ferner sind 133 einzelne Ritter genannt. Die letzten 21 Stimmen werden von ritterlichen Brüdern oder Erben eines Ritters oder deren Vormund geführt. Schließlich ist unter der

---

[1]) S. o. S. 4. Über die Stellung der Prälatenkurie in den verschiedenen Territorien, s. v. Below, S. 184 ff.

[2]) Die Grafenkurie, die jetzt folgen müßte, soll erst am Schluß behandelt werden, da sie in dem genannten Landtagsausschreiben nicht erwähnt ist und eine Ausnahmestellung einnimmt.

[3]) Siehe die ausführliche Abhandlung über die Ritterkurie bei v. Below, S. 198 ff.

Ritterschaft zu Jerichow noch „der Rat von Aschersleben wegen des Dorfes Schierstedt" genannt.

Gerade aus dem Umstand, daß hier der Rat einer nicht einmal zum Territorium gehörenden Stadt wegen eines bestimmten Grundbesitzes zur Ritterschaft gezählt wird, geht deutlich hervor, daß das Recht der Landstandschaft auch für die Ritter am Grundbesitz haftete[1]). Ein Moment, welches diese Ansicht bekräftigt, liegt darin, daß Rittern, sofern sie nicht den Namen des Gebiets, auf welchem das Stimmführungsrecht ruhte, als Familiennamen trugen, in dem Ausschreiben stets der Name dieses bestimmten Gebiets zu ihrem Familiennamen hinzugefügt wurde, z. B. Hans von Trotha zu Alsleben, Matthias von Alvensleben zu Erxleben, der von der Schulenburg zu Sandau u. a. m. Aus dieser dinglichen Unterlage des Rechts der Landstandschaft am Grundbesitz ist zu folgern, daß die oben genannten ritterlichen Brüder oder Erben eines Ritters nur eine Stimme führten, und daß die Stimme bei Teilung des Gebietes nicht verdoppelt wurde. Für die neun der Ritterschaft angehörenden Beamten des Erzbischofs traf der Zusammenhang von Grundbesitz und Stimmrecht ebenfalls insofern zu, als sie ihr Recht zur Landstandschaft von dem von ihnen vertretenen unmittelbar erzbischöflichen Grundbesitz ableiteten. Die Meinung, daß die Landstandschaft an bestimmtem Besitz haftete, wird von v. Below bestätigt, doch eine der von ihm erwähnten Ritterschaftsmatrikeln habe ich für das Erzstift nicht gefunden[2]).

Das Bürgertum wurde in der Städtekurie vertreten[3]). Die 28 auf dem Landtage vertretenen Städte sind bereits früher genannt[4]). Selbstverständlich hatten nicht die einzelnen Bürger dieser Städte das Recht der Landstandschaft, sondern die Städte an sich. Sie wurden auf den Landtagen vertreten durch ihre Bürgermeister, Ratsmeister, Kämmerer[5]) oder sonstige zu diesem Zweck beauftragte Personen.

Recht in den Hintergrund tritt diesen drei Kurien gegenüber die Grafenkurie[6]). Zu ihr gehörten die Fürsten und Grafen, die bereits oben als zu dem Erzstift in Lehnsbeziehungen stehend

---

[1]) H. I. Schwarzweber, Die Landstände Vorderösterreichs im 15. Jahrhundert. Diss. Freiburg 1908, S. 60, weist für die Ritterschaft Vorderösterreichs ebenfalls nach, daß die Voraussetzung zur Landstandschaft neben der Ritterbürtigkeit nicht der Besitz einer Burg, sondern einfach der Besitz von Grund und Boden war.

[2]) v. Below, S. 200.

[3]) S. ebenda über Städtekurien, S. 212 ff.

[4]) S. o. S. 25 f.

[5]) U. E. M. Tit. XXIV 2, Bl. 9 r., 1541.

[6]) Vgl. v. Below, S. 191 ff.

genannt sind[1]). Doch ihre Zahl kann nicht genau fixiert werden, da sie fast nie persönlich genannt werden, sondern immer nur allgemein von „den Grafen" die Rede ist. Sicher gehörten zur Grafenkurie die Fürsten von Anhalt, die Grafen von Mansfeld, Stolberg, Honstein und Barby, deren Teilnahme an Landtagen durch Quellen bezeugt wird[2]). Im übrigen scheinen sich die Grafen bedeutend weniger als die andern Stände beteiligt zu haben. Dies erklärt sich einfach daraus, daß sie, als selbständige Landesherren von den Angelegenheiten ihres eigenen Landes genügend in Anspruch genommen, sich gern zurückzogen, um nicht noch neue Lasten auf sich nehmen zu müssen. Nach einer zeitgenössischen Quelle wurden Fürsten und Grafen zum Landtag nur berufen, wenn es sich um wichtige Fälle handelte[3]).

Bestimmte Verordnungen über eine Anwesenheitspflicht der Stände bestanden nicht. Für Prälaten und Ritter war persönliche Teilnahme die Regel, die Städte wurden durch ihre Beauftragten vertreten, die Grafen hatten das Recht, Gesandte zu schicken[4]). Fehlte man, so entschuldigte man sich unter Angabe des Grundes. Auf diesen Brauch deutet wenigstens ein Entschuldigungsschreiben des Rats zu Magdeburg[5]). Außer den Ständen gehörte zu einem vollkommenen Landtag natürlich auch der Erzbischof als Landesherr. Anwesenheitspflicht bestand für ihn nicht, immerhin sah man es ungern, wenn er auf den Landtagen fehlte oder gar außer Landes weilte. So gaben sich besonders zur Zeit Kardinal Albrechts die Stände durch Bittschriften[6]) und Deputationen[7]) große Mühe, den in seiner Eigenschaft als Erzbischof von Mainz und Erzkanzler des Reiches[8]) oft abwesenden Kardinal zur Rückkehr zu veranlassen. Des öfteren war der Erzbischof indessen nicht in der Lage, den Bitten der Stände zu willfahren. Er sandte an seiner Stelle den Koadjutor zum Landtag, der aber meist keine große Vollmacht hatte, so daß dies Verfahren zu einem langwierigen Schriftenwechsel zwischen Erzbischof und Koadjutor führte[9]).

[1]) S. o. S. 4 ff.

[2]) Dreyhaupt I, S. 175, 1478; S. 179, § 17, 1500; Informatio, S. 271, Nr. 16, 1548.

[3]) Landbuch, Bl. 4 v.

[4]) Informatio a. a. O.; U. E. M. Tit. XXIV 5, Bl. 1 r., 1546.

[5]) Akt. Rep. A 2, 536, Bl. 7, 1543.

[6]) Ebenda 542, 1538: ständische Bittschrift an den Erzbischof im Lande zu bleiben.

[7]) Ebenda 541, 1529: Deputation der Stände an den Kardinal Albrecht nach Mainz.

[8]) Ebenda 543, 1530: Kaiser Karl V. entschuldigt den Erzbischof Albrecht bei den Ständen, daß er von Augsburg noch nicht zurückgekommen sei.

[9]) Ebenda 546, 1543: Bruchstücke einer amtlichen Korrespondenz zwischen dem Koadjutor Johann Albrecht und dem Kardinal Albrecht, das Resultat eines im Felde gehaltenen Landtags vor Brumby betreffend.

Es konnte auch der Fall eintreten, daß auf dem Landtag Personen zugegen waren, die zum Territorium nicht in Beziehung standen. So werden in einer vom Domkapitel auf dem Landtag zu Calbe 1551 überreichten Denkschrift Vertreter des Reiches und des niedersächsischen Kreises angeredet und um Herabsetzung des vom Erzstift zu stellenden Truppenkontingentes gebeten[1]). Es war also offenbar zulässig, daß Mandatare des Reiches oder des Kreises an den Sitzungen des Landtags teilnahmen, natürlich ohne sich an den Abstimmungen zu beteiligen.

c) Form der Verhandlungen.

Die Berufung des Landtags stand im Erzstift Magdeburg lediglich dem Landesherrn zu, wenigstens wird im Eingang der Landtagsabschiede meist erklärt, daß die Stände zu einem „gemeinen Landtage" vom Erzbischof beschieden worden seien[2]). Zuweilen berief der Koadjutor im Namen des Erzbischofs einen Landtag[3]). In Wirklichkeit war aber der Erzbischof bei der Berufung vom Kapitel abhängig. Daher gingen jedem Landtag erst längere Verhandlungen mit diesem voraus. Der Erzbischof setzte den Kapitelsherren genau die Gründe zur Berufung des Landtags und die von ihm zu stellenden Forderungen auseinander und bat das Kapitel um seine Genehmigung. Dieses konnte dann seinen Konsens erteilen zur Berufung und damit zugleich zu den Forderungen, indessen nur unter der Bedingung, daß die letzteren auch die Bewilligung der Landschaft fänden, „der es nicht vorgreifen wollte"[4]). Im Falle der Sedisvakanz erfolgte die Berufung überhaupt durch das Kapitel[5]). Bei der Berufung bediente man sich im 16. Jahrhundert auch hier der neuzeitlichen Errungenschaften, indem die an die einzelnen Mitglieder der Stände zu sendenden Ausschreiben unter genauer Angabe des Versammlungstages und Ortes und des Zwecks der Berufung gedruckt hergestellt wurden[6]). Diese gedruckten Berufungen waren für alle Stände gleich. Die Stellen der Anreden waren freigelassen und

[1]) U. E. M. Tit. XXIV 8, Bl. 3 v.
[2]) Ebenda Tit. XXIV 2, Bl. 1 r., 1541; ebenda 5, Bl. 1 r., 1546.
[3]) Akt. Rep. A 2, 545, 1542.
[4]) Landbuch, Bl. 4 v.; Akt. Rep. A 2, 543 a: Schreiben Erzbischof Albrechts betreffs Ankunft und Haltung eines Landtags, 1540.
[5]) Akt. Rep. A 6, 7, 1553: Abschied eines durch das Kapitel sede vacante berufenen Landtags.
[6]) Akt. Rep. A 2, 545, 1542: gedrucktes Ausschreiben zum Landtag zu Calbe. Nach v. Below, S. 240, war es dagegen im allgemeinen nicht üblich, daß die Regierung den Berufenen den Beratungsgegenstand bereits im Ausschreiben mitteilte.

wurden in jedem Fall schriftlich ausgefüllt[1]). Von einem Selbstversammlungsrecht der Stände, wie es G. v. Below erwähnt, ist für Magdeburg nirgends eine Spur zu finden[2]).

Betreffs der Örtlichkeit der Landtage läßt sich im Erzstift insofern eine gewisse Regelmäßigkeit feststellen, als anfangs immer die Städte Halle, Calbe und Salze als Versammlungsorte gewählt werden, zwischen denen der Wechsel allerdings willkürlich ist[3]). Aus dem 15. Jahrhundert ist nur ein Beispiel für die Abhaltung des Landtags in Magdeburg selbst bekannt[4]). Erst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts wich man von der Regel ab und berief auch nach andern als den genannten Orten Landtage, z. B. nach Wegeleben (1561), Wolmirstedt (1568), Löbejün (1569), Wanzleben (1569). Da man die Versammlungen ausschließlich in Städten abhielt, so fanden sie nicht unter freiem Himmel statt. In einem Abschied zu Calbe ist die Rede von einem „oberen Saale", in dem die Verhandlungen geführt wurden[5]). Fand die Tagung in Halle statt, so war wohl die Moritzburg als Versammlungsort beliebt[6]).

Für Landtage, die im Freien abgehalten wurden, ist mir nur ein Beispiel bekannt. Der Koadjutor hatte 1543 in Abwesenheit des Erzbischofs die Stände ins Feld vor Brumby berufen. Doch dies hatte sogleich den Unwillen eines großen Teils derselben hervorgerufen. Man kam nicht und entschuldigte sein Fernbleiben mit der „Neuerung, die von alters nie gebräuchlich, auch vormals nie gehört"[7]). Wenngleich man auf den historischen Wert derartiger zur Verteidigung abgegebener Erklärungen der Stände nicht zu sehr bauen darf, so wird diesmal die Richtigkeit der Behauptung doch bedeutend wahrscheinlicher durch ein Schreiben des Erzbischofs, in dem dieser dem Koadjutor im Interesse des Landes von derartigen „Neuerungen" abrät[8]). Hiernach haben bei uns die von G. v. Below erwähnten Landtage im Freien sonst überhaupt nicht stattgefunden, da hier

[1]) In dem benachbarten ernestinischen Sachsen unterschieden sich die Berufungen der verschiedenen Stände im Druck und Format. Burkhardt I, Einl. S. 3. Über die gedruckten militärischen „Aufgebote" s. o. S. 46.

[2]) Über Selbstversammlungsrecht s. v. Below, S. 234 f.; Spangenberg, S. 135 ff.

[3]) Für Örtlichkeit, Jahreszeit und Tag der Berufung würde es zu weit führen im einzelnen die zahlreichen Belegstellen anzuführen. Ich verweise daher nur insgesamt auf die im Magdeburger Staatsarchiv vorhandenen Landtagsabschiede, U. E. M. Tit. XXIV 1 ff.

[4]) Ub. Mgdb. III, Nr. 485, S. 237, 1482.

[5]) U. E. M. Tit. XXIV 2, Bl. 1 r., 1541.

[6]) Informatio, S. 271, Nr. 16.

[7]) Akt. Rep. A 2, 546, Bl. 7, 1543.

[8]) Ebenda, Bl. 8 r.

sowieso die Periode der Landtage erst verhältnismäßig spät einsetzt [1]).

Die Jahreszeit der Berufungen ist durchaus unregelmäßig. Man findet Landtage in fast allen Monaten. Der Wochentag, der als Termin der Versammlungen angegeben wurde, scheint öfter ein Sonnabend, Sonntag oder Montag gewesen zu sein; dies hatte den Zweck, zur Eröffnung des Landtags, die meist an einem der ersten Wochentage stattfand, die Stände schon vollständig versammelt zu sehen. Doch es sind der Beispiele zu wenige, um hier eine Regel aufstellen zu können [2]).

Von einer Periodizität in der Abhaltung von Landtagen kann nicht die Rede sein, auch scheinen die Stände gar nicht den Versuch gemacht zu haben, eine solche herbeizuführen. Es hat vielmehr den Anschein, als seien die Landtage nur dem Bedürfnis entsprechend berufen worden, da sie ganz unregelmäßig, in manchen Jahren gar nicht, in andern doppelt stattfanden [3]).

Die Dauer der Landtage läßt sich mangels ausreichender Quellen ebenfalls nur mutmaßlich feststellen. In dem Abschied eines Landtags zu Salze heißt es, daß dieser auf Donnerstag ausgeschrieben und der Abschied am folgenden Montag bewilligt sei [4]). Dies würde eine vier- oder fünftägige Versammlung ergeben. Ferner dient als Quelle eine Rechnung über die Kosten, die durch die Anwesenheit des Erzbischofs auf einem Landtag für jenen entstanden waren. Es ergibt sich daraus, daß der Erzbischof acht Tage in der Versammlung verweilte [5]). Von geringem Werte ist die allgemeine Bemerkung im Landbuch, daß die Landtage bei wichtigen Angelegenheiten oft recht lange dauerten [6]). Wenn man aus den obigen zwei Quellen einen Schluß ziehen darf, so ist es der, daß die Landtage im Durchschnitt nicht eine Woche überdauerten. Eine Verzögerung konnte eintreten, wenn die Stände, wie es 1548 zu Halle geschah, um Bedenkzeit baten [7]). Erstreckte sich diese länger, so kam sie meist einer Vertagung gleich.

---

[1]) v. Below, S. 230.

[2]) Gestützt wird meine Vermutung durch ähnliche Verhältnisse in Vorderösterreich, wo ein Drittel sämtlicher Berufungen auf den Sonntag lauten. Schwarzweber a. a. O. S. 81. Direkte Beziehungen zwischen dem Erzstift und Vorderösterreich sollen damit natürlich nicht als vorliegend angenommen werden.

[3]) S. vor. S. Anm. 3.

[4]) Akt. Rep. A 6, 7, 1553.

[5]) Akt. Rep. A 2, 547, 1564.

[6]) Landbuch, Bl. 5 v.

[7]) G. Hertel, Chroniken der deutschen Städte XXVII, Magdeburg II. Leipz. 1899, S. 134, 1548; Hoffmann I, S. 500 ff.

Auch die Kosten- oder Diätenfrage bleibt für das Erzstift Magdeburg ziemlich ungelöst[1]). Wahrscheinlich ist, daß — wenigstens seit dem 16. Jahrhundert — den Ständen während ihres Aufenthalts auf den Landtagen Diäten gezahlt wurden. So berichtet das Landbuch: „es ist von alters üblich, daß der Erzbischof denen von der Ritterschaft Futter und Mahl und des Nachts sechs Pfennig auf ein Pferd in der Herberge gibt, oder wenn er nicht Futter und Mahl gibt, so pflegt er sie in die Herberge auszuquartieren“[2]). Hiernach scheint die Ritterschaft in diesem Punkte im Vorteil vor den übrigen Ständen gewesen zu sein. Auf eine Entschädigung aller Stände weist dagegen eine andere Quelle hin. Da die vereinigten magdeburgischen und halberstädtischen Stände auf dem Tage zu Aschersleben 1548 sich über die Annahme des Interims nicht einigen konnten, so baten sie den Erzbischof, einen neuen Tag anzusetzen, zu dem die Stände sämtlich auf eigene Kosten erscheinen sollten[3]). Da dies besonders betont wird, so müssen sie wohl sonst Diäten oder Verpflegung erhalten haben[4]).

Über den Gang der Verhandlungen selbst unterrichtet ziemlich eingehend das schon mehrmals genannte Landbuch des Erzstifts Magdeburg[5]). Außerdem tragen besonders die Landtagsabschiede mancherlei zur Kenntnis hierüber bei. Zuweilen fordert der Erzbischof bei Eröffnung des Landtags die Stände auf, ihre Vorschläge zum besten des Landes zu machen. Sodann legt er ihnen seine „ordentliche Proposition“ vor, die ihnen zugleich schriftlich überreicht wird. Die Beratung hierüber erfolgt kurienweise. Ehe man aber in die Beratung eintritt, wird die Bitte an den Erzbischof gerichtet, seine der Ritterschaft angehörigen Räte aus ihrem Diensteid für die Zeit der Verhandlung zu entlassen. Dies wird regelmäßig vom Landesherrn gewährt. Die drei Kurien — denn die Grafenkurie ist meist nicht dabei — beraten dann getrennt, wobei in der Ritterkurie außerdem der Brauch herrscht, daß die Angehörigen der einzelnen Kreise erst eine kurze Vorbesprechung unter sich haben[6]). Haben die Ritter dann einen einhelligen Beschluß gefaßt, so senden sie zwei oder drei ihrer Mitglieder zu den Prälaten, um deren

[1]) Zur Diätenfrage s. v. Below, S. 233 f.
[2]) Landbuch, Bl. 12 r.
[3]) Hoffmann I, S. 500.
[4]) Zum Vergleich, wie bedeutend die Kosten eines Landtags für den Landesherrn wurden, verweise ich auf ein Verzeichnis der zum Unterhalt eines Landtags in den ernestinischen Landen herbeigeschafften Naturalien bei Burkhardt I, Nr. 266 und Einl. S. 9 f.
[5]) Landbuch, Bl. 4 f.
[6]) Wie wir oben sahen, wurden die Ritter nach vier Bezirken oder Kreisen berufen, S. 62.

Meinung erst anzuhören, denn der vornehmere Stand gibt seine Bedenken zuerst kund[1]). Sind beide Stände verschiedener Meinung, so wird die Beratung in den Kurien fortgesetzt. Sind sie einig, so teilen sie ihre Antwort auf die Proposition den Städten mit. Durch deren Einverständnis kommt ein gemeinsamer Beschluß zustande. Ist dies nicht der Fall, so werden die Verhandlungen so lange fortgesetzt, bis wenigstens zwei Stände einig sind. Der so entstandene zwiespältige Beschluß wird dem Domkapitel vorgetragen, welches hierauf seine eigene Meinung kund tut und sich sodann um eine Einigung bemüht, da man dem Erzbischof ungern eine geteilte Antwort überbringt. Der endlich erzielte einhellige Beschluß wird dem Erzbischof durch den Ausschuß der Stände mitgeteilt. Ist der Erzbischof damit zufrieden, so kommt es zum Abschied, wo nicht, so werden die Verhandlungen fortgesetzt.

Hervorzuheben ist, daß zwischen den einzelnen Kurien das Majoritätsprinzip keine Geltung hat, während es nach Analogie anderer Landtage[2]) innerhalb derselben wohl geherrscht hat. Fügt sich also ein Stand durchaus nicht, so werden dem Erzbischof zwei Antworten erteilt, was dann zu einer weiteren Verzögerung führt. Unter Umständen versagt auch die Kraft der Landtagsbeschlüsse. Ein Beispiel dafür bietet der Streit um die Türkensteuer in den Jahren 1481—83. Magdeburg dachte gar nicht daran, den ihm zufallenden Anteil der Steuer zu zahlen, und durch fortwährende Schreiben an den König suchten Erzbischof und Stadt diesen für sich zu gewinnen[3]). Eine auf den Reichstagen viel geübte Gewohnheit, die sich auf den magdeburgischen Landtagen findet, war der Brauch der Städtevertreter, ihren Beschluß mangels genügender Instruktionen zu verweigern, um dadurch eine Verzögerung herbeizuführen[4]).

Der Abschied wird dem Landbuch zufolge von der Ritterschaft verfaßt, und nach Begutachtung durch Erzbischof und Stände werden fünf Abschriften davon hergestellt: für den Erzbischof, das Kapitel, die Prälaten, die Ritterschaft und die Städte. Unterschrieben wird der Abschied vom Erzbischof oder dessen Ver-

[1]) In den sächsisch-ernestinischen Landen fand dagegen die Kundgabe der Beschlüsse seitens der Stände in umgekehrter Reihenfolge statt, indem die Städte den Anfang machten; Burkhardt, Einl. S. 12.

[2]) Über das Majoritätsprinzip bei Landtagsabstimmungen s. Spangenberg, S. 140 f.

[3]) Vgl. hierüber die Urkunden im Ub. Mgdb. III aus den Jahren 1481—1483.

[4]) U. E. M. Tit. XXIV 5, Bl. 3 v., 1546. Im städtischen Ratsarchiv zu Halle findet sich unter den Urkunden eine solche „Instruktion für die Gesandten des Rats zu Halle, wie sie sich auf dem Landtag zu Groß-Salze in betreff der Steuern und der Türkenhilfe verhalten sollen". Halle 17. April 1542.

treter und von Abgeordneten der Stände[1]). Zugleich mit der Unterschrift versichert man sich unverbrüchliche Haltung der Beschlüsse. Der einmal gefaßte Abschied ist für das ganze Land bindend.

Eine den Landtag ergänzende Institution waren die Ausschüsse. Nach G. v. Below muß man zwei Arten von Ausschüssen unterscheiden: solche, die für einen speziellen Zweck eingesetzt, nur konkrete Beschlüsse der Stände auszuführen hatten, und andere, die, mit genereller Vollmacht versehen, an Stelle des Landtags treten konnten[2]). In Magdeburg scheint die zweite bedeutend wichtigere Art in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts nicht bestanden zu haben, wenigstens sind keine sichern Hinweise darauf vorhanden. Für den mit einem bestimmten Auftrag betrauten Ausschuß bestehen mehrfach Zeugnisse. Zum ersten Mal findet er sich 1525 genannt[3]). Die Ausschüsse wurden auf den Landtagen abgeordnet, um nach Bewilligung der Steuern sich mit dem Erzbischof über die Aufbringung zu vergleichen. Man wollte damit Zeit und Kosten einer längeren Tagung der Gesamtstände ersparen[4]). Ebenso wurde der Ausschuß mit der Entgegennahme der Rechnungslegung der Steuereinnehmer[5]) und mit der Aufsicht über die den Landtagsbeschlüssen entsprechende Verwendung der Steuern beauftragt[6]). Sonach waren die Ausschußmitglieder in Magdeburg vor allem ständische Beamte, die in der Finanzverwaltung tätig waren. Jene andern Ausschüsse, die zugleich eine bevollmächtigte Vertretung der Stände darstellten, dürften im Erzstift wohl erst im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts in Gebrauch gekommen sein. Hierauf deuten wenigstens die Ausschußtage, die erst seitdem stattfanden[7]).

§ 2. Wirkungskreis der Landtage.

a) Die Rechte der Stände im allgemeinen.

Untersucht man den Wirkungskreis der auf den Landtagen versammelten Stände, so sollte man meinen, daß sich hierbei

[1]) Vgl. z. B. die Unterschriften der Abschiede: U. E. M. Tit. XXIV 2, Bl. 8 v. f., 1541; U. E. M. Tit. XXIV 3 letztes Blatt, 1542; ebenda 5, Bl. 3 v. f., 1546.
[2]) v. Below, S. 225 ff.
[3]) Graf Hoyer von Mansfeld bezeichnet sich als Mitglied des Ausschusses: G. Hertel, Die Stadt Magdeburg und Joachim I. von Brandenburg: Geschbll. 36, S. 119 ff., Nr. 23.
[4]) Landbuch Bl. 4 v.
[5]) Akt. Rep. A 2, 541, Bl. 4 r., 1529.
[6]) Ebenda 79, Bl. 18—21, 1533.
[7]) Vgl. die Abschiede der Ausschußtage: U. E. M. Tit. XXIV 17, 1564; 24 und 26, 1570; 28, 1572; 31, 1573.

eine genau bestimmte Zusammenstellung der ständischen Rechte ergeben würde. Dem ist aber nicht so. Zwar geben die Landtagsabschiede zahlreiche Beispiele für das Eingreifen der Stände in die verschiedensten Gebiete der Verfassung wie der Verwaltung. Aber es handelt sich bei den verschiedenen Abschieden immer um ein zeitliches Nacheinander. Sie bieten stets einen Querdurchschnitt, wobei nur auf einzelne Zweige der Landesregierung, deren grade in dem Abschied Erwähnung getan wird, Streiflichter fallen. So ist es nie möglich, festzustellen, ob auf einem gewissen Gebiete der ständische Einfluß dauernd war. Frühere Kapitel zeigten das Wirken der Stände in Fragen des Gerichtswesens, des Kriegswesens, der einzelnen Zweige der inneren Verwaltung und am meisten des Finanzwesens. Doch eine genaue Vorstellung über Ausdehnung und Grenzen ihrer Rechte ergaben sich nicht. Der Grund hierfür liegt in dem Mangel einer zusammenfassenden schriftlichen Festlegung in Form eines Staatsgrundgesetzes. Die ständischen Rechte haben je nach den Machtverhältnissen geschwankt, und so glaube ich mit v. Below die Kompetenz der Stände im allgemeinen dahin bestimmen zu können, „daß in der Zeit ihrer Blüte alle wichtigeren Angelegenheiten vor ihr Forum gehörten“ [1]). Um also die Wirksamkeit der Stände kennen zu lernen, darf man weniger versuchen, ihre Rechte festzustellen, als vielmehr ihre Tätigkeit zum Gegenstand der Betrachtung zu machen [2]).

b) Finanzwesen [3]).

Da der Ständestaat ein Staatswesen dualistischen Charakters ist, so zeigt sich dieser Dualismus auch auf den verschiedenen Gebieten des staatlichen Lebens. Am deutlichsten kommt er im Finanzwesen zur Geltung. Die Zentralisation der Kassen, wie sie dem modernen Staate eigen ist, ist dem Ständestaat unbekannt. Bevor die außerordentliche Steuer üblich wurde, war der Landesherr in der Hauptsache auf die Regalien, daneben auf Einkünfte privatrechtlicher Natur angewiesen [4]). Die bedeutende Erhöhung der Ausgaben seit dem 14. und 15. Jahrhundert durch die allmähliche Einführung einer neuen Verwaltung mit besoldeten Beamten, durch die vielfach erweiterte Hofhaltung und besonders durch das infolge der Einführung des Söldner-

---

[1]) v. Below, S. 260.
[2]) Zu welcher Macht die Stände unter einem schwachen Herrscher gelangen konnten, zeigen die Zustände in den österreichischen Erbländern unter Friedrich III.; Th. Fellner, a. a. O. S. 3 f.
[3]) A. Wagner, Finanzwissenschaft III, Leipz. 1889, S. 60 f.
[4]) S. o. S. 49 ff.

wesens und der Feuerwaffen kostspieliger gewordene Kriegswesen ließen den Landesherrn mit den ihm bisher zur Verfügung stehenden Einkünften nicht mehr auskommen[1]). Die immer häufiger werdenden Geldbewilligungen durch die Stände hatten ja gerade zur Ausbildung der Landtage geführt. Indessen stand das bewilligte Geld nicht zur freien Verfügung des Landesherrn. Die Stände bewilligten die Summe nur zu einem bestimmten Zweck und wachten über ihre Verausgabung, wenn sie diese nicht überhaupt in eigene Verwaltung nahmen[2]). In dieser Errichtung selbständiger Kassen für die seitens der Stände bewilligten Einnahmen und Ausgaben, die von den erzbischöflichen Kassen getrennt waren, prägt sich in finanzieller Beziehung der Dualismus des Ständestaates besonders aus.

Die ständische Tätigkeit teilte sich in das verfassungsmäßige Bewilligen von Steuern und in das Eingreifen in die Verwaltung der Finanzen[3]). Die Steuern wurden geschieden in solche zugunsten des Territoriums und in Reichs- und Türkensteuern[4]). Die ersteren teilten sich wieder in direkte und indirekte Abgaben: allgemeine Landsteuern[5]) und Zisen[6]). Beide dienten gewöhnlich dem Zweck der Schuldentilgung, zur Deckung der Kosten der Hofhaltung, zur Aufbringung von Kriegslasten und zu ähnlichen im Interesse des Landes liegenden Zwecken. Zur Verwaltung der Steuern wurden Ausschüsse eingesetzt oder, wenn dies nicht der Fall war, so erfolgte mindestens Rechnungslegung vor den Ständen[7]). Die auf Getränke gelegten Zisen wurden meist von den Lokalbehörden erhoben und unter Abzug eines

---

[1]) Spangenberg, S. 131.

[2]) So wachten z. B. in Kursachsen die Stände eifrig über die richtige Anwendung der bewilligten Gelder, die infolge der Mißwirtschaft der landesherrlichen Kassen mehrmals zu anderen Zwecken verbraucht worden waren; Burkhardt I, Einl. S. 18.

[3]) Den Abschnitt über das ständische Finanzwesen kann ich deshalb sehr kurz und ganz allgemein fassen, weil eine umfangreiche und ins einzelne gehende Darstellung schon von Bielfeld gegeben ist.

[4]) Die Türkensteuer war der dem Truppenanschlag der Reichsmatrikel entsprechende Geldanschlag, der von den Territorien zur einheitlicheren und schnelleren Aufstellung des Reichsheers gezahlt werden sollte; J. Sieber a. a. O. S. 25 f. und 28 f.

[5]) z. B. übernahmen auf dem Landtag zu Calbe, 1541, die Stände zur Tilgung der bedeutenden Schulden des Kardinals Albrecht die Zahlung von 250000 Talern; U. E. M. Tit. XXXIV 2.

[6]) Zisen (Akzisen) wurden z. B. bewilligt 1480: Akt. Rep. A 2, 79; 1524: ebenda 83; 1548: Dreyhaupt I, S. 269.

[7]) Die Rechnungslegung wird in den Landtagsabschieden meist betont, z. B. U. E. M. Tit. XXIV 2, Bl. 4 r., 1541; Einsetzung eines Finanzausschusses zur Verwaltung der Steuer des 70. Pfennigs: U. E. M. Tit. XXIV 7, Bl. 2, 1550.

Teiles an eine gemeinsame Kasse abgeführt[1]). Die Reichs- und Türkensteuern mußten an das Reich gezahlt werden. Bei ihnen kam es hauptsächlich auf die Verteilung und die Art der Erhebung an. Teils wurden sie in gleicher Weise von allen Untertanen als Vermögens-, Einkommen- und Kopfsteuer erhoben[2]), teils fand auch erst eine Repartition unter die einzelnen Stände statt, meist in der Weise, daß Prälaten und Ritterschaft zusammen die eine Hälfte, die Städte allein aber die andere Hälfte aufbrachten[3]).

Betreffs der Steuerpflichtigkeit waren die Stände nicht gleichgestellt. Der Adel und die Stadt Magdeburg waren von der allgemeinen Landsteuer befreit, jedoch Magdeburg nur für seinen städtischen Besitz. Zu Reichs- und Kreissteuern waren alle Stände verpflichtet beizutragen, ebenso zu Türkensteuern, zu diesen sogar auch die Grafen, die aber nach dem Landbuch sich ihrer Pflicht meist entzogen[4]). Das Domkapitel durfte auf Grund der Wahlkapitulationen nur mit seiner eigenen Zustimmung besteuert werden. Zur Steuerfreiheit des Adels ist zu bemerken, daß diese nur eine persönliche war; die Hintersassen der Ritter trugen natürlich, wie es z. B. bei der Landsteuer des siebzigsten Pfennigs 1550 der Fall war, zur Aufbringung der bewilligten Summen bei[5]).

Nächst der Regelung des Steuerwesens suchten die Stände auch noch in andrer Weise den Finanzen des Erzstifts aufzuhelfen. So bemühte man sich, den Erzbischof an der eigenmächtigen Aufnahme neuer Schulden zu hindern, indem hierzu der Konsens des Kapitels für notwendig erklärt wurde; ohne diesen weigerte man sich, dafür zu haften[6]). Ferner ermahnte man den verschwenderischen Kardinal Albrecht, „die Hofhaltung auf bequemliche Maße zu stellen“[7]). Auf die Wiedergewinnung der vielfach verpfändeten Regalien suchten die Stände hinzuwirken, indem sie bei deren Heimfall die Wiederverpfändung untersagten[8]). Besondere Aufmerksamkeit wandte man den reichen Einkünften aus dem Salinenwesen, den hallischen Talgütern, zu. Sie gehörten, soweit sie nicht verpfändet waren, zu

[1]) „Es ist bekannt, daß indirekte Steuern (Akzise, Ungelt) zuerst in der städtischen Verwaltung eine vorgeschrittene Ausbildung erhielten“; Spangenberg HZ. 103, S. 504.

[2]) Reichs- und Türkensteuer 1481: Akt. Rep. A 2, 80.

[3]) Abschied mit den Städten wegen der Türkenhilfe 1544, Halle: U. E. M. Tit. XXIV 4.

[4]) Landbuch, Bl. 9 v.

[5]) U. E. M. Tit. XXIV 7, Bl. 1 v.

[6]) Akt. Rep. A 2, 541, Bl. 4 r., 1531; U. E. M. Tit. XXIV 2, Bl. 4 v., 1541.

[7]) Akt. Rep. A 2, 541, Bl. 2 r., 1531.

[8]) Ebenda.

den wertvollsten Geldquellen der erzbischöflichen Kammer. Auch um ihre Wiedergewinnung bemühte man sich[1]).

So unterscheidet sich das Finanzwesen der Landtagszeit von der früheren Zeit durch das erhöhte Streben, zu einer Ordnung der zerrütteten Verhältnisse zu gelangen. An Stelle der durch jede größere Ausgabe benötigten Verpfändungen, die zu einer immer tieferen Verschuldung führten, trat eine immer regelmäßiger werdende Besteuerung. Nicht unbeachtet darf dabei bleiben, daß die mit ständischer Hilfe durchgeführte Finanzreform zur Ausgestaltung der Zentralverwaltung beitrug, indem sie durch Schaffung regelmäßiger Geldquellen erst die Anstellung besoldeter Berufsbeamten in größerem Maße ermöglichte.

c) Gerichtswesen.

Nächst der Steuergesetzgebung war einer der wichtigsten Wirkungskreise der Stände die Gerichtsbarkeit[2]). Zweifellos haben die auf dem Landtag versammelten Stände in gewissen Fällen wenigstens in der früheren Zeit eine Gerichtsbarkeit ausgeübt. Als Beispiel hierfür möge der Prozeß gegen die hallischen Pfänner 1478—1479 dienen. Diese wurden damals vor den Landtag zu Salze geladen, wo gegen sie Anklage erhoben und sie auch vernommen wurden. Eine zweite Vernehmung erfolgte in Halle ebenfalls vor Mitgliedern der Stände. Auf dem Landtag zu Calbe wurde dann eine ständische Kommission mit Hinzuziehung des Bischofs von Meißen eingesetzt, die die Entscheidung fällte[3]). Vorläufer dieser ständischen Gerichtsbarkeit waren vielleicht jene oben erwähnten Schiedsgerichte, bei denen freilich nur einzelne Angehörige der Stände tätig waren[4]). Im 16. Jahrhundert scheint diese richterliche Tätigkeit der Stände, die sich infolge des Mangels an Quellen in ihrem Umfang nicht feststellen läßt, ziemlich zurückgetreten zu sein.

Um so mehr läßt sich aber ebenso wie in Kursachsen ein eifriges Bemühen der Stände beobachten, über die ordnungsgemäße Verwaltung der Gerichte zu wachen[5]). So betont ein Landtagsabschied von 1531, daß den ordentlichen Gerichten des Landes freier Lauf gelassen werden soll und die dort geführten Prozesse nicht ohne Veranlassung und ordentliche Berufung an

[1]) Akt. Rep. A 2, 541, Bl. 2 r., 1531; U. E. M. Tit. XXIV 2, Bl. 5 v., 1541.
[2]) S. v. Below, S. 261.
[3]) Spittendorfs Denkwürdigkeiten (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen XI). Halle 1880, S. 398 ff.; Dreyhaupt I, S. 175.
[4]) S. o. S. 43 ff.
[5]) Das gleiche Betreben zeigen die Stände in Kursachsen, indem sie sich über unberechtigte Eingriffe der Amtleute in die Lehn- und Erbgerichte und über kostspielige Vorladungen vor das Hofgericht beklagen; Burkhardt I, Einl. S. 21.

den Hof gezogen werden sollen[1]). Besonders lag den Ständen die Wahrung ihrer Privilegien bezüglich der von ihnen ausgeübten grundherrlichen Gerichtsbarkeit am Herzen. Gegen unbefugte Eingriffe in dieselbe „unter dem Schein der Regalien" seitens der erzbischöflichen Amtleute wendet sich ein anderer Abschied[2]). Schließlich waren die Stände auch um ihre persönliche Sicherheit bemüht, indem sie sich 1541 die Zusicherung geben ließen, daß keiner von ihnen „um geringe und unpeinliche Taten ungehört seiner Antwort . . . ins Gefängnis gelegt . . . oder gestraft werde"[3]). Es sollte dadurch eine Verurteilung ohne Prozeß verhütet werden.

d) Sonstige Gebiete landständischer Tätigkeit.

Die Hauptaufgabe der Landstände war in Magdeburg, wie in den andern Territorien, die Regelung des Steuerwesens. Die Tätigkeit auf gerichtlichem Gebiete trat dem gegenüber schon weit zurück. Haben die Stände noch anderweitig etwas geleistet, so ist hier der Umfang ihres Arbeitsgebietes erst recht nicht scharf zu erfassen. Nur von Zeit zu Zeit sieht man, daß in irgendeiner Richtung etwas unternommen wird, doch ohne daß man eine regelmäßige Arbeit mit bestimmten Zielen feststellen kann. Die Landtage waren eben doch in erster Linie Steuerbewilligungsinstitute; was sie sonst noch erreichten, hing von den Verhältnissen ab.

Gelegentlich wurde einmal Zollpolitik getrieben, indem man den Erzbischof auf die schädlichen Zölle hinwies, die der Bischof von Brandenburg an der Grenze aufgerichtet hatte, und um Abhilfe oder Gegenmaßregeln bat[4]). Für die Landesverteidigung wurde gesorgt, indem man die Forderung stellte, daß Ritterlehen nur an Ritter vergeben werden sollten, damit der Ritterdienst nicht geschmälert würde[5]). Fragen der inneren Verwaltung wurden berührt, wenn man wiederholt die Herabsetzung der allzu hohen Gebühren der Kanzlei[6]) und die Anstellung einheimischer Räte verlangte[7]). Auch das Vordringen der Reformation macht sich um die Mitte des 16. Jahrhunderts in den Landtagsverhandlungen schon bemerkbar. 1548 verhandelte Erzbischof Johann Albrecht mit den Ständen über die Annahme

[1]) Akt. Rep. A 2, 541, Bl. 2 v.
[2]) U. E. M. Tit. XXIV 2, Bl. 7 v. f., 1541. S. hierzu v. Below, S. 269.
[3]) U. E. M. XXIV 2, Bl. 6 v.
[4]) Akt. Rep. A 2, 541, Bl. 2 v., 1531.
[5]) Ebenda Bl. 2 r.; U. E. M. Tit. XXIV 2, Bl. 6 r., 1541.
[6]) Akt. Rep. A 2, 541, Bl. 3 r., 1531.
[7]) Ebenda Bl. 4 v.

des Interims[1]); 1558 reichten die Stände eine Verwahrung gegen die Wiedereinführung katholischer Bräuche ein[2]). Den Eindruck sozialer Fürsorge für die untern Bevölkerungsschichten macht es, wenn sich die Stände für die „armen Untertanen" verwenden, die „mit der beschwerlichen Fuhre nach Halle" belastet sind, „daß sich die Armut ganz höchlich beklaget"[3]). Weitere Beispiele dieser verschiedenartigen Tätigkeit der Landstände würden nur zeigen, daß zwar die verschiedensten Angelegenheiten im Landtage zur Sprache gebracht werden konnten, daß es sich aber immer nur um vereinzelte Fälle handelte, während allein das Steuerwesen ein dauernder Hauptpunkt der Verhandlungen war.

e) Die Vertretungsbefugnis der Landstände.

Streifen wir noch kurz die viel umstrittene Frage nach der Vertretungsbefugnis der Landstände[4]). Man muß zugeben, daß die Stände vielfach engherzig ihre Sonderinteressen vertraten. Aber ergibt es sich aus der Gliederung in Kurien nicht ganz von selbst, daß jeder Stand vor allem an sich und seinen Vorteil dachte, und daß er, wo es sich ja zumeist um Steuerfragen handelte, die Hand auf der eigenen Tasche hielt und den andern die größte Leistungsfähigkeit im Zahlen gern zutraute? Trotzdem darf man nicht übersehen, daß auch die magdeburgischen Stände im Interesse des Landes Gemeinsinn beweisen konnten. Es sei nur auf die großzügige Finanzoperation des Jahres 1531 verwiesen. Zur Tilgung der schwer auf dem Lande lastenden Schulden Kardinal Albrechts entschlossen die Stände sich zur Aufstellung eines allgemeinen Landeskatasters zur Erhebung des fünfzigsten Pfennigs. Diese Leistung wird von Bielfeld als einzig dastehend in den umliegenden Ländern bezeichnet[5]).

---

[1]) G. Hertel, Chroniken der deutschen Städte XXVII, Magdeburg II. Leipzig 1899, S. 134; Hoffmann I, S. 500.

[2]) H. Becker, Verwahrung der Landstände gegen Wiedereinführung katholischer Bräuche: Geschbll. 36, S. 112 ff.

[3]) Akt. Rep. A 2, 641, Bl. 3 r., 1531. Der Sinn dieser Stelle geht aus dem Text des Abschieds nicht deutlich hervor. Vielleicht handelt es sich um eine Art Frondienst, der in Lastfuhren bestand. Diese Vermutung wird durch den Umstand gestützt, daß damals der Umbau des Domes zu Halle im Gange war; Hertzberg II, S. 34 ff. Nach F. Danneil, Geschichte des magdeburgischen Bauernstandes. Halle 1898, II, S. 174 waren die Bauern des Erzstifts dem Landesherrn zu Baudiensten und Baufuhren verpflichtet.

[4]) S. hierüber v. Below, S. 243 ff.; F. Rachfahl, Der dualistische Ständestaat in Deutschland: Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, 26, 1902, S. 192 ff.; Spangenberg, S. 143, hier finden sich auch genaue Angaben über die einschlägige Literatur.

[5]) Bielfeld, S. 16 ff.

Die Vertretungsbefugnis der magdeburgischen Stände ist in der Organisation der magdeburgischen Landtage durchaus nachzuweisen. Freilich glaube ich mit Rachfahl[1]), daß die Stände weniger den Namen einer Volks- als einer Landesvertretung verdienen. Denn sie vertreten einmal zwar die hinter ihnen stehende nicht landtagsfähige Bevölkerung, aber nicht als deren Beauftragte, sondern „kraft bestehenden Rechtssatzes als Angehörige eines bestimmten Standes". Daß zum andern das ganze Territorium, „das Land" im wörtlichen Sinne, durch die Stände vertreten war, ist aus der Zusammensetzung des Landtags zu entnehmen[2]). Denn die im Besitz der Stände befindlichen Gebiete wurden durch diese, das unmittelbar unter dem Landesherrn stehende platte Land dagegen durch die in der Ritterkurie untergebrachten erzbischöflichen Amtleute vertreten[3]). Ein ferneres Argument für die Vertretungsbefugnis der Stände liegt darin, daß die Beschlüsse der Abschiede für alle Untertanen bindend waren[4]). Das einzelne Mitglied eines Standes freilich darf nicht mit dem modernen Volksvertreter identifiziert werden, der — wenigstens in der Idee — mit seinen Handlungen für das ganze Volk eintritt. Auf dem magdeburgischen Landtage bewilligte jede Kurie an sich nur für sich selbst und ihre Hintersassen. Erst durch einen einstimmigen, in einem Abschied festgelegten Beschluß konnte das ganze Land getroffen werden. So ist also zwar faktisch infolge der Zusammensetzung des Landtags das ganze Land des Erzstifts vertreten, aber es ist, wie schon von anderer Seite bemerkt worden ist, eine solche Vertretung nicht der durch ein modernes, auf Wahl der Abgeordneten beruhendes Parlament gleichzustellen.

□□□□□□

Schluß.

Ein Rückblick auf die Entwicklung der landständischen Verfassung des Erzstiftz Magdeburg zeigt, daß der ständische Einfluß — vom Kapitel abgesehen — im 14. Jahrhundert noch gering war. Eine unregelmäßige und seltene Hinzuziehung in

[1]) Rachfahl a. a. S.
[2]) S. o. S. 60 ff.
[3]) v. Below, S. 153 ist hinsichtlich der Vertretung der nichtlandtagsfähigen Bevölkerung unter Bezugnahme auf die Verhältnisse in Jülich und Berg anderer Meinung. Die Stände repräsentierten dort nicht wie in Magdeburg die Gesamtheit der Ortsobrigkeiten, und auch der ganze Grund und Boden wurde nicht durch sie vertreten, da der reichste Bodenbesitzer, der Klerus, keinen Anteil am Landtag hatte.
[4]) S. o. S. 70.

Landesangelegenheiten ermöglichte es den Ständen nicht, maßgebenden Einfluß zu erlangen. Allmählich erst läßt sich eine Steigerung wahrnehmen, wenn auch deren Ursachen nicht immer zu erkennen sind, wie überhaupt die Entwicklung einer Verfassung stark von dem Moment abhängig ist[1]). Der Abschluß der landständischen Verfassung wird durch die in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts vor sich gehende Bildung der Landtage dargestellt. Wenn einerseits die Landtagsverfassung den Ständen die Möglichkeit weitgehenden Einflusses auf die Regierung des Landes gab und so den Landesherrn in seiner Handlungsfreiheit beschränkte, so stellte sie andererseits doch einen Erfolg des Fürstentums dar, als mit der Zeit sich die Stände zur Hingabe mancher Privilegien verstehen mußten[2]). Besonders sahen sie sich genötigt im Interesse des ganzen Landes, sich zu öfteren Steuerzahlungen herbeizulassen.

Schließlich sei hier noch kurz auf die eigentümliche Zwitterstellung des Domkapitels hingewiesen. Zweifellos gehörte es mit zu den Ständen, denn es wurde im Landtagsausschreiben unter der Prälatenkurie aufgeführt[3]) und beteiligte sich mit an der dem Erzbischof von den Ständen erteilten Antwort auf seine Proposition[4]). Hinwiederum lag es aber auch beim Kapitel, vor Berufung eines Landtags über die Notwendigkeit desselben zu bestimmen[5]). Auffallend ist auch, daß nach dem Landbuch Prälaten, Ritterschaft und Städte, nachdem sie einen Beschluß gefaßt hatten, diesen dem Kapitel vortrugen, um sich dann mit ihm zu einigen[6]). Schließlich bekam auch das Kapitel bei der Aufstellung des Abschieds sein eigenes Exemplar, obwohl die Prälatenkurie schon ein solches erhielt[7]). Aus alledem kann man entnehmen, daß das Kapitel eine Sonderstellung unter den Ständen des Landes sich aus der Zeit, da die Landtage noch nicht bestanden und es noch der meist allein maßgebliche Faktor neben dem Erzbischof war, gewahrt hatte. Es nahm gewissermaßen die Stellung eines Mitregenten zwischen dem Erzbischof und den Ständen ein, eine Stellung, die sich in Trier völlig ausgebildet findet[8]).

---

[1]) Die Bedeutung des Moments für die Geschichte der Institutionen s. bei v. Below, S. 280.
[2]) Spangenberg, S. 193 f.
[3]) Akt. Rep. A 2, 545, 1552.
[4]) S. o. S. 69.
[5]) S. o. S. 65.
[6]) Landbuch, Bl. 5.
[7]) S. o. S. 69.
[8]) Werminghoff a. a. O. S. 246.

Lebenslauf.

Ich, Karl Paul Gottwalt Krütgen, evangelischer Konfession, wurde am 19. April 1891 als Sohn des Apothekers Karl Krütgen und seiner Ehefrau Frieda, geb. Roemwolt, in Halle a. d. S. geboren. Von Ostern 1897 bis Ostern 1910 besuchte ich Vorschule und Lateinische Hauptschule (Latina) der Franckeschen Stiftungen und verließ diese mit dem Zeugnis der Reife. Seitdem studierte ich an den Universitäten München und Halle Geschichte und Geographie, Französisch und Latein.

Ich habe die Vorlesungen, Seminare und Übungen folgender Herren Professoren und Dozenten besucht: Bremer, v. Brünneck, Fehr, Fester, Fries, Goldschmidt, Hartmann, Hartung, Hasenclever, v. Heigel, Heldmann, Hellmann, Jansen †, Jordan, Kauffmann, Kern, Leutze, Lindner, Loening, Menzer, Michel, Mulert, Rehme, Ritter, v. Ruville, Schaedel, Schenck, Schlüter, Simon, Simonsfeld †, Sommerlad, Stammler, Suchier, Voll, Voretzsch, Voßler, Wackernagel, Walther, Wissowa, Zachariae.

Für die Anregung zur vorliegenden Arbeit wie für den zu ihrer Vollendung geliehenen Beistand bin ich Herrn Professor Dr. Heldmann zu großem Danke verpflichtet.

Die mündliche Prüfung bestand ich am 25. Mai 1914.